



Das neue DNK-Angebot für die freiwillige Nachhaltigkeits- berichterstattung nach VS

Die neue DNK-Checkliste nach VS und begleitendes
Gutachten zur Entwicklung

September 2026



Deutscher
Nachhaltigkeits
Kodex

Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex

Der **Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK)** wurde 2011 vom **Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE)** entwickelt und unterstützt seither Unternehmen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Seit Februar 2024 wird die Weiterentwicklung des DNK durch das **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)** unterstützt und finanziert. Im Rahmen des Projekts wurde die **DNK-Plattform** entwickelt, mit der berichtspflichtige Unternehmen nach ESRS ebenso wie freiwillig berichtende Unternehmen nach VS(ME) Nachhaltigkeitsberichte entsprechend den Anforderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) erstellen können. Ziel ist es, den Unternehmen eine anwendungsfreundliche Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ermöglichen, und den Aufwand, insbesondere für mittelständische Unternehmen möglichst gering zu halten. Der DNK ist somit kein eigenständiger Berichtsstandard mehr, sondern unterstützt stattdessen Unternehmen bei der Umsetzung der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH führt die Weiterentwicklung des DNK durch, der RNE begleitet in beratender Funktion.

Das vorliegende Gutachten mit der neuen DNK-Checkliste nach VS stellt die inhaltliche Grundlage für das **VS-Modul für freiwillig berichtende Unternehmen** dar, welches die Berichterstattung nach VS erleichtern soll. Prof. Dr. Alexander Bassen und Prof. Dr. Kerstin Lopatta (bis April 2026) entwickelten die Checkliste im Auftrag des Deutschen Nachhaltigkeitskodex, unterstützt von Angelina Garweg und Samuel Krieg. Seitens des DNK waren Stephanie Kopp, Johanna Grimm, Florian Harlandt und Isabelle Krahe beteiligt. Darüber hinaus beteiligten sich zentrale Stakeholder aktiv an der Entwicklung der Checkliste.

Hinweis

Das Gutachten und die neue DNK-Checkliste basieren auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verfügbaren Stand der von der Europäischen Kommission und der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) veröffentlichten Dokumente. Dies betrifft insbesondere den Voluntary Standard (VS), der am 03. Juli 2026 als delegierter Rechtsakt veröffentlicht wurde sowie die Entwürfe der VSME XBRL-Taxonomie aus Juni 2026. Da die aktualisierten Leitlinien nicht im Rahmen des Delegierten Rechtsakts vom Juli 2026 überarbeitet wurden, haben wir ausgewählte Hilfestellungen, die weiterhin anwendbar sind, aus dem VSME (Voluntary reporting Standard for non-listed SMEs) der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) aus Dezember 2024 herangezogen. Mit der Aktualisierung der Leitlinien wird auch die DNK-Checkliste nach VS angepasst.

Urheberrechte

Die DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Für weitere Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a–63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

Impressum

Als Bundesunternehmen unterstützt die GIZ die deutsche Bundesregierung bei der Erreichung ihrer Ziele in der Internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung.

Herausgeber

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft

Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32+36
53113 Bonn

T +49 228 4460-0

F +49 228 4460-1766

Dag-Hammarskjöld-Weg 1–5
65760 Eschborn

T +49 6196 79-0

F +49 6196 79-1115

E info@giz.de

I www.giz.de

Projekt

Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)

Autor*innen:

A. Bassen, K. Lopatta (bis April 2026), A. Garweg, S. Krieg

Layout

Simpelplus, Berlin

Im Auftrag des

Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE)

Berlin, September 2026

Im Auftrag des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Gutachten

zur Entwicklung der DNK-Checkliste für die freiwillige Nachhaltigkeits- berichterstattung nach VS

Das Dokument besteht aus zwei Teilen – aus der Checkliste und dem begleitenden Gutachten.
Im Folgenden finden Sie zunächst das Gutachten.

Klicken Sie hier, um direkt zur Checkliste zu gelangen.

Inhalt Gutachten

1	Ziel der DNK-Checkliste	6
2	Einordnung der Checkliste in die regulatorischen Entwicklungen	7
3	Prozess der Entwicklung	8
4	Struktur und Inhalte der DNK-Checkliste	9
5	Fazit	19
	Literaturverzeichnis	20

1. ZIEL DER DNK-CHECKLISTE

Dieses Gutachten beschäftigt sich mit der inhaltlichen, konzeptionellen und strukturellen Entwicklung des VS-Moduls des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK). Als Basis diente der im Juli 2026 von der EU-Kommission veröffentlichte Delegierte Rechtsakt zum **Voluntary Sustainability Reporting Standard for Undertakings Protected by the Value Chain Cap**, auch Voluntary Standard (VS) genannt. Die vorliegende Checkliste ist eine aktualisierte Fassung der im September 2025 veröffentlichten DNK-Checkliste zum damaligen **VSME (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs)**. Die aktualisierte Checkliste bildet die inhaltliche Grundlage für das VS-Modul der DNK-Plattform.

Auf Grundlage der neuen EU-Regulierungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickelt der DNK seit 2024 kostenlose Unterstützungsangebote für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die an die Stelle des bisherigen DNK-Berichtsstandards treten. Die Angebote sind modular aufgebaut und richten sich an unterschiedliche Zielgruppen. Im Januar 2025 erschien bereits die DNK-Checkliste für das ESRS-Modul. Diese unterstützt berichtspflichtige Unternehmen

dabei, die Anforderungen der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) Set 1 umzusetzen. Die DNK-Checkliste für das VS-Modul wendet sich an freiwillig berichtende Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten – bezogen auf das einem Bericht vorangegangene Geschäftsjahr –, die ihren Nachhaltigkeitsbericht auf Basis der VS-Berichtsanforderungen erstellen wollen. Es wurde besonders darauf geachtet, dass diese Liste mit der DNK-Checkliste für das ESRS-Modul konzeptionell und strukturell vergleichbar ist. Die enge Abstimmung beider Checklisten aufeinander zielt darauf ab, Synergien in der Berichterstattung zu schaffen und insbesondere hybride Gruppen von Nutzer*innen bestmöglich zu unterstützen, wie etwa Unternehmen an der Schwelle zur CSRD-Pflicht (Corporate Sustainability Reporting Directive). Zu diesem Zweck werden die Vorgaben des VS-Standards verständlich und praxisnah aufbereitet sowie die bestehenden Anforderungen in eine handhabbare und anwenderfreundliche Form überführt. Die Checkliste hebt dabei zentrale Datenpunkte hervor, um den Unternehmen die Orientierung und damit den Einstieg in die Berichterstattung zu erleichtern.

2. EINORDNUNG DER CHECKLISTE IN DIE REGULATORISCHEN ENTWICKLUNGEN

Die vorliegende Checkliste ist eine aktualisierte Fassung der im September 2025 veröffentlichten DNK-Checkliste zum damaligen VSME (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs). Seit der Veröffentlichung der DNK-Checkliste wurden sowohl der Standard als auch die europäischen Rahmenbedingungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung weiterentwickelt und infolgedessen auch die DNK-Checkliste.

Im Dezember 2024 veröffentlichte die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) den VSME-Standard für nicht-börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Im Juli 2025 folgte eine Empfehlung der Europäischen Kommission zur freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU. Auf dieser Grundlage entstand im September 2025 die DNK-Checkliste. Mit der Vorstellung des Omnibus-I-Pakets im Februar 2025 zeichnete sich bereits ein Überarbeitungsbedarf des Standards ab: Durch die Verabschiedung der Omnibus-I-Richtlinie fallen zahlreiche Unternehmen, die zuvor zur Berichterstattung nach den ESRS verpflichtet gewesen wären, nicht mehr in den Anwendungsbereich der CSRD. Der freiwillige Standard richtet sich daher nicht mehr ausschließlich an KMU, sondern auch an größere Unternehmen außerhalb der CSRD-Berichtspflicht. Im Zuge dieser Erweiterung wurde die bisherige Bezeichnung „VSME“ durch „VS“ (Voluntary Standard) ersetzt. Unter Einbeziehung dieser regulatorischen Entwicklungen veröffentlichte die Europäische Kommission im Mai 2026 einen Entwurf

für einen überarbeiteten freiwilligen Standard. Nach Abschluss der Konsultation verabschiedete sie am 3. Juli 2026 den entsprechenden Delegierten Rechtsakt. Der neue VS-Standard dient zugleich als Grundlage für den sogenannten **Value Chain Cap**. Dieser soll Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten vor übermäßigen Informationsanforderungen schützen: CSRD-pflichtige Unternehmen dürfen von ihnen für ihre eigene Nachhaltigkeitsberichterstattung grundsätzlich nicht mehr Informationen verlangen, als vom Value Chain Cap erfasst sind. Weitergehende Informationen können zwar angefragt werden. Die betroffenen Unternehmen sind jedoch auf ihr Recht hinzuweisen, deren Bereitstellung abzulehnen. Andere gesetzliche, vertragliche oder branchenübliche Informationsanforderungen bleiben davon unberührt.

Der VS-Standard bietet Unternehmen damit einen einheitlichen Rahmen, um sich gezielt auf Anfragen von Kund*innen, Geschäftspartner*innen, Banken und weiteren Stakeholdern vorzubereiten und ihre Position in nachhaltigkeitsbezogenen Wertschöpfungsketten zu sichern. Die nun an den Delegierten Rechtsakt vom Juli 2026 angepasste DNK-Checkliste unterstützt Unternehmen dabei, die Anforderungen des VS-Standards verständlich und praxisnah umzusetzen. Im Mittelpunkt stehen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sowie weitere Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten, die freiwillig über Nachhaltigkeit berichten.

3. PROZESS DER ENTWICKLUNG

Die vorliegende Checkliste ist die aktualisierte Fassung der DNK-Checkliste zum VSME-Standard und entspricht dem im Juli 2026 als Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission veröffentlichten VS-Standard. Die DNK-Checkliste vom September 2025 wurde bedarfsorientiert und unter Einbindung relevanter Stakeholder entwickelt. Begleitende Workshops und Konsultationen boten Unternehmen und weiteren Beteiligten die Möglichkeit, Rückmeldungen zu geben und an der Weiterentwicklung mitzuwirken. Eine detaillierte Beschreibung der Stakeholder-Einbindung kann dem „[Gutachten zur Entwicklung der DNK-Checkliste für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VSME](#)“ sowie dem [Bericht zur Entwicklung des VSME-Moduls](#) entnommen werden. Bei der Aktualisierung an den VS-Standard blieben Struktur und Hilfestellungen der Checkliste erhalten. Datenpunkte, Definitionen und Terminologie wurden dagegen auf die neue Rechtsgrundlage des VS-Standards angepasst.

Hervorzuheben ist, dass die Leitlinien aus der Empfehlung der Europäischen Kommission vom Juli 2025 im Rahmen der Checklistenaktualisierung beibehalten wurden. Sie wurden weder im Entwurf zum VS-Standard vom Mai 2026 noch im Delegierten Rechtsakt vom Juli 2026 überarbeitet. In die DNK-Checkliste zum VS-Standard wurden daher dennoch ausgewählte Hilfestellungen aus den Leitlinien übernommen, sofern sie auf den Inhalt der Anforderungen anwendbar waren und erkennbaren Mehrwert für das Verständnis der Berichtsanforderungen boten. Sie sind klar als Inhalte aus der Empfehlung von 2025 gekennzeichnet und von den aktuellen Anforderungen des Delegierten Rechtsakts getrennt. Sobald die Aktualisierung der Leitlinien hinsichtlich des VS erfolgt sind, werden diese Inhalte entsprechend auch in der DNK-Checkliste angepasst. Sprachlich wurden die in der Checkliste verwendeten zentralen Begriffe an die offizielle deutsche Übersetzung des VS-Standards der Europäischen Kommission angeglichen.

4. STRUKTUR UND INHALTE DER DNK-CHECKLISTE

Das Ziel, die Anforderungen des VS-Standards praxisnah aufzubereiten, wurde insbesondere durch strukturelle und sprachliche Vereinfachungen umgesetzt. Zum einen wurden die einzelnen Berichtsanforderungen in anwendungsfreundliche Fragen umformuliert, um Nutzer*innen bestmöglich zu vermitteln, worum es in den jeweiligen Anforderungen geht. Die Formulierung in Frageform ermöglicht eine direkte Ansprache. Zugleich soll sie zur aktiven Auseinandersetzung mit den Anforderungen anregen, um den Bezug zur eigenen Berichterstattung zu erleichtern. Zum anderen wurde stellenweise von der Formulierung des VS-Standards abgewichen, um Inhalte verständlicher darzustellen. Die Gestaltung der Checkliste erfolgte unter Verwendung des Gendersternchens gendersensibel. Bei Begriffen mit Legaldefinitionen (z. B. „Verbraucher“) wurde jedoch auf eine geschlechtsneutrale Form verzichtet. Neben der sprachlichen Vereinfachung lag der Schwerpunkt auf einer strukturellen Vereinfachung, die im Folgenden näher erläutert wird.

Übergreifende Struktur der DNK-Checkliste

Die DNK-Checkliste für das ESRS-Modul auf Basis von ESRS Set 1 bildete die Grundlage für die Entwicklung der ersten VSME-Checkliste sowie der nun vorliegenden VS-Checkliste. So sollte eine konsistente Struktur und eine klare Anschlussfähigkeit innerhalb der DNK-Plattform und DNK-Module sichergestellt werden. Sie umfasst alle 20 DNK-Themen, wie im **Gutachten und der DNK-Checkliste für das ESRS-Modul** abgebildet ist. Da der VS-Standard im Vergleich deutlich weniger umfangreiche Berichtspflichten vorsieht, werden in der DNK-Checkliste für das VS-Modul nicht alle Themenbereiche aufgegriffen. Wichtig war jedoch, dass sich die VS-Inhalte den bestehenden DNK-Themen klar zuordnen lassen, um so Anschlussfähigkeit zu gewährleisten.

Der VS-Standard deckt grundsätzlich alle Nachhaltigkeitsbereiche ab. Im Vergleich zu ESRS Set 1 verzichtet er jedoch auf eine detaillierte Ausdifferenzierung, wodurch einzelne thematische Schwerpunkte entfallen. Anders als bei ESRS Set 1 fehlen im Bereich „Allgemeines“ die bisherigen DNK-Themen 2 (Besonderheiten), 4 (Anreizsysteme), 5 (Management und interne Kontrolle), 7 (Einbindung von Stakeholdern) sowie 8 (Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen), 9 (Analyse der Wesentlichkeit) und 10 (Mindestangabepflichten). Der Umweltbereich dagegen wird durch den VS-Standard vollständig abgedeckt. Im sozialen Bereich entfallen die DNK-Themen 17 (Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette), 18 (Betroffene Gemeinschaften) und 19 (Verbraucher und Endnutzer). Der Governance-Bereich mit dem DNK-Thema 20 bleibt im VS-Standard erhalten. Die ersten drei Themen (DNK 1, 3 und 6) im Bereich „Allgemeines“ repräsentieren übergreifende und vorbereitende Inhalte. Hierzu gehören etwa die Grundlagen zur Erstellung des Berichts sowie allgemeine Informationen über das berichtende Unternehmen inklusive erster allgemeiner Angaben zum geschäftlichen Umgang mit Nachhaltigkeit.

Der VS-Standard besteht aus einem Basis- und einem Zusatzmodul, die jeweils konkrete Berichtsanforderungen in Form von Angaben (B1–B11 und C1–C9) enthalten. Unternehmen können wählen, ob sie nur das Basismodul oder beide Module gemeinsam umsetzen. Das Basismodul richtet sich insbesondere an Kleinunternehmen (Micro Entities). Zugleich stellt es die Mindestanforderungen für alle anderen Unternehmen dar. Das darauf aufbauende Zusatzmodul ergänzt die Inhalte des Basismoduls um weiterführende Berichtspflichten, die häufig von externen Stakeholdern, wie Finanzmarktteilnehmenden, angefragt werden. In der DNK-Checkliste werden die Angaben des Basis- und des Zusatzmoduls gemeinsam dargestellt. Die Angaben des Zusatzmoduls wurden den jeweils thematisch

zugehörigen Angaben des Basismoduls zugeordnet, sodass inhaltlich zusammengehörende Informationen gemeinsam dargestellt werden. So schließen beispielsweise die Angaben zu C5 (Zusätzliche allgemeine Merkmale der Arbeitskräfte) unmittelbar an die Angaben zu B8 (Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale) an. Dadurch können Unternehmen die Berichterstattung zu einem Themenbereich zusammenhängend bearbeiten.

Die DNK-Checkliste gibt insbesondere die Anforderungen des Basis- und des Zusatzmoduls wieder. Da sich im VS-Standard aus den vorangestellten Informationen (Ziel, Aufbau und Grundsätze des Standards) keine konkreten Berichtsanforderungen ergeben, wurden nur ausgewählte zentrale Informationen dieses einleitenden Abschnitts in die DNK-Checkliste überführt. Lediglich Absatz 18, der in der DNK-Checkliste unter B0 zu finden ist, enthält konkrete Berichtsanforderungen. Die vorgelagerten Informationen sind als Originaltext in der DNK-Plattform verfügbar. So können sämtliche Inhalte nachvollzogen werden. Die folgende Tabelle stellt den Bezug der zehn DNK-Themen der DNK-Checkliste zum VS-Standard zu den Angaben im VS-Standard dar:

Tabelle 1 Struktur der DNK-Checkliste

Thema der DNK-Checkliste	Angabe im VS-Standard
DNK 1 – Allgemeine Informationen	Angaben zum Vorjahr (B0) Grundlagen für die Erstellung (B1)
DNK 3 – Zentrale Verantwortung	Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan (C9)
DNK 6 – Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit – Zugehörige Initiativen (C1) Umsatzerlöse aus bestimmten Tätigkeiten (C8) Verfahrensweisen, Konzepte und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft (B2) Beschreibung der Verfahrensweisen, Konzepte und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft (C2)
DNK 11 – Klimawandel	Energie und Treibhausgasemissionen (B3) THG-Reduktionsziele und klimabedingter Wandel (C3) Klimarisiken (C4)
DNK 12 – Umweltverschmutzung	Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung (B4)
DNK 13 – Wasser	Wasser (B6)
DNK 14 – Biodiversität und Ökosysteme	Biodiversität (B5)
DNK 15 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung (B7)

Thema der DNK-Checkliste	Angabe im VS-Standard
DNK 16 – Arbeitskräfte des Unternehmens	Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale (B8) Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte (C5) Arbeitskräfte – Gesundheitsschutz und Sicherheit (B9) Zusätzliche Informationen über die Arbeitskräfte des Unternehmens – Konzepte für die Achtung der Menschenrechte und diesbezügliche Prozesse (C6) Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte (C7) Arbeitskräfte – Vergütung, Tarifverhandlungen und Weiterbildung (B10)
DNK 20 – Unternehmensführung	Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung (B11)

Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, wurden jedem DNK-Thema ein oder mehrere Angaben des Basis- und/oder des Zusatzmoduls des VS-Standards zugeordnet. So werden beispielsweise die Angaben zu Energie und Treibhausgasemissionen (B3), THG-Reduktionszielen und klimabedingtem Wandel (C3) sowie die Angaben zu Klimarisiken (C4) dem DNK-Thema 11 „Klimawandel“ zugewiesen. Die Struktur innerhalb der Elemente eines DNK-Themas orientiert sich grundsätzlich an der Struktur des VS-Standards: Jede Angabe (z. B. C2) enthält einen oder mehrere **Aspekte**, wobei ein Aspekt in der DNK-Checkliste jeweils einem Absatz des VS-Standards entspricht. So setzt sich DNK 6 beispielsweise in Bezug auf das Thema „Beschreibung der Verfahrensweisen, Konzepte und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft (C2)“ aus zwei Aspekten, zusammen: C-Aspekt 1 „Beschreibung der Verfahrensweisen, Konzepte und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft“ sowie C-Aspekt 2

„Verantwortliche Personalebene“. Das entspricht der Zahl der Absätze innerhalb des C2-Moduls im VS-Standard. Ein Aspekt kann dabei einen oder mehrere Datenpunkte umfassen. So enthält C-Aspekt 1 zum Beispiel zwei Datenpunkte: Ein Datenpunkt betrifft Beschreibungen zu Verfahrensweisen, Konzepten und künftigen Initiativen, ein zweiter sieht Beschreibungen zu den dazu festgelegten Zielen vor.

Weitere strukturelle Vereinfachungen und Besonderheiten der DNK-Checkliste

Ziel der DNK-Checkliste ist es, eine anwenderfreundliche und standardkonforme Unterstützung für die Erstellung eines freiwilligen Nachhaltigkeitsberichts bereitzustellen. Um die grundlegende Berichtslogik so praxisnah wie möglich zu halten und die thematische Zuordnung zwischen DNK-Themen und VS-Inhalten zu gewährleisten, weicht der Aufbau der Checkliste vom Originalaufbau des VS-Standards in den folgenden Punkten ab:

- **Thematische Zusammenführung von Basis- und Zusatzmodul:** Die Angaben des Zusatzmoduls wurden thematisch den jeweiligen Angaben des Basismoduls zugeordnet, sodass inhaltlich zusammengehörende Informationen gemeinsam dargestellt werden. Beispielsweise schließen die Angaben zu C5 (Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte) direkt an B8 (Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale) an. Diese Informationen werden als zusammenhängende Einheit daher gemeinsam dargestellt. Unternehmen können somit die Berichterstattung zu einem Themenbereich zusammenhängend bearbeiten.
- **Anpassung innerhalb der Governance-Angaben:** Im VS-Standard sind die Angaben C8 (Umsatzerlöse aus bestimmten Tätigkeiten) und C9 (Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan) dem Zusatzmodul zu den Governance-Angaben zugeordnet. In der DNK-Checkliste wurden diese Angaben jedoch thematisch

dem DNK-Thema 6 (Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette) zugewiesen und damit dem Bereich „Allgemeines“. Diese Umstrukturierung soll die DNK-Checkliste für das VS-Modul inhaltlich mit der DNK-Checkliste für das ESRS-Modul abstimmen. Dort sind vergleichbare Angaben in ESRS 2 verankert und entsprechend im vorderen Teil der Checkliste platziert. Analog dazu erscheinen C8 und C9 in der DNK-Checkliste für das VS-Modul ebenfalls weiter vorne, obwohl sie im Originalstandard erst gegen Ende aufgeführt sind. Inhaltlich hat dies den Vorteil, dass sich die Berichterstattung gemäß üblichen Unternehmensprozessen zunächst mit allgemeinen Angaben befassen kann, zu denen auch C8 und C9 gehören.

- **Aufnahme der Angabe B0 (Angaben zum Vorjahr):** Der VS-Standard enthält den Bereich „Ziele, Aufbau und Grundsätze“ mit den Absätzen 1 bis 26. Anders als die übrigen Inhalte des VS-Standards sind diese Absätze kein Bestandteil der Angaben von Basismodul und Zusatzmodul. Eine Besonderheit stellt Absatz 18 dar: Wenn sich bestimmte Datenpunkte gegenüber dem vorangegangenen Berichtsjahr nicht geändert haben, können Unternehmen dies angeben und entsprechend darauf verweisen. Da es sich somit um einen eigenständigen Datenpunkt handelt, der für die Berichterstattung relevant sein kann, wurde der Absatz in Form eines zusätzlichen Aspekts der Angabe B0 in die DNK-Checkliste aufgenommen. Dadurch werden alle berichtsrelevanten Angaben des VS-Standards unabhängig von ihrer Platzierung im Standard vollständig in der Checkliste abgebildet.

Nutzer*innen der DNK-Checkliste wird empfohlen, die DNK-Angaben grundsätzlich sequenziell, also nacheinander zu bearbeiten. Außerdem sind in der DNK-Checkliste sämtliche Hilfestellungen in den thematischen Kontext der jeweiligen Aspekte eingegliedert. Es ist folglich kein Wechsel zwischen Angaben und Hilfestellung erforderlich. In der DNK-Checkliste können vielmehr alle zusammengehörigen Anforderungen auf einen Blick erfasst werden. Dazu sind die Anforderungen in der vorliegenden DNK-Checkliste tabellarisch in zwei Spalten aufgeteilt. Vereinfacht enthält die linke Spalte die Berichtsanforderungen des VS-Standards.

Die rechte „So geht’s“-Spalte führt ergänzende Informationen aus verschiedenen Quellen zusammen, die als Hilfestellung für die praktische Umsetzung dienen sollen. Im Folgenden wird der konzeptionelle Aufbau beider Spalten detailliert erläutert.

Die Funktion der linken Spalte: Aufbau und Bestandteile

Die Datenpunkte in der linken Spalte („Berichtsanforderungen“) basieren ausschließlich auf dem Delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS-Standard vom Juli 2026. Auf der DNK-Plattform wird diese Spalte dauerhaft als Eingabemaske angezeigt. Sie bereitet die Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß dem VS-Standard übersichtlich, verständlich und anwenderfreundlich auf. Sie bietet eine klare, einfache Darstellung der Absätze des VS-Standards in Form von Aspekten und hebt deren wesentliche Inhalte hervor. Diese enthalten Informationen zu den Berichtsanforderungen und können als Aufgaben verstanden werden, die berichtende Unternehmen bearbeiten müssen, um den Berichtsanforderungen zu entsprechen. Dabei wird der Fokus auf eine prägnante und leicht verständliche Sprache gelegt, ohne dass die inhaltliche Genauigkeit der Vorgaben verloren geht. Die Inhalte der linken Spalte sind in drei Elemente unterteilt: (1) „Darum geht’s“, (2) Aspekte, (3) Hinweise. Die inhaltliche Darstellung der Kategorien folgt einer einheitlichen Struktur. Innerhalb jedes DNK-Themas beginnen die zugehörigen Angaben mit einem einleitenden Satz in Form eines „**Darum geht’s**“-Abschnitts. Im Anschluss werden die Absätze innerhalb der Angaben grundsätzlich als sogenannte B- und C-Aspekte aufgegriffen. B-Aspekte beziehen sich auf die Inhalte des Basismoduls, während C-Aspekte den Anforderungen des Zusatzmoduls entsprechen. Innerhalb einer Angabe (z.B. B1 – Grundlagen für die Erstellung) sind die jeweiligen Aspekte fortlaufend mit arabischen Ziffern nummeriert (z.B. B-Aspekt 1, B-Aspekt 2). Jeder dieser Aspekte entspricht inhaltlich einem Absatz des VS-Standards. So entspricht etwa unter B1 der B-Aspekt 1 Absatz 27 und der B-Aspekt 2 Absatz 28.

Auch wenn der VS-Standard grundsätzlich freiwillig ist, enthält er dennoch unterschiedliche Verbindlichkeitsstufen innerhalb seiner Berichtsanforderungen. Angaben, die mit „können“ oder „kann“ (im Original: „may“) formuliert sind, gelten ausdrücklich als optionale Anforderungen. Alle übrigen Angaben sind demgegenüber standardmäßig verpflichtend (im Original: „shall“), sofern sich das Unternehmen zur Anwendung des VS entscheidet. Ergänzend ist bei bestimmten Datenpunkten zu berücksichtigen, ob das Unternehmen bis zu zehn Beschäftigte oder mehr als zehn Beschäftigte hat. Einige Datenpunkte sind für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten freiwillig. Für andere Unternehmen, die den Standard anwenden, sind sie hingegen erforderlich. Diese werden in der linken Spalte durch Icons kenntlich gemacht. Zusätzlich enthält der Standard den sogenannten „Falls zutreffend“-Grundsatz. Entsprechend gekennzeichnete Angaben können sowohl erforderlich als auch freiwillig sein. Unabhängig von dieser Einordnung sind sie jedoch nur dann zu berichten, wenn der jeweils beschriebene Sachverhalt auf das Unternehmen zutrifft. Diese kontextabhängigen Angaben sind in der DNK-Checkliste durch das fettgedruckte Wort „**falls**“ kenntlich gemacht und werden mit einem Anwendungshinweis näher erläutert. Angaben nach dem „Falls zutreffend“-Grundsatz können sich dabei sowohl auf ganze Aspekte als auch nur auf einzelne Datenpunkte innerhalb eines Aspekts beziehen. Zusätzlich können Unternehmen die Angaben des Basis- und des Zusatzmoduls um qualitative oder quantitative Informationen ergänzen, die für ihre Tätigkeit oder Branche relevant, aber nicht durch den VS abgedeckt sind. Dazu zählen insbesondere branchenübliche Nachhaltigkeitsaspekte sowie Informationen, die sich aus den besonderen Gegebenheiten des Unternehmens ergeben. In der DNK-Checkliste werden solche Ergänzungen im Anschluss an jeden Aspekt als „unternehmensspezifische Aspekte“ abgefragt. Im Folgenden werden die drei Kategorien der linken Spalte – (1) „Darum geht’s“, (2) Aspekte, (3) Hinweise – beschrieben.

(1) Darum geht’s

Ein „**Darum geht’s**“-Element dient der Einführung in die zentralen Inhalte einer VS-Angabe und steht am Anfang jeder Angabe. Es macht die Bedeutung und Zielsetzung der Berichtsanforderung einer Angabe greifbar, indem es die wesentlichen Inhalte kurz und präzise zusammenfasst.

Beispiel eines „Darum geht’s“-Elements (DNK-Thema 16 – Arbeitskräfte des Unternehmens):

Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale (B8)

„Darum geht’s (VS Abs. 40 – Basismodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung der Anzahl der Beschäftigten nach Beschäftigungsart, Geschlecht und Land.“

Das obige „Darum geht’s“-Beispiel verdeutlicht, dass das Ziel dieser Angabe darin besteht, bestimmte Datenpunkte bezüglich der Arbeitskräfte des berichtenden Unternehmens in einer bestimmten Granularität offenzulegen.

(2) Aspekte

Aspekte bestehen aus einem oder mehreren eigenständig zu berichtenden Datenpunkten innerhalb einer VS-Angabe. Sie decken spezifische Fragestellungen ab. Jeder Aspekt korrespondiert mit einem Absatz im VS-Standard.

Beispiel 1 eines Aspekts (DNK-Thema 6 – Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette):

Beschreibung der Verfahrensweisen, Konzepte und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft (C2)

C-Aspekt 1 (VS Abs. 47 – Zusatzmodul): Beschreibung der Verfahrensweisen, Konzepte und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

*„**Falls** Sie spezifische Verfahrensweisen, Konzepte oder künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft eingeführt haben und diese bereits im Basismodul unter Angabe B2 berichtet wurden: Wie würden Sie diese jeweils kurz beschreiben? Falls sich die Verfahrensweisen, Konzepte oder künftigen Initiativen auch auf Lieferant*innen oder Kund*innen beziehen, geben Sie dies an. Falls Sie darüber hinaus Ziele identifiziert haben, um die Umsetzung der Konzepte in B2 zu messen, beschreiben Sie diese kurz.“*

Beispiel 2 eines Aspekts (DNK-Thema 6 – Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette):

Beschreibung der Verfahrensweisen, Konzepte und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft (C2)

C-Aspekt 2 (VS Abs. 48 – Zusatzmodul): Verantwortliche Personalebene

*„Sie können die höchste Personalebene (d. h. eine Person oder Stelle) des Unternehmens, die für die Umsetzung der Verfahrensweisen, Konzepte und künftigen Initiativen verantwortlich ist, angeben, **falls** Sie eine solche Verantwortlichkeit zugewiesen haben.“*

Diese Unterscheidung in separate Aspekte ist bereits durch den VS-Standard (dort in Form von Absätzen) vorgegeben und sinnvoll, damit Nutzer*innen systematisch auf die Facetten einer VS-Angabe eingehen können. Die DNK-Checkliste greift diese Unterteilung daher mit den entsprechenden Aspekten auf. Die obigen Beispiele enthalten zudem eine Angabe, die dem „Falls-zutreffend“-Grundsatz unterliegt. Den entsprechenden Aspekt muss das Unternehmen also nur berichten, wenn es bereits konkrete Verfahrensweisen, Konzepte und künftige Initiativen im Basismodul berichtet hat.

(3) Hinweise

Hinweise sind Zusatzinformationen, die keinen eigenen Datenpunkt darstellen, aber dennoch für die Erfüllung eines Aspekts von wesentlicher Bedeutung sind. Im VS-Standard können dies eigene Absätze oder Teile eines Absatzes sein, die jedoch einen Hinweischarakter aufweisen und dementsprechend in der DNK-Checkliste als untergeordneter Hinweis dargestellt werden.

Beispiel eines Aspekts mit zugehörigem Hinweis (DNK-Thema 11 – Klimawandel):

Energie und Treibhausgasemissionen (B3)

C-Aspekt 1 (VS Abs. 49 – Zusatzmodul):

„Je nach Art der von Ihrem Unternehmen durchgeführten Tätigkeiten kann die Angabe einer Quantifizierung der Scope-3-Treibhausgasemissionen angemessen sein (siehe Abs. 12 im Bereich Zielsetzung, Aufbau, Grundsätze des VS-Standards), damit relevante Informationen über die Auswirkungen Ihrer Wertschöpfungskette auf den Klimawandel zugänglich sind. Unternehmen, die in den Bereichen verarbeitendes Gewerbe, Agrarlebensmittel, Immobilienbau und Abfüllen/Verpacken tätig sind, weisen mit hoher Wahrscheinlichkeit bedeutende Scope-3-Kategorien auf, die für die Berichterstattung im jeweiligen Sektor des Unternehmens relevant sein können.“

Hinweis (VS Abs. 50 – Zusatzmodul):

„Scope-3-Emissionen sind indirekte THG-Emissionen (außerhalb von Scope 2), die aus der Wertschöpfungskette Ihres Unternehmens entstehen. Sie ergeben sich aus Aktivitäten, die den Tätigkeiten Ihres Unternehmens vorgelagert sind (z. B. eingekaufte Waren und Dienstleistungen, erworbene Anlagegüter, Transport eingekaufter Waren usw.), sowie aus Aktivitäten, die Ihren Tätigkeiten nachgelagert sind (z. B. Transport und Vertrieb Ihrer Produkte, Nutzung verkaufter Produkte, Investitionen usw.).“

Die Funktion der rechten Spalte: Aufbau und Bestandteile

Die rechte Spalte der DNK-Checkliste ergänzt und erläutert die in der Spalte „Berichtsanforderungen“ dargestellten Anforderungen und bietet praktische Unterstützung für deren Umsetzung. Die darin enthaltenen Definitionen entsprechen dem Delegierten Rechtsakt zum VS-Standard vom Juli 2026 oder, falls dieser für bestimmte Schlüsselbegriffe keine Definition bietet, dem Delegierten Rechtsakt zur ESRS ebenfalls aus Juli 2026. Die in der Empfehlung der Europäischen Kommission von 2025 enthaltenen praktischen Leitlinien wurden jedoch

nicht in den Delegierten Rechtsakt übernommen. Ausgewählte Inhalte aus den praktischen Leitlinien wurden daher als Hilfestellungen beibehalten und eindeutig als Inhalte aus der Empfehlung von 2025 gekennzeichnet. Sobald die Leitlinien aktualisiert werden, erfolgen die entsprechenden Anpassungen in der DNK-Checkliste. Darüber hinaus umfasst die „So geht’s“-Spalte Informationen aus externen Standards und Initiativen, wie dem THG-Protokoll oder der Science Based Targets initiative (SBTi), Hinweise aus dem Haufe ESRS-Kommentar sowie selbst erstellte Informationen des DNK. Letztere sind mit der Quellenangabe „DNK (2026)“ gekennzeichnet. Die jeweilige Quelle wird unmittelbar an der ergänzenden Information ausgewiesen, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Die Inhalte der rechten Spalte sind in fünf Kategorien unterteilt: (1) Anwendungshinweise, (2) Definitionen, (3) Beispiele, (4) Berechnungen und (5) Erläuterungen. Diese Kategorien folgen einer einheitlichen Struktur, die im Folgenden beschrieben wird.

(1) Anwendungshinweise

Anwendungshinweise sind ein zentraler Bestandteil der „So geht’s“-Spalte und haben erklärenden Charakter. Sie geben detaillierte Informationen darüber, wie die Anforderungen aus der linken Spalte umgesetzt werden sollten. Die Anwendungshinweise stammen aus folgenden Quellen:

- Hilfestellung (Guidance) aus der Empfehlung der Kommission zum VSME, Anhang II (2025): Diese Anwendungshinweise basieren auf der ursprünglichen Version des VSME-Standards. Im Zuge der Überarbeitung zum VS-Standard wurden diese bislang nicht erneut offiziell veröffentlicht. Sie sind jeweils mit dem entsprechenden Absatz der Hilfestellung gekennzeichnet, z. B. Anwendungshinweis (Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 26 (2025)).

- DNK: Im Austausch mit Stakeholdern wurden zusätzliche, über die bestehende Hilfestellung hinausgehende Erklärungsbedarfe identifiziert. In diesen Fällen hat der DNK ergänzende Anwendungshinweise erarbeitet (DNK (2026)).

Beispiel 1 für die Struktur der Anwendungshinweise (DNK-Thema 16 – Arbeitskräfte des Unternehmens)

Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale (B8)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1c. / Abs. 40c.: „Falls zutreffend“-Grundsatz

„B-Aspekt 1c. / Abs. 40c. (Angabe B8) ist nur relevant, wenn Ihr Unternehmen in mehr als einem Land tätig ist [...]“

Quelle: DNK (2026)

Beispiel 2 für die Struktur der Anwendungshinweise (DNK-Thema 11 – Klimawandel)

Energie und Treibhausgasemissionen (B3)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 3 / Abs. 33: ISO 14064-1 Norm

„Sie können als Alternative zum THG-Protokoll auf ISO 14064-1 zurückgreifen, sofern dieser Standard besser zu Ihren Berichtsanforderungen passt.“

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 30 (2025)

Die Anwendungshinweise im obigen Beispiel zeigen, dass die Informationen sowohl regulatorische als auch praktische Anwendungsaspekte abdecken. So wird im ersten Beispiel verdeutlicht, dass der Datenpunkt unter B-Aspekt 1c. unter den „Falls zutreffend“-Grundsatz fällt und daher nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu berichten ist. Die Struktur der Verweise (z. B. Anwendungshinweis zu B-Aspekt 3 / Abs. 33: ISO 14064-1 Norm) erleichtert es zudem, Inhalte aufzufinden und zuzuordnen.

(2) Definitionen

Definitionen in der rechten Spalte dienen der Begriffsklärung bei erläuterungswürdigen Begriffen, die in der linken oder rechten Spalte verwendet werden. Definitionen bieten eine präzise und oftmals standardisierte Beschreibung. Diese hilft den Unternehmen, die Anforderungen der DNK-Checkliste korrekt zu interpretieren. Die Definitionen stammen überwiegend aus Anlage A zu Anhang I des Delegierten Rechtsakts zum VS-Standard vom Juli 2026 sowie ergänzend aus dem Delegierten Rechtsakt zu den ESRS, ebenfalls vom Juli 2026. Um weiterführende Definitionen bereitzustellen, wurden ergänzend externe Quellen wie das Treibhausgasprotokoll herangezogen.

Beispiel für eine Definition (DNK-Thema 11 – Klimawandel)

Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasen und klimabedingter Wandel (C3)

Definition: Anpassung an den Klimawandel

„Der Vorgang der Anpassung an den tatsächlichen und den erwarteten Klimawandel und dessen Auswirkungen.“

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

(3) Beispiele

Die Beispiele in der rechten Spalte dienen dazu, abstrakte Anforderungen durch konkrete Fallbeispiele greifbarer zu machen. Sie sind ebenso gegliedert wie die **Definitionen**. Durch den direkten Bezug auf die Anforderungen in der linken Spalte wird die praktische Anwendung erleichtert.

Beispiel für ein konkretes Beispiel (DNK-Thema 15 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft)

Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung (B7)

Beispiel zu B-Aspekt 3 / Abs. 39: Gefährliche Abfälle

„Beispiele für gefährliche Abfälle, die in kleinen Unternehmen anfallen, sind Batterien, gebrauchte Öle, Pestizide, quecksilberhaltige Geräte und Leuchtstofflampen.“

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 106 (2025).

Dieses Beispiel soll Unternehmen konkrete Anhaltspunkte für die Entscheidung bieten, welche Abfallarten typischerweise unter die Kategorie „Gefährlich“ fallen können. Konkrete Beispiele dienen der Veranschaulichung. Sie unterstützen insbesondere kleine Unternehmen dabei, die Anforderungen besser einzuordnen und auf ihre eigene Situation zu übertragen. Dadurch werden Unsicherheiten im Umgang mit dem Begriff „gefährliche Abfälle“ reduziert und die Umsetzung der Berichtspflicht erleichtert.

(4) Berechnung

Berechnungen sind ein technischer Bestandteil der rechten Spalte. Hier werden spezifische Berechnungsmethoden und Formeln für die Erfüllung bestimmter Anforderungen angeführt.

Beispiel einer Berechnung (DNK-Thema 3 – Zentrale Verantwortung)

Geschlechtervielfalt im Leitungs- und/oder Aufsichtsgremium (C9)

Berechnungshinweis zu C-Aspekt 1 / Abs. 64: Verhältnis der Geschlechter

„Gemäß den Anforderungen der SFDR wird die Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan als durchschnittliches zahlenmäßiges Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern berechnet.“

$$\text{Verhältnis der Geschlechter} = \frac{\text{Anzahl weiblicher Mitglieder}}{\text{Anzahl männlicher Mitglieder}}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 179 (2025)

Berechnungsanleitungen wie die im obigen Beispiel stellen sicher, dass Unternehmen quantitative Anforderungen konsistent und nachvollziehbar erfüllen können.

(5) Erläuterungen

Erläuterungen dienen der inhaltlichen Klärung. Sie erklären zentrale Konzepte oder Zusammenhänge aus den Anforderungen, ohne eine konkrete Handlungsempfehlung zu geben.

Beispiel für eine Erläuterung (DNK-Thema 1 – Allgemeine Informationen)

Grundlagen für die Erstellung (B1)

Erläuterung zu B-Aspekt 1c. / Abs. 27c.: Konsolidierte vs. individuelle Berichterstattung

„Wenn ein Unternehmen mehrere Tochtergesellschaften besitzt, können alle Daten und Informationen dieser Firmen in einem konsolidierten Bericht zusammengefasst und gemeinsam dargestellt werden. So ergibt sich ein Gesamtbild der Unternehmensgruppe. Im Gegensatz dazu zeigt ein individueller Bericht nur was im einzelnen (Mutter-)Unternehmen passiert ist, die Tochterfirmen bleiben unberücksichtigt.“

Quelle: DNK (2026)

5. FAZIT

Mit der DNK-Checkliste für das VS-Modul steht Unternehmen, die freiwillig über Nachhaltigkeit berichten möchten, ein strukturiertes, verständliches und kostenfreies Instrument zur Verfügung. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie weitere Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten erhalten damit eine praxisorientierte Unterstützung und können die Anforderungen des VS-Standards nachvollziehbar umsetzen. Vor dem Hintergrund vergangener und aktueller Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsregulierung, insbesondere durch das Omnibus-Gesetzgebungspaket und die damit einhergehenden Einschränkungen des CSRD-Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten, hat der VS-Standard deutlich an Relevanz gewonnen. Als freiwilliger Rahmen bietet er Unternehmen die Möglichkeit, ihre Nachhaltigkeitsleistung strukturiert offenzulegen, ohne einer formalen Berichtspflicht zu unterliegen. Gleichzeitig fungiert der VS-Standard durch den sogenannten Value Chain Cap als Schutzmechanismus für Unternehmen in der Lieferkette. Denn größere berichtspflichtige Unternehmen dürfen künftig im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung nur solche Informationen von ihren Zulieferern einfordern, die im VS-Standard vorgesehen sind.

Die DNK-Checkliste wurde an die sich dynamisch verändernden regulatorischen Rahmenbedingungen fortlaufend angepasst. Sie bietet eine anwendungsfreundliche und klar strukturierte Umsetzungshilfe, die auf Verständlichkeit und Anschlussfähigkeit an bestehende Berichtspraxen ausgerichtet ist.

Die systematische Hervorhebung der relevanten Datenpunkte, die thematische Gliederung sowie sprachliche Vereinfachungen tragen wesentlich dazu bei, dass sich die Inhalte leicht erschließen lassen.

Entwickelt in einem intensiven und mehrstufigen Stakeholder-Prozess, stellt die Checkliste sicher, dass zentrale Anforderungen des VS-Standards korrekt abgebildet und gleichzeitig anwendungsfreundlich vermittelt werden. Die Integration in die DNK-Plattform ermöglicht zudem eine technische Umsetzung, die die individuelle Berichterstattung weiter erleichtert.

Insgesamt stellt die DNK-Checkliste ein niedrigschwelliges Angebot für Unternehmen dar, die sich – freiwillig oder auf Anforderung ihrer Geschäftspartner*innen – mit dem Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung befassen. So kann sie beispielsweise dabei unterstützen, aktuelle und zukünftige Anforderungen von Finanzinstitutionen vorzubereiten und zu erfüllen. Ebenso bietet sie Unternehmen eine echte Hilfestellung, wenn diese ihre Position als verlässlicher Partner in nachhaltigkeitsorientierten Wertschöpfungsketten etablieren und sichern wollen. Damit wird die Lücke zwischen regulatorischen Vorgaben und betrieblicher Realität zunehmend geschlossen. Auf diese Weise kann die DNK-Checkliste für das VS-Modul einen wichtigen Beitrag zur Verbreitung der freiwilligen, aber strukturierten Nachhaltigkeitsberichterstattung im gesamten Mittelstand leisten.

LITERATURVERZEICHNIS

Bassen, A., Lopatta, K., Alexander, E., Graumann, N., Wagner, R. & Wendland, F. (2025): Das neue DNK-Angebot für berichtspflichtige Unternehmen nach der CSRD (ESRS Set 1). Gutachten zur Weiterentwicklung und die neue DNK-Checkliste. Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (Hrsg.). Online verfügbar unter: https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/media/qxdI5fnnv/20250120_dnk-gutachten-und-checkliste-modul-1_final.pdf, zuletzt geprüft am 14.08.2025.

Bassen, A., Lopatta, K., Garweg, A., Harms, M. (2025): Das neue DNK-Angebot für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VSME. Die neue DNK-Checkliste nach VSME und begleiten des Gutachten zur Entwicklung. Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (Hrsg.). Online verfügbar unter: https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/media/4gsddigv/dnkcheckliste_vsme_modul.pdf, zuletzt geprüft am 22.07.2026.

EFRAG (2024): Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME). Online verfügbar unter: <https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/VSME%20Standard.pdf>, zuletzt geprüft am 14.08.2025.

Europäische Kommission (2025a): Kommission legt freiwilligen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vor, um KMU zu entlasten. Online verfügbar unter: https://finance.ec.europa.eu/publications/questions-and-answers-recommendation-voluntary-sustainability-reporting-standard-small-and-medium_en?prefLang=de&etrans=de, zuletzt geprüft am 14.08.2025.

Europäische Kommission (2025b): Fragen und Antworten: Empfehlung für einen freiwilligen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen (VSME). Online verfügbar unter: https://finance.ec.europa.eu/publications/questions-and-answers-recommendation-voluntary-sustainability-reporting-standard-small-and-medium_en?prefLang=de&etrans=de, zuletzt geprüft am 14.08.2025.

Europäische Kommission (2026a): Entwurf einer delegierten Verordnung bezüglich des Standards für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung (VS). Online verfügbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/17232-Freiwillig-anwendbarer-Standard-fur-die-Nachhaltigkeitsberichterstattung_de, zuletzt geprüft am 22.07.2026.

Europäische Kommission (2026b): Delegierte Verordnung bezüglich des Standards für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung (VS). Online verfügbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/17232-Freiwillig-anwendbarer-Standard-fur-die-Nachhaltigkeitsberichterstattung_de, zuletzt geprüft am 22.07.2026.

Legende

! Falls zutreffend

! Falls zutreffend und Freiwillig

Freiwillig



Freiwillig für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten

BASISMODUL

ZUSATZMODUL

Checkliste

für die freiwillige Nachhaltigkeits- berichterstattung nach VS

Das Dokument besteht aus zwei Teilen – aus der Checkliste und dem begleitenden Gutachten.
Im Folgenden finden Sie die Checkliste.

Klicken Sie hier, um direkt zum Gutachten zu gelangen.

Zum Aufbau der Checkliste

- Die folgende Checkliste bildet die inhaltliche Grundlage für das VS-Modul der **DNK-Plattform** zur Erstellung eines freiwilligen Nachhaltigkeitsberichts nach dem Voluntary Standard (VS).
- Die Datenpunkte des VS-Standards werden im VS-Modul den **20 DNK-Themen** zugeordnet, die auch im ESRS-Modul für berichtspflichtige Unternehmen bestehen.
- Der VS umfasst zwei Module, die Sie für die Erstellung Ihres Nachhaltigkeitsberichts nutzen können:
 - **Basismodul:** Es enthält die übergeordneten Angaben zur Berichterstattung (B0), die allgemeinen Angaben B1 und B2 sowie die thematischen Angaben B3 bis B11. Dieses Modul ist für Kleinstunternehmen vorgesehen und stellt eine Mindestanforderung für andere Unternehmen dar.
 - **Zusatzmodul:** Dieses Modul ergänzt die Angaben des Basismoduls um weitere Datenpunkte, die insbesondere von Banken, Investor*innen und Firmenkund*innen Ihres Unternehmens angefordert werden dürften.
- Die Angaben des **Basismoduls** (B1–B11) und des **Zusatzmoduls** (Comprehensive Modul; C1–C9) werden in der Checkliste und im VS-Modul der DNK-Plattform thematisch zusammen dargestellt und können gemeinsam berichtet werden.
- Zu Beginn wählen Sie in der Plattform aus, ob Sie nur das **Basismodul** berichten oder auch die Informationen aus dem **Zusatzmodul** ergänzen möchten und bekommen die entsprechenden Datenpunkte angezeigt. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Anwendung des Basismoduls Voraussetzung für die Anwendung des Zusatzmoduls ist. Jede Angabe ist nur dann zu berichten, wenn sie gemäß ihrer jeweiligen Kategorie für Ihr Unternehmen erforderlich oder anwendbar ist.
- Die Checkliste enthält verschiedene Arten von Datenpunkten: verpflichtende, freiwillige, nur unter bestimmten Bedingungen erforderliche („falls zutreffend“) sowie sektorspezifische Datenpunkte. Für Unternehmen mit bis zu zehn

Beschäftigten sind einige Angaben freiwillig; diese sind in der Checkliste entsprechend gekennzeichnet. Die Kennzeichnung der Kategorien veranschaulicht eine **Legende (Seite 20)**.

- Die Anforderungen des VS-Standards sind in der Spalte „Berichtsanforderungen“ in Form von **Aspekten** formuliert. Sie können als Aufgaben verstanden werden, die berichtende Unternehmen bearbeiten müssen, um den Berichterstattungsanforderungen zu entsprechen. Somit markiert ein solcher Aspekt in der DNK-Checkliste stets Informationen zu Datenpunkten und entspricht meist einem Absatz im VS-Standard. Die Datenpunkte in dieser Spalte basieren auf dem aktuellen **Delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS-Standard vom Juli 2026**.
- Die Spalte „So geht’s“ enthält Hilfestellungen verschiedener Quellen und unterstützt Sie bei der Umsetzung der Berichtsanforderungen. Da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch keine aktualisierten Leitlinien zur Verfügung standen, sind weiterhin relevante Leitlinien des Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME) aus den Empfehlungen der Europäischen Kommission zum VSME-Standard (2025) enthalten. Sobald diese im EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) Knowledge Hub aktualisiert wurden, wird die DNK-Checkliste entsprechend angepasst.
- In der Plattform können zusätzlich die Originaltexte der deutschen Übersetzung des VS-Standards angezeigt werden.
- Nach Absatz 12 des VS-Standards können Sie die Angaben des Basis- und Zusatzmoduls bei Bedarf durch zusätzliche qualitative und/oder quantitative Informationen ergänzen. Damit werden weitere unternehmens- oder branchenspezifische Informationen offengelegt, die der VS nicht abdeckt. In der VS-Checkliste können Sie dies über die sogenannten unternehmensspezifischen Aspekte angeben. Eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsthemen finden Sie in der Anlage B des VS-Standards. Um einzelne Daten zu erläutern, können Sie in der DNK-Plattform zudem weiterführende Informationen zu jedem Datenpunkt ergänzen.

Inhalt DNK-Checkliste nach VS

	DNK-Thema	Angabe VS	Seite
Allgemeines	DNK 1 – Allgemeine Informationen	Angaben zum Vorjahr (B0)	24
		Grundlagen für die Erstellung (B1)	25
	DNK 3 – Zentrale Verantwortung	Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan (C9)	33
	DNK 6 – Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit – Zugehörige Initiativen (C1)	36
		Umsatzerlöse aus bestimmten Tätigkeiten (C8)	38
		Verfahrensweisen, Konzepte und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft (B2)	39
		Beschreibung der Verfahrensweisen, Konzepte und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft (C2)	46
Umwelt	DNK 11 – Klimawandel	Energie und Treibhausgasemissionen (B3)	47
		THG-Reduktionsziele und klimabedingter Wandel (C3)	65
		Klimarisiken (C4)	72
	DNK 12 – Umweltverschmutzung	Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung (B4)	75
	DNK 13 – Wasser	Wasser (B6)	86
	DNK 14 – Biodiversität und Ökosysteme	Biodiversität (B5)	95
	DNK 15 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung (B7)	98
Soziales	DNK 16 – Arbeitskräfte des Unternehmens	Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale (B8)	106
		Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte (C5)	110
		Arbeitskräfte – Gesundheitsschutz und Sicherheit (B9)	113
		Zusätzliche Informationen über die Arbeitskräfte des Unternehmens – Konzepte für die Achtung der Menschenrechte und diesbezügliche Prozesse (C6)	115
		Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte (C7)	119
		Arbeitskräfte – Vergütung, Tarifverhandlungen und Weiterbildung (B10)	121
Governance	DNK 20 – Unternehmensführung	Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung (B11)	125

▶ DNK 1 Allgemeine Informationen

Im Folgenden legen Sie offen, auf welchen Grundlagen Ihr Nachhaltigkeitsbericht basiert. Hierzu gehören insbesondere grundlegende Informationen zum Unternehmen, zur Berichtsstruktur und zum Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

BASISMODUL

ZUSATZMODUL

Berichtsanhorderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Angaben zum Vorjahr (VS B0)

Darum geht's (VS Abs. 18): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung von Informationen zum Bericht des Vorjahres. Sie können explizit festhalten, dass sich bestimmte Datenpunkte gegenüber dem Vorjahr nicht verändert haben.

B-Aspekt 1 (VS Abs. 18): Informationen zum vorherigen Berichtszeitraum

Haben sich bestimmte Datenpunkte gegenüber dem vorangegangenen Berichtsjahr nicht geändert, dürfen Sie das hier angeben und auf die im Vorjahresbericht bereitgestellten Angaben verweisen.

Hinweis 1 (VS Abs. 18)

Erstellen Sie den Nachhaltigkeitsbericht insbesondere, um Informationsanforderungen von Großunternehmen, Banken oder anderen Geschäftspartner*innen zu erfüllen, die eine jährliche Berichterstattung verlangen, sollten Sie den Bericht auch jährlich aktualisieren. Sofern sich einzelne Datenpunkte gegenüber dem Vorjahr nicht verändert haben, können Sie das hier angeben.

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Grundlagen für die Erstellung (VS B1)

Darum geht's (VS Abs. 27–28 – Basismodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung zentraler Unternehmensinformationen zur VS-Nachhaltigkeitsberichterstattung. Hierzu gehören u. a. die Wahl des Berichtsmoduls, mögliche Ausschlüsse, der Konsolidierungsumfang, grundlegende Unternehmensdaten und vorhandene Nachhaltigkeitszertifizierungen.

B-Aspekt 1 (VS Abs. 27 – Basismodul):

Wichtige Unternehmens- und Berichtskennzahlen

Geben Sie Folgendes an:

- a. Welche der folgenden Optionen haben Sie gewählt?
Geben Sie außerdem eine ausdrückliche Erklärung darüber ab, dass der freiwillige Standard mit der gewählten Option übereinstimmt.
 - i. (nur) Basismodul;
 - ii. Basismodul und Zusatzmodul

Hinweis 1 (VS Abs. 27a. – Basismodul)

Ein Modul ist vollständig einzuhalten. Eine Angabe nach dem „Falls zutreffend“-Grundsatz ist jedoch nur dann zu berichten, wenn die in der Angabe genannten Umstände nach Einschätzung des Unternehmens zutreffen. Wird eine solche Angabe ausgelassen, wird daher angenommen, dass diese Angabe für das Unternehmen nicht zutrifft (siehe Abs. 15 im Bereich *Aufbau, Zielsetzung, Grundsätze* des VS-Standards).

- ⓘ b. **Falls** Sie Informationen zu bestimmten Angaben (z. B. zur Vermeidung erheblicher geschäftlicher Nachteile, zum Schutz von **Geschäftsgeheimnissen**, aufgrund von **Verschlusssachen** oder zum Schutz rechtlich geschützter Informationen) ausgelassen haben: Um welche Angaben handelt es sich?
- c. Wurde der VS-Nachhaltigkeitsbericht auf **individueller** Basis (d. h. der VS-Bericht beschränkt sich ausschließlich auf Informationen Ihres Unternehmens), oder auf **konsolidierter** Basis (d. h. der VS-Bericht enthält Informationen über Ihr Unternehmen und seine Tochterunternehmen) erstellt?
- ⓘ d. **Falls** es sich um einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht handelt, stellen Sie eine Liste der darin erfassten Tochterunternehmen bereit, einschließlich ihrer eingetragenen Anschrift.

Definition: Verschlusssachen

Im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der **Verordnung (EU) 2023/2418**, des Europäischen Parlaments und des Rates bezeichnen Verschlusssachen Informationen oder Materialien gleich welcher Form, deren unbefugte Weitergabe den Interessen der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße schaden könnte und die eine EU-Einstufungskennzeichnung oder eine entsprechende Einstufungskennzeichnung gemäß dem Übereinkommen zwischen den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Schutz von Verschlusssachen, die im Interesse der Europäischen Union ausgetauscht werden, aufweisen.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Definition: Geschäftsgeheimnis

Im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der **Verordnung (EU) 2016/943** (Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen), handelt es sich bei einem Geschäftsgeheimnis um Informationen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

- a. Sie sind in dem Sinne geheim, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind;
- b. sie sind von kommerziellem Wert, weil sie geheim sind;
- c. sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechend angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

ⓘ Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1b. / Abs. 27b.: „Falls zutreffend“-Grundsatz

Diese Angabe ist nur relevant, wenn Sie Informationen im Bericht bewusst weggelassen haben, weil Sie Gebrauch von den Ausnahmeregelungen gemäß Abs. 22 („Auslassen von Informationen“) und den Definitionen aus Appendix A gemacht haben. Der Datenpunkt

Berichtsanforderungen

- e. Geben Sie folgende Informationen an:
 - i. **Rechtsform**
 - ii. **NACE-Code(s)** zur Klassifizierung der Wirtschaftszweige
 - iii. **Bilanzsumme** (Gesamtvermögen in Geldeinheiten)
 - iv. Umsatzerlöse (in Geldeinheiten)
 - v. Zahl der **Beschäftigten** als **Personenanzahl** oder in **Vollzeitäquivalenten**
 - vi. Land der Hauptgeschäftstätigkeit und Standort der wesentlichen Vermögenswerte
 - vii. Geoposition der eigenen, gepachteten oder bewirtschafteten **Standorte**

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

betrifft Sie beispielsweise, wenn Offenlegungspflichten (z.B. zu Kennzahlen, Lieferketten oder Governance-Strukturen) aus rechtlichen, sicherheitsrelevanten oder datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfüllt werden dürfen. Wenn bspw. bestimmte Umsatzzahlen oder Standorte nicht offengelegt werden, weil sie militärische Geschäftsbereiche betreffen oder Betriebsgeheimnisse offenbaren könnten, ist dies unter B-Aspekt 1b. anzugeben. Trifft dies auf Ihr Unternehmen nicht zu, ist keine Angabe erforderlich.
Quelle: DNK (2026)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1b. / Abs. 27b.:

Auslassen von Informationen:

In folgenden Fällen steht es Ihnen frei, Informationen auszulassen (gem. Abs. 22 des VS-Standards:

- a. in Ausnahmefällen Informationen, deren Offenlegung der Geschäftslage Ihres Unternehmens ernsthaft schaden würde;
- b. Informationen, die geistiges Kapital, geistiges Eigentum, Know-how, technische Informationen oder Innovationsergebnisse betreffen und als Geschäftsgeheimnis einzustufen sind;
- c. Verschlusssachen;
- d. sonstige Informationen, die aufgrund von Verpflichtungen, die in anderen Rechtsakten der Union oder nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind, oder zum Schutz der Privatsphäre einer natürlichen Person oder der Sicherheit einer natürlichen oder juristischen Person vor unbefugtem Zugriff oder unbefugter Offenlegung geschützt werden sollten.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Erläuterung zu B-Aspekt 1c. / Abs. 27c.:

Konsolidierte vs. individuelle Berichterstattung

Wenn ein Unternehmen mehrere Tochtergesellschaften besitzt, können alle Daten und Informationen dieser Firmen in einem konsolidierten Bericht zusammengefasst und gemeinsam dargestellt werden. So ergibt sich ein Gesamtbild der Unternehmensgruppe. Im Gegensatz dazu zeigt ein individueller Bericht nur was im einzelnen (Mutter-)Unternehmen passiert ist, die Tochterfirmen bleiben unberücksichtigt.

Quelle: DNK (2026)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

**Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1d. / Abs. 27d.: „Falls zutreffend“-Grundsatz**

Diese Angabe ist nur relevant, wenn Sie einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht erstellen, d. h., wenn neben dem berichtenden Unternehmen auch eine oder mehrere Tochtergesellschaften einbezogen werden. In diesem Fall sind die einbezogenen Tochterunternehmen samt eingetragener Adressen aufzulisten. Wenn Ihr Unternehmen bspw. eine Holdingstruktur mit mehreren Tochtergesellschaften hat und die Berichterstattung konsolidiert erfolgt, muss diese Angabe gemacht werden. Sollten Sie sich unter B-Aspekt 1c./Abs. 27c. (Angabe B1) dazu entschlossen haben, diesen Bericht auf individueller Basis zu erstellen, ist keine Angabe erforderlich.

Quelle: DNK (2026)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1e. / Abs. 27e.: Einheitliche Konzernangaben

Wenn Sie einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht erstellen, werden in B-Aspekt 1e./Abs. 27e. (Angabe B1) im Gegensatz zu anderen Angaben nur einheitliche Konzernangaben gemacht. So kann beispielsweise nur eine Rechtsform angegeben werden – maßgeblich ist hier die der Muttergesellschaft, da sie als verantwortliche Berichtseinheit gilt. Auch bei anderen Berichtsinhalten, bei denen keine getrennte Darstellung vorgesehen ist, müssen die Informationen der einbezogenen Unternehmen vorab zusammengeführt werden. Die Veröffentlichung erfolgt dann in Form einer konsolidierten Gesamtsumme. Eine freiwillige Aufschlüsselung ist im Rahmen der Kontextualisierung über „Weiterführende Informationen“ der Datenpunkte dennoch möglich.

Quelle: DNK (2026)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1e.i. / Abs. 27e.i.: Rechtsform

Bei der Angabe der Rechtsform des Unternehmens gemäß nationalem Recht nach B-Aspekt 1e.i./Abs. 27e.i. (Angabe B1) können Sie eine der folgenden Unternehmensstrukturen auswählen. Unter „Sonstige“ können Sie bspw. Rechtsformen wie die der Aktiengesellschaft, SE oder weitere angeben:

- a. Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- b. Einzelunternehmen
- c. Partnerschaftsgesellschaft
- d. Genossenschaft
- e. Sonstige (bitte entsprechend den länderspezifischen Rechtsformen angeben)

Quelle: DNK (2026); Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 4 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Erläuterung zu B-Aspekt 1e.ii. / Abs. 27e.ii.: NACE-Code(s)

Bei der Angabe des/der NACE-Codes Ihres Unternehmens gemäß B-Aspekt e.ii. / Abs. 27e.ii. ist auf die **Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft** (Nomenclature statistique des Activités économiques dans la Communauté Européenne – NACE) Bezug zu nehmen. Die NACE-Codes bieten einen standardisierten Rahmen für die Klassifizierung von Wirtschaftstätigkeiten nach Wirtschaftszweigen und ermöglichen so Vergleichbarkeit und somit ein gemeinsames Verständnis in den verschiedenen EU-Ländern.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 5 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1e.ii. / Abs. 27e.ii.: Informationen zu NACE-Codes

NACE-Codes bestehen aus einer Ziffernfolge, die je nach dem Grad der Spezifität, mit dem die Wirtschaftstätigkeit identifiziert wird, zwischen 2 und 5 Ziffern lang ist. Die Liste der NACE-Codes ist im folgenden Dokument zu finden: **Verordnung (EU) Nr. 2023/137**.

Level-Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
1	Abschnitt	Die Abschnitte werden mit einem Buchstaben gekennzeichnet und bezeichnen 21 allgemeine Wirtschaftsbereiche wie Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe oder Handel.
2	Abteilung	Die Abteilung wird durch einen zweistelligen numerischen Code gekennzeichnet und bezeichnet einen bestimmten Wirtschaftszweig innerhalb des allgemeinen Wirtschaftsbereichs. Insgesamt gibt es 88 Abteilungen.
3	Gruppe	Die Gruppe wird durch einen dreistelligen numerischen Code (auch unter Berücksichtigung der beiden Ziffern für die Abteilung) gekennzeichnet und bezeichnet einen bestimmten Bereich innerhalb des Wirtschaftszweigs. Es gibt etwa 270 Gruppen.
4	Klasse	Die Klasse wird durch einen vierstelligen numerischen Code (unter Berücksichtigung der Ziffern für Abteilung und Gruppe) gekennzeichnet und bezeichnet eine spezifische Tätigkeit innerhalb der Gruppe. Es gibt etwa 450 Klassen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 6 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1e.ii. / Abs. 27e.ii.: NACE-Code(s)

Geben Sie den NACE-Code Ihrer Hauptgeschäftstätigkeit an. Falls Ihr Unternehmen mehreren Hauptgeschäftstätigkeiten zugeordnet werden kann, nennen Sie alle zutreffenden Codes.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): Haufe ESRS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1e.iii. / Abs. 27e.iii.: Bilanzsumme

Sollte Ihnen keine Bilanzsumme vorliegen da Sie keine Bilanz erstellen, können Sie stattdessen eine geeignete alternative Kennzahl verwenden, die einen ähnlichen Überblick über die wirtschaftliche Größenordnung Ihres Unternehmens gibt (z. B. eine interne Vermögensübersicht oder Schätzung über die Buchhaltung). Sie können in diesem Fall kurz erläutern, welche alternative Kennzahl Sie verwenden und wie diese ermittelt wurde.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): Haufe ESRS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Definition: Beschäftigte

Einzelpersonen, die mit dem Unternehmen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entspricht.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Berechnung zu B-Aspekt 1e.v. / Abs. 27e.v.: Vollzeitäquivalent

Bei der Angabe der Zahl der Beschäftigten gemäß B-Aspekt 1e.v. / Abs. 27e.v. (Angabe B1) bezeichnet das Vollzeitäquivalent (VZÄ) die Anzahl der Vollzeitstellen in einem Unternehmen. Es wird berechnet, indem die geplante Arbeitszeit eines Beschäftigten (tatsächlich geleistete Stunden pro Woche) durch die für eine Vollzeitstelle festgelegten Wochenstunden des Unternehmens geteilt werden.

Beispiel: Ein Beschäftigter, der in einem Unternehmen, in dem eine Vollzeitstelle 40 Stunden umfasst, 25 Stunden pro Woche arbeitet entspricht einem VZÄ von 0,625 (25 Stunden/40 Stunden).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 7 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Berechnung zu B-Aspekt 1e.v. / Abs. 27e.v.: Beschäftigtenzahl

Die Beschäftigtenzahl ist die Gesamtzahl der Beschäftigten des Unternehmens. Sie wird entweder als Stand am Ende des Berichtszeitraums oder als über den Berichtszeitraum hinweg ermittelter Durchschnittswert angegeben.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 8 (2025)

Definition: Standort(e)

Für die Zwecke des freiwilligen Standards ist ein Standort ein physischer Ort, an dem das Unternehmen tätig ist. Beispiele hierfür sind Fabriken, landwirtschaftliche Betriebe, Bergwerke, Büros oder Servicezentren, Infrastruktur oder Anlagen. Standorte können auch mit anderen Organisationen gemeinsam genutzt werden (z. B. kann sich das Unternehmen Büroräume mit anderen Unternehmen teilen).

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1e.vii. / Abs. 27e.vii.:**Tabellenvorlage für Standortinformationen**

Bei der Angabe des Landes der Hauptgeschäftstätigkeit und des Standorts der wesentlichen Vermögenswerte gemäß B-Aspekt 1e.vi. und v.ii. / Abs. 27e.vi. und vii. (Angabe B1) legen Sie diese Informationen für jeden Ihrer Standorte mithilfe der folgenden Tabelle offen:

Standorte	Anschrift	Postleitzahl	Ort	Land	Koordinaten (Geoposition)
(z. B.) Geschäftssitz					
(z. B.) Lager					
(z. B.) Industrieanlage					

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 9 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1e.vii. / Abs. 27e.vii.: Tools zur Offenlegung der Geoposition

Zur Ermittlung der Koordinaten können auch geeignete Software-Tools oder Plattformen (z. B. Google Maps, Apple Maps) verwendet werden. Alternativ können auch geeignete Softwaretools oder Plattformen genutzt werden, um den Umriss oder die Fläche größerer Standorte genauer zu bestimmen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 12 (2025), DNK (2026)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1e.vii. / Abs. 27e.vii.: Angabe der Geoposition

Die Geoposition eines Unternehmens stellt einen wertvollen Datenpunkt für Stakeholder dar, um die mit dem KMU verbundenen Risiken und Chancen zu bewerten, insbesondere in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte in den Bereichen Anpassung an den Klimawandel, Wasser, Ökosysteme und Biodiversität. Die Geoposition erfolgt mithilfe von Flächenpunkten im Falle einzelner Einheiten bzw. Polygonpunkten, mit denen die Grenzen einer größeren, weniger einheitlichen Fläche, wie etwa eines landwirtschaftlichen Betriebs, einer Mine oder einer Anlage, abgesteckt werden. Alternativ können Sie auch eine Gruppe von Punkten angeben, um die betroffene Fläche leichter identifizieren zu können. Die räumlichen Punkte sind als Koordinaten mit fünf Dezimalstellen anzugeben (z. B. 0° 00' 0.036").

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 10-11 (2025)

Erläuterung zu B-Aspekt 1e.vii. / Abs. 27e.vii.: Polygonpunkte

Ein Polygonpunkt ist ein einzelner Eckpunkt in einem Vieleck (Polygon), das auf einer Karte eine Fläche darstellt. In der Geoposition wird ein Polygon genutzt, um Gebiete oder Grundstücke räumlich einzugrenzen – z. B. ein Firmengelände, ein Waldstück oder ein Bergwerk. Jeder Polygonpunkt besteht aus Breiten- und Längengrad und markiert eine Kante oder Ecke der Fläche. Verbindet man mehrere dieser Punkte, entsteht ein geschlossener Umriss des Gebiets.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): Haufe ESRS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Berichtsanforderungen

- ❗ **B-Aspekt 2 (VS Abs. 28 – Basismodul): Nachhaltigkeitszertifizierungen**
Falls Sie eine **Nachhaltigkeitszertifizierung** oder ein Nachhaltigkeitssiegel erhalten haben: Wie beschreiben Sie diese (einschließlich – falls relevant – Herausgeber*in, Datum und Bewertung)?

Unternehmensspezifischer Aspekt (VS Abs. 12)

Sie können zusätzlich qualitative und/oder quantitative allgemeine unternehmens- oder branchenspezifische Informationen ergänzen, die hier nicht abgedeckt werden.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

- ❗ **Anwendungshinweis zu B-Aspekt 2 / Abs. 28: „Falls zutreffend“-Grundsatz**
 Der Datenpunkt ist relevant, wenn Sie über ein anerkanntes Umwelt- oder Nachhaltigkeitssiegel verfügen, das bspw. von einer unabhängigen Organisation, einer staatlichen Stelle oder im Rahmen eines branchenspezifischen Standards vergeben wurde (z. B. das EU-Umweltzeichen für ein Produkt). Liegt keine entsprechende Zertifizierung oder kein Siegel vor, ist keine Angabe erforderlich.
 Quelle: DNK (2026)

Erläuterung zu B-Aspekt 2 / Abs. 28: Nachhaltigkeitszertifizierung

Im Zusammenhang mit B-Aspekt 2 / Abs. 28 (Angabe B1) kann eine Nachhaltigkeitszertifizierung eingetragene Umweltzeichen aus einem EU-, nationalen oder internationalen Kennzeichnungssystem umfassen, die sich auf die Hauptgeschäftstätigkeit eines KMU beziehen.

Beispiel: Das EU-Umweltzeichen deckt bestimmte Produktkategorien ab, wie Textilien und Schuhe, Beläge (z. B. Holzfußböden), Reinigungs- und Körperpflegeprodukte, elektronische Geräte oder Möbel. Weitere Informationen stellen die **EU Ecolabel Product Groups** (engl.) und der **Product Catalogue** (engl.) zur Verfügung.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 13 (2025)

► DNK 3 Zentrale Verantwortung

Im Folgenden legen Sie Informationen zu Ihrem Leitungsorgan offen. Diese beziehen sich insbesondere auf die Geschlechtervielfalt.

BASISMODUL

ZUSATZMODUL

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan (VS C9)

Darum geht's (VS Abs. 64 – Zusatzmodul): In dieser Angabe geht es darum, das Geschlechterverhältnis innerhalb des Leitungs- und/oder Aufsichtsgremiums Ihres Unternehmens offenzulegen.

ⓘ **C-Aspekt 1 (VS Abs. 64 – Zusatzmodul):**
Geschlechtervielfalt im Leitungs- und/oder Aufsichtsgremium
Falls ein **Leitungsorgan** vorhanden ist: Wie ist dessen zahlenmäßiges **Verhältnis der Geschlechter**?

Hinweis

Die Angabe soll gemäß dem VS-Standard als Frauen-zu-Männer-Verhältnis gemacht werden. Zusätzlich können Sie die in C-Aspekt 1 (Abs. 64) geforderten Informationen auch als prozentuale Anteile darstellen. So können ebenfalls Angaben zu nicht-binären Personen erfolgen.
 Quelle: DNK (2026)

ⓘ **Anwendungshinweis zu C-Aspekt 1 / Abs. 64: „Falls zutreffend“-Grundsatz**
 Diese Angabe ist nur relevant, wenn in Ihrem Unternehmen ein Leitungsorgan existiert, also z. B. ein Geschäftsführungs-, Vorstands-, Beirats- oder Aufsichtsgremium mit Entscheidungsbefugnis. Der Datenpunkt betrifft Sie, wenn eine solche Instanz formal eingerichtet ist. Unabhängig davon ist, ob es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene oder freiwillige Struktur handelt. Falls Ihr Unternehmen nicht eine solche Struktur besitzt (z. B. bei Einzelunternehmen ohne formale Gremien), müssen Sie hier keine Angaben machen.
 Quelle: DNK (2026)

Erläuterung zu C-Aspekt 1 / Abs. 64: Leitungsorgan

Das **Leitungsorgan** ist die höchste Entscheidungsinstanz eines Unternehmens. Je nach Rechtsordnung und Rechtsform des Unternehmens kann das Leitungsorgan unterschiedliche Strukturen aufweisen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 178 (2025);

Beispiel zu C-Aspekt 1 / Abs. 64: Leitungsorgan

- Bei einem **Einzelunternehmen** (z. B. einem Handwerksbetrieb) bspw. besteht das **Leitungsorgan** aus dem/der Inhaber*in selbst.

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

- Bei einer **GbR** besteht das **Leitungsorgan** aus dem Gesellschafterkreis, der gemeinschaftlich Entscheidungen trifft. Ein separates Aufsichtsgremium ist normalerweise nicht vorgesehen (gem. § 709 BGB).
- Bei einer **GmbH** besteht das **Leitungsorgan** bspw. aus der Geschäftsführung und ggf. dem Aufsichtsrat (gem. § 6 und § 52 GmbHG).
- Bei einer **Genossenschaft** besteht das **Leitungsorgan** bspw. aus den Vorstandsmitgliedern und in den meisten Fällen dem Aufsichtsrat (gem. § 9 GenG).

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): Haufe ESRS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Berechnung zu C-Aspekt 1 / Abs. 64: Verhältnis der Geschlechter

Gemäß den Anforderungen der **SFDR** wird die Geschlechtervielfalt im **Leitungsorgan** als durchschnittliches zahlenmäßiges Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern berechnet.

$$\text{Verhältnis der Geschlechter} = \frac{\text{Anzahl weiblicher Mitglieder}}{\text{Anzahl männlichen Mitglieder}}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 179 (2025)

Beispiel zu C-Aspekt 1 / Abs. 64: Verhältnis der Geschlechter

Das Leitungsorgan eines bestimmten Unternehmens besteht aus sechs Mitgliedern, darunter drei Frauen. Das Verhältnis der Geschlechter beträgt eins – für jedes weibliche Mitglied gibt es ein männliches Mitglied.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 180 (2025)

Beispiel zu C-Aspekt 1 / Abs. 64: Umsetzung von Genderstrategien

Praktische Hilfestellungen wie den **Diskussionsbeitrag „Gender Diversity in Unternehmen strategisch erreichen“** zur zielgerichteten Umsetzung von Genderstrategien stellt bspw. das UN Global Compact Netzwerk Deutschland zur Verfügung.

Quelle: **UN Global Compact Netzwerk Deutschland (2025)**

Berechnung zu C-Aspekt 1 / Abs. 64: Prozentuales Geschlechterverhältnis

(Anzahl der jeweiligen Gruppe (männliche Mitglieder; weibliche Mitglieder; nicht-binäre Mitglieder) / Gesamtzahl der Mitglieder) x 100. Die Summe aller Anteile beträgt 100%.

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Beispiel: Das Leitungsorgan eines bestimmten Unternehmens besteht aus acht Mitgliedern, darunter drei Frauen, zwei Männer und drei nicht-binäre Personen. Die prozentualen Anteile betragen demnach:

- Anteil weiblicher Mitglieder: $(3/8) \times 100 = 37,5\%$
- Anteil männlicher Mitglieder: $(2/8) \times 100 = 25\%$
- Anteil nicht-binärer Personen: $(3/8) \times 100 = 37,5\%$

Quelle: DNK (2026)

Unternehmensspezifischer Aspekt (VS Abs. 12)

Sie können zusätzlich qualitative und/oder quantitative allgemeine unternehmens- oder branchenspezifische Informationen ergänzen, die hier nicht abgedeckt werden.

► DNK 6 Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette

Im Folgenden legen Sie offen, wie Ihr Geschäftsmodell und Ihre Strategie aufgebaut sind und ob diese Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Zudem machen Sie Angaben zu bestehenden Praktiken, Konzepten und zukünftigen Initiativen in Bezug auf Nachhaltigkeit. Des Weiteren stellen Sie Informationen zu Umsatzerlösen in bestimmten Sektoren sowie Ausschlüssen aus EU-Referenzwerten bereit.

BASISMODUL

ZUSATZMODUL

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit – Zugehörige Initiativen (VS C1)

Darum geht's (VS Abs. 46 – Zusatzmodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung der zentralen Elemente des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie. Dazu gehören auch die angebotenen Produkte und Dienstleistungen, die relevanten Märkte, die bedeutenden Geschäftsbeziehungen sowie strategische Aspekte mit Bezug zu Nachhaltigkeitsthemen.

C-Aspekt 1 (VS Abs. 46 – Zusatzmodul):

Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit – zugehörige Initiativen

Legen Sie die Kernelemente Ihres **Geschäftsmodells** und Ihrer Geschäftsstrategie in Form einer Beschreibung offen:

-  a. Wie beschreiben Sie Ihre bedeutendsten Produkt- und/oder Dienstleistungsgruppen?
-  b. Wie beschreiben Sie die für Sie bedeutsamen Märkte, in denen Sie tätig sind (z. B. B2B, Großhandel, Einzelhandel, Länder)?
-  c. Wie beschreiben Sie Ihre wichtigsten **Geschäftsbeziehungen** (z. B. wichtige Lieferant*innen, Kund*innen und Vertriebskanäle)?
-   d. **Falls** die Strategie Kernelemente enthält, die Nachhaltigkeitsthemen betreffen oder beeinflussen: Wie beschreiben Sie diese Kernelemente?

Definition: „Geschäftsmodell“

Das Geschäftsmodell beschreibt das System, mit dem das Unternehmen durch seine Tätigkeiten Inputs in Outputs und Ergebnisse umwandelt, mit dem Ziel, kurz-, mittel- und langfristig die strategischen Ziele des Unternehmens zu erreichen und Werte zu schaffen. In ESRS wird der Begriff „Geschäftsmodell“ im Singular verwendet, allerdings wird anerkannt, dass Unternehmen über mehr als ein Geschäftsmodell verfügen können.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zu den ESRS, Anlage II, Tabelle 2 (2026)

Definition: Geschäftsbeziehungen

Geschäftsbeziehungen sind die Beziehungen des Unternehmens zu Geschäftspartner*innen, Betrieben in seiner Wertschöpfungskette und anderen nicht-staatlichen oder staatlichen Stellen, die unmittelbar mit seinen Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen in Zusammenhang stehen. Geschäftsbeziehungen beschränken sich nicht auf direkte Vertragsverhältnisse. Sie umfassen auch indirekte Geschäftsbeziehungen innerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens, die über die erste Ebene hinausgehen, sowie Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen oder Investitionen.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zu den ESRS, Anlage II, Tabelle 2 (2026)

Berichtsanforderungen**So geht's** (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis zu C-Aspekt 1c. / Abs. 46c.: Wichtige Geschäftsbeziehungen
Legen Sie bei der Beschreibung der wichtigsten Verbraucher- und Lieferant*innenbeziehungen gemäß C-Aspekt 1c. / Abs. 46c. (Angabe C1) die geschätzte Anzahl der Lieferant*innen sowie die mit ihnen verbundenen Sektoren und geografischen Gebiete (d. h. Länder) offen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 148 (2025)



Anwendungshinweis zu C-Aspekt 1d. / Abs. 46d.: „Falls zutreffend“-Grundsatz
Diese Angabe ist relevant, wenn Ihre Unternehmensstrategie Elemente enthält, die sich auf Nachhaltigkeitsthemen beziehen oder diese beeinflussen, bspw. in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Governance). Wenn Ihr Unternehmen z. B. in seiner Strategie Maßnahmen zur CO₂-Reduktion, zur Einhaltung von Sozialstandards in der Lieferkette oder zur Einführung kreislaufwirtschaftlicher Ansätze formuliert hat, ist dies hier anzugeben. Weist Ihre Strategie keine expliziten Nachhaltigkeitsbezüge auf, ist keine Angabe erforderlich.

Quelle: DNK (2026)

Unternehmensspezifischer Aspekt (VS Abs. 12)

Sie können zusätzlich qualitative und/oder quantitative allgemeine unternehmens- oder branchenspezifische Informationen ergänzen, die hier nicht abgedeckt werden.

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Umsatzerlöse aus bestimmten Tätigkeiten (VS C8)

Darum geht's (VS Abs. 63 – Zusatzmodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung von Umsatzerlösen in sensiblen Sektoren.

C-Aspekt 1 (VS Abs. 63 – Zusatzmodul):**Umsatzerlöse aus bestimmten Sektoren**

❗ **Falls** Sie in einem oder mehreren der folgenden Sektoren tätig sind: Wie hoch sind Ihre entsprechenden Umsatzerlöse in diesem/diesen Sektor/en?

- Im Bereich der verbotenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen); wie in der **Delegierten Verordnung (EU) 2025/1775** definiert;
- Anbau und Produktion von Tabak;
- Fossile Brennstoffe** (Kohle, Erdöl und Erdgas) einschließlich der Erlöse aus Kohle, Erdöl und Erdgas gemäß der **Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288**;
- Herstellung von Chemikalien**, d. h., Ihre Tätigkeiten fallen unter Anhang I Abschnitt 20.2 der **Verordnung (EG) Nr. 1893/2006**.

Unternehmensspezifischer Aspekt (VS Abs. 12)

Sie können zusätzlich qualitative und/oder quantitative allgemeine unternehmens- oder branchenspezifische Informationen ergänzen, die hier nicht abgedeckt werden.

❗ **Anwendungshinweis zu C-Aspekt 1 / Abs. 63: „Falls zutreffend“-Grundsatz**

Diese Angabe ist nur relevant, wenn Ihr Unternehmen Umsatzerlöse in einem oder mehreren der in C-Aspekt 1 / Abs. 63 (Angabe C8) ausdrücklich genannten Sektoren erzielt. Der Datenpunkt betrifft Sie, wenn Ihr Unternehmen in einem dieser Sektoren tätig ist und daraus Umsatzerlöse generiert, auch wenn dies nur einen Teilbereich Ihres Geschäfts betrifft. Wenn Sie bspw. ein Handelsunternehmen sind, das mit Heizöl handelt, oder ein Chemieunternehmen, das Pflanzenschutzmittel produziert, müssen die entsprechenden Umsätze aufgeschlüsselt und berichtet werden. Der reine Handel oder die Verwendung der Chemikalien gemäß C-Aspekt 1d. / Abs. 63d. (Angabe C8) fällt nicht unter diese Berichtspflicht, sondern nur die Herstellung. Falls Sie in keinem dieser Sektoren tätig sind, ist hier keine Angabe erforderlich.

Quelle: DNK (2026)

Definition: Fossile Brennstoffe

Nicht erneuerbare kohlenstoffhaltige Energiequellen wie feste Brennstoffe, Erdgas und Erdöl.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zu den ESRS, Anlage II, Tabelle 2 (2026)

Definition: Erneuerbare Energie

Energie aus erneuerbaren, nicht-fossilen Energiequellen, d. h. Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik) und geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026))

Erläuterung zu C-Aspekt 1d. / Abs. 63d.: Herstellung von Chemikalien

Die Herstellung von Chemikalien bezieht sich auf die im Anhang Abschnitt C Abteilung 20.2 der **Verordnung (EU) 2023/137** aufgeführten Tätigkeiten, d. h. die Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und anderen Pflanzenschutzmitteln.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 176 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Verfahrensweisen, Konzepte und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft (VS B2)

Darum geht's (VS Abs. 29–31 – Basismodul): In dieser Angabe geht es darum, dass das Unternehmen seine bestehenden Verfahrensweisen, Konzepte und künftigen Initiativen zur Förderung einer nachhaltigeren Wirtschaft offenlegt. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Reduzierung negativer Auswirkungen auf Umwelt und Soziales sowie Maßnahmen zur Verstärkung positiver Effekte.

B-Aspekt 1 (VS Abs. 29 – Basismodul): Verfahrensweisen, Konzepte und künftige Initiativen

❗ **Falls** Sie spezifische **Verfahrensweisen**, **Konzepte** oder künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft eingeführt haben, geben Sie diese an. Geben Sie in diesem Fall außerdem an, ob Sie Folgendes implementiert haben:

- Verfügen Sie über Verfahrensweisen? Diese können z.B. Bemühungen zur Reduzierung des Wasser- und Stromverbrauchs, zur Senkung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) oder zur Vermeidung von Umweltverschmutzung umfassen. Ebenso können Initiativen zur Verbesserung der Produktsicherheit, laufende Initiativen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und **Gleichbehandlung** am Arbeitsplatz sowie Partnerschaften im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsprojekten dazugehören.
- Verfügen Sie über **Konzepte** zu Nachhaltigkeitsaspekten und sind diese öffentlich zugänglich? Bestehen gesonderte Konzepte in den Bereichen Umwelt, Soziales oder **Governance**, die für Nachhaltigkeitsaspekte angewendet werden?
- Gibt es **künftige Initiativen** zu Nachhaltigkeitsthemen oder zukunftsorientierte Pläne zu Nachhaltigkeitsaspekten, die sich in der Umsetzung befinden?
- Haben Sie **Ziele** definiert, um die Umsetzung der Konzepte zu messen?

Hinweis 1 (VS Abs. 30 – Basismodul):

Solche Verfahrensweisen, Konzepte und künftigen Initiativen umfassen Maßnahmen, mit denen Sie negative **Auswirkungen** auf Menschen und die Umwelt verringern sowie positive Auswirkungen verstärken, um zu einer nachhaltigeren Wirtschaft beizutragen. Anlage B des VS-Standards (2026) enthält eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsaspekte, die in dieser Angabe berücksichtigt werden können.

❗ Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 29: „Falls zutreffend“-Grundsatz

Diese Angabe ist nur relevant, wenn Ihr Unternehmen konkrete Verfahrensweisen anwendet, Konzepte entwickelt hat oder künftige Initiativen plant oder umsetzt. Der Datenpunkt betrifft Sie, wenn Ihr Unternehmen Maßnahmen im Umwelt-, Sozial- oder Governance-Bereich ergriffen hat. Unabhängig davon ist, ob diese bereits umgesetzt, aktuell in Planung oder in einem Konzept beschrieben sind. Wenn Sie bspw. Energieeinsparmaßnahmen eingeführt, eine betriebliche Gleichstellungsrichtlinie veröffentlicht, eine Weiterbildung zur Nachhaltigkeit durchgeführt oder ein Ziel zur CO₂-Reduktion definiert haben, ist dies anzugeben. Sollten Sie sich unter B-Aspekt 1a./Abs. 27a. (Angabe B1) entschieden haben, sowohl das Basismodul als auch das Zusatzmodul zu berichten, sollten Sie die Angaben hier mit den unter Angabe C2 zu berichtenden Angaben ergänzen. Wenn keine spezifischen Verfahrensweisen, Konzepte oder geplanten Initiativen zu Nachhaltigkeitsthemen bestehen, ist hier keine Angabe erforderlich.

Quelle: DNK (2026)

Definition: Governance

Governance ist das System von Regeln, Verfahrensweisen und Prozessen, durch die ein Unternehmen gelenkt und kontrolliert wird.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Definition: Verfahrensweisen

Eine oder mehrere Initiativen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten, die das Unternehmen im Rahmen des Übergangs zu einer nachhaltigeren Wirtschaft ergreift. Kleinere Unternehmen nutzen häufig Verfahrensweisen anstelle von Konzepten.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Berichtsanforderungen

Hinweis 2 (VS Abs. 31 – Basismodul):

Falls Sie auch das Zusatzmodul anwenden, ergänzen Sie die unter Angabe B2 bereitgestellten Informationen mit den Datenpunkten aus Angabe C2.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Beispiel zu B-Aspekt 1 / Abs. 29: Verfahrensweisen

Bei den folgenden Punkten handelt es sich um Beispiele für mögliche Verfahrensweisen, welche zu einem Übergang in eine nachhaltigere Wirtschaft beitragen:

- Einsatz von energieeffizienter Beleuchtung oder Maschinen
- Mülltrennung und Recycling im Büro oder Betrieb
- Nutzung von Ökostrom
- Weiterbildungen zu Nachhaltigkeit und Arbeitsschutz für Mitarbeitende
- Bevorzugung regionaler Lieferant*innen mit Umweltzertifizierungen
- flexible Arbeitszeiten zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- regelmäßige Überprüfung des Wasser- oder Stromverbrauchs

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): Haufe ESRS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Definition: Konzepte

Eine Reihe oder ein Rahmen von allgemeinen Zielen und Managementprinzipien, die das Unternehmen für die Entscheidungsfindung nutzt. Die Planung oder die Managemententscheidungen des Unternehmens in Bezug auf einen Nachhaltigkeitsaspekt werden im Rahmen eines Konzepts umgesetzt. Jedes Konzept unterliegt der Verantwortung einer oder mehrerer definierter Personen, hat einen festgelegten Anwendungsbereich und umfasst ein oder mehrere Ziele (gegebenenfalls in Verbindung mit messbaren Zielen). Ein Konzept wird mittels Maßnahmen oder Aktionsplänen umgesetzt.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Berichtsanforderungen**So geht's** (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)**Beispiel zu B-Aspekt 1/Abs. 29: Konzepte**

Beispiele für mögliche Konzepte, die zu einem Übergang in eine nachhaltigere Wirtschaft beitragen:

- eine interne Umweltrichtlinie mit Zielen zur Emissionsreduktion;
- eine Diversity-Richtlinie, die Gleichbehandlung fördert;
- ein öffentlich zugänglicher Verhaltenskodex für Lieferant*innen;
- eine Sozialrichtlinie zur Einbindung lokaler Gemeinschaften;
- eine Energieeffizienzrichtlinie mit klaren Einsparzielen;
- ein ESG-Grundsatzpapier, das Nachhaltigkeit strategisch verankert.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), Haufe ESRS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Beispiel zu B-Aspekt 1 / Abs. 29: Künftige Initiativen

Beispiele für mögliche Initiativen, die zu einem Übergang in eine nachhaltigere Wirtschaft beitragen:

- Einführung eines Umweltmanagementsystems (z. B. EMAS oder ISO 14001);
- Umstellung des Fuhrparks auf E-Mobilität bis 2030;
- Entwicklung eines nachhaltigen Produktsortiments;
- Investition in Photovoltaikanlagen auf dem Betriebsgebäude;
- Aufbau einer Partnerschaft mit einer sozialen Organisation;
- Erstellung eines ersten Nachhaltigkeitsberichts ab dem nächsten Jahr;
- Durchführung einer CO₂-Bilanzierung und Definition von Reduktionszielen.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): Haufe ESRS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Berichtsanforderungen**So geht's** (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)**Definition: Gleichbehandlung**

Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist ein allgemeiner Grundsatz des europäischen Rechts, der voraussetzt, dass vergleichbare Sachverhalte oder Parteien, die sich in vergleichbaren Situationen befinden, gleichbehandelt werden. Im Zusammenhang mit ESRS S1 bezieht sich der Begriff „Gleichbehandlung“ auch auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, wonach es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung geben darf.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zu den ESRS, Anlage II, Tabelle 2 (2026)

Definition: Nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen/Auswirkungen

Die Auswirkungen, die das Unternehmen auf die Umwelt und die Menschen hat oder haben könnte, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte, die mit seinen eigenen Tätigkeiten und seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette verbunden sind, auch durch seine Produkte und Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Die Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, beabsichtigt oder unbeabsichtigt sowie umkehrbar oder unumkehrbar sein. Sie können kurz-, mittel- oder langfristig auftreten. Die Auswirkungen geben den negativen oder positiven Beitrag des Unternehmens zur nachhaltigen Entwicklung an.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Definition: Ziele

Messbare, ergebnisorientierte und terminierte Zielvorgaben, die das Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte erreichen will. Sie können vom Unternehmen freiwillig festgelegt werden oder sich aus rechtlichen Anforderungen an das Unternehmen ergeben. Ziele sind nicht auf Verbesserungen beschränkt, sondern können auch die Beibehaltung erzielter Ergebnisse oder die kontinuierliche Aufrechterhaltung eines Leistungsniveaus betreffen.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 29: Tabellenvorlage für Informationen zu Verfahrensweisen, Konzepten und künftigen Initiativen

Sie können die folgende Vorlage verwenden, um über die B2-Datenpunkte zu berichten.

	Bestehen in Ihrem Unternehmen bereits nachhaltigkeitsbezogene Verfahrensweisen / Konzepte / künftige Initiativen, die sich auf einen der folgenden Nachhaltigkeitsaspekte beziehen? [ja / nein]	Sind diese öffentlich zugänglich? [ja / nein]	Sind in Verbindung mit den Konzepten Ziele festgelegt? [ja / nein]
Klimawandel			
Umweltverschmutzung			
Wasser			
Biodiversität und Ökosysteme			
Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft			
Arbeitskräfte des Unternehmens			
Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette			
Betroffene Gemeinschaften			
Verbraucher und Endnutzer			
Unternehmensführung			

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 14 (2025)

Definition: Arbeitskräfte des Unternehmens

Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („Beschäftigte“) und Fremdarbeitskräfte, bei denen es sich entweder um Einzelunternehmer handelt, die dem Unternehmen Arbeitskräfte zur Verfügung stellen („Selbstständige“), oder

Berichtsanforderungen**So geht's** (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Personen, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die in erster Linie Tätigkeiten im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ ausüben (NACE-Code O78). Quelle: Entwurf der Europäischen Kommission zum VS, Anhang A (2026)

Definition: Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Eine Person, die in der Wertschöpfungskette des Unternehmens tätig ist, unabhängig vom Bestehen oder der Art einer vertraglichen Beziehung zu dem Unternehmen. Für die Zwecke des freiwilligen Standards bezeichnen Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette sämtliche Arbeitskräfte in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens, auf die das Unternehmen wesentliche Auswirkungen hat oder haben kann. Dies schließt Auswirkungen ein, die mit den eigenen Tätigkeiten und der Wertschöpfungskette des Unternehmens verbunden sind, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Dazu gehören alle Arbeitskräfte, die nicht den „Arbeitskräften des Unternehmens“ zuzurechnen sind (die „Arbeitskräfte des Unternehmens“ umfassen sowohl Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („Beschäftigte“), als auch Fremdarbeitskräfte, bei denen es sich entweder um Personen handelt, die mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Erbringung von Arbeitsleistungen geschlossen haben („Selbstständige“), oder Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind (NACE-Code O78).

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Definition: Betroffene Gemeinschaften

Personen oder Gruppen, die in demselben geografischen Gebiet leben oder arbeiten und von den Tätigkeiten eines berichtenden Unternehmens oder seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette betroffen sind oder sein könnten. Betroffene Gemeinschaften können von Gemeinschaften, die unmittelbar neben der Betriebsstätte des Unternehmens leben (lokale Gemeinschaften), bis zu in weiterer Entfernung lebenden Gemeinschaften reichen. Betroffene Gemeinschaften umfassen tatsächlich und potenziell betroffene indigene Völker.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Definition: Verbraucher

Personen, die Waren und Dienstleistungen für den persönlichen Gebrauch entweder für sich selbst oder für Dritte erwerben, verbrauchen oder nutzen, nicht aber für den Weiterverkauf, den Handel oder für gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder berufliche Zwecke.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Definition: Endnutzer

Personen, die ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung letztlich nutzen oder die für die Nutzung vorgesehen sind.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 29: Hinweise zur Berücksichtigung sozialer und menschenrechtlicher Nachhaltigkeitsaspekte

Um Nachhaltigkeitsaspekte im Zusammenhang mit ihren sozialen und menschenrechtlichen Aspekten besser zu verstehen, können Sie den Anlage B des VS-Standards (2026) heranziehen. Dieser umfasst eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsthemen, die helfen können zu identifizieren, ob Verfahrensweisen, Richtlinien oder künftige Initiativen darauf abzielen, negative Menschenrechtsauswirkungen umfassend anzugehen oder ob sie sich auf bestimmte Gruppen betroffener Stakeholder beschränken (z. B. Arbeitskräfte in der vorgelagerten Wertschöpfungskette). Im Rahmen dieser Offenlegung können Sie auch angeben, ob Sie einen Prozess für die Bearbeitung menschenrechtsbezogener Beschwerden implementiert haben.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 16 (2025)

Unternehmensspezifischer Aspekt (VS Abs. 12)

Sie können zusätzlich qualitative und/oder quantitative allgemeine unternehmens- oder branchenspezifische Informationen ergänzen, die hier nicht abgedeckt werden.

Berichts-anforderungen**So geht's** (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)**Beschreibung der Verfahrensweisen, Konzepte und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft (VS C2)**

Darum geht's (VS Abs. 47–48 – Zusatzmodul): In dieser Angabe geht es darum, dass Sie die bereits unter B2 berichteten Verfahrensweisen, Konzepte und künftigen Initiativen mit Bezug auf Nachhaltigkeit kurz beschreiben und ggf. die oberste für die Umsetzung verantwortliche Personalebene angeben.

C-Aspekt 1 (VS Abs. 47 – Zusatzmodul): Beschreibung der Verfahrensweisen, Konzepte und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

- ! **Falls** Sie spezifische **Verfahrensweisen**, **Konzepte** oder künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft eingeführt haben und diese bereits im Basismodul unter Angabe B2 berichtet wurden: Wie würden Sie diese jeweils kurz beschreiben? Falls sich die **Verfahrensweisen**, **Konzepte** oder **künftigen Initiativen** auch auf Lieferant*innen oder Kund*innen beziehen, geben Sie dies an. Falls Sie darüber hinaus **Ziele** identifiziert haben, um die Umsetzung der Konzepte in B2 zu messen, beschreiben Sie diese kurz.

C-Aspekt 2 (VS Abs. 48 – Zusatzmodul): Verantwortliche Personalebene

- ! Sie können die höchste Personalebene (d. h. eine Person oder Stelle) des Unternehmens, die für die Umsetzung der **Verfahrensweisen**, **Konzepte** und **künftigen Initiativen** verantwortlich ist, angeben, **falls** Sie eine solche Verantwortlichkeit zugewiesen haben.

Unternehmensspezifischer Aspekt (VS Abs. 12)

Sie können zusätzlich qualitative und/oder quantitative allgemeine unternehmens- oder branchenspezifische Informationen ergänzen, die hier nicht abgedeckt werden.

! **Anwendungshinweis zu C-Aspekt 1 / Abs. 47: „Falls zutreffend“-Grundsatz**

Diese Angabe ist nur relevant, wenn Sie bereits bei Angabe B2 B-Aspekt 1 (Abs. 29) konkrete Verfahrensweisen, Konzepte und künftige Initiativen berichtet haben. Der Datenpunkt betrifft Sie, wenn Sie über Maßnahmen zum Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft verfügen. In diesem Fall sollen die bereits berichteten Inhalte aus dem Basismodul in strukturierter Form kurz beschrieben und systematisch dargestellt werden. Wenn Sie bspw. unter B-Aspekt 1 / Abs. 29 (Angabe B2) Energieeffizienzmaßnahmen, eine Gleichstellungsrichtlinie oder ein Weiterbildungsprogramm zur Nachhaltigkeit aufgeführt haben, sollen diese hier beschrieben werden. Falls Sie bereits unter B-Aspekt 1 / Abs. 29 (Angabe B2) keine Angaben gemacht haben, ist hier keine Angabe erforderlich.

Quelle: DNK (2026)

► DNK 11 Klimawandel

Im Folgenden legen Sie offen, wie Ihr Unternehmen vom Klimawandel betroffen ist und wie es darauf reagiert. Dazu gehören Angaben zum Energieverbrauch und den Treibhausgasemissionen, zu Reduktionszielen und geplanten Maßnahmen sowie Angaben zu klimabezogenen Risiken, Chancen und Anpassungsstrategien.

BASISMODUL

ZUSATZMODUL

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Energie und Treibhausgasemissionen (VS B3)

Darum geht's (VS Abs. 32–33 – Basismodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung des gesamten Energieverbrauchs in Megawattstunden (MWh) sowie um die Offenlegung der geschätzten THG-Emissionen (Scope 1, standortbezogene Scope 2 und ggf. Scope 3).

B-Aspekt 1 (VS Abs. 32 – Basismodul): Energieverbrauch



Geben Sie Ihren gesamten **Energieverbrauch** (in **MWh**) an. Schlüsseln Sie die Angaben im Folgenden gemäß der nachstehenden Tabelle auf, **falls** Sie die erforderlichen Informationen für eine solche Aufschlüsselung bereitstellen können.

	Erneuerbar	Nicht erneuerbar	Gesamt
Strom (wie in den Rechnungen der Versorgungsunternehmen angegeben)			
Kraft-/ Brennstoffe (i. S. v. Energieträgern wie z. B. Erdöl, Erdgas, Biogas)			



Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: „Falls zutreffend“-Grundsatz

Diese Angabe ist nur relevant, wenn Ihrem Unternehmen die entsprechenden Daten zum Energieverbrauch vorliegen, aufgeschlüsselt nach Energieart (z. B. Strom, Brennstoffe) und Herkunft (erneuerbar / nicht erneuerbar). Der Datenpunkt betrifft Sie, wenn Sie Ihre Energierechnungen, Zählerdaten oder andere interne Aufzeichnungen so verfügbar haben, dass Sie den Gesamtenergieverbrauch in Megawattstunden (MWh) darstellen und den Verbrauch nach erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen differenzieren können. Wenn Ihre Stromrechnung bspw. bereits zwischen Ökostrom und konventionellem Strom unterscheidet oder Sie Gasverbrauchsdaten getrennt erfassen, können Sie diese Angaben zur Aufschlüsselung nutzen. Falls Sie den Energieverbrauch nicht in der geforderten Granularität erfassen oder schätzen können, müssen Sie die Angaben nur so umfänglich machen, wie die Ihnen vorliegenden Daten es zulassen. Sofern Ihr Unternehmen nur bis zu zehn Beschäftigte hat, ist die Angabe freiwillig.

Quelle: DNK (2026)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 32:

Aufschlüsselung des Energieverbrauchs

Sie können bei der Aufschlüsselung weitere Differenzierungen angeben, bspw. die Angabe von selbst erzeugtem Strom.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 18 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Erläuterung zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Erfassen des Energiegehaltes an eingekauften Energiequellen

Sofern Sie fossile Brennstoffe (z. B. Erdgas, Öl) oder erneuerbare Brennstoffe (z. B. Biokraftstoffe wie Biodiesel und Bioethanol) erwerben, um Strom, Wärme oder Kühlung für den Eigenverbrauch zu erzeugen, müssen Sie eine doppelte Erfassung vermeiden. Daher erfassen Sie den Energiegehalt der eingekauften Brennstoffe ausschließlich als Brennstoffverbrauch, während der daraus erzeugte Strom- und Wärmeverbrauch nicht erneut berücksichtigt oder berichtet wird. Bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wie Solar- oder Windenergie – bei der kein Brennstoffeinsatz erforderlich ist – erfassen Sie die erzeugte und verbrauchte Strommenge als Stromverbrauch.
Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 19 (2025)

Erläuterung zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Erfassen des Energieverbrauchs und Herkunftsnachweis

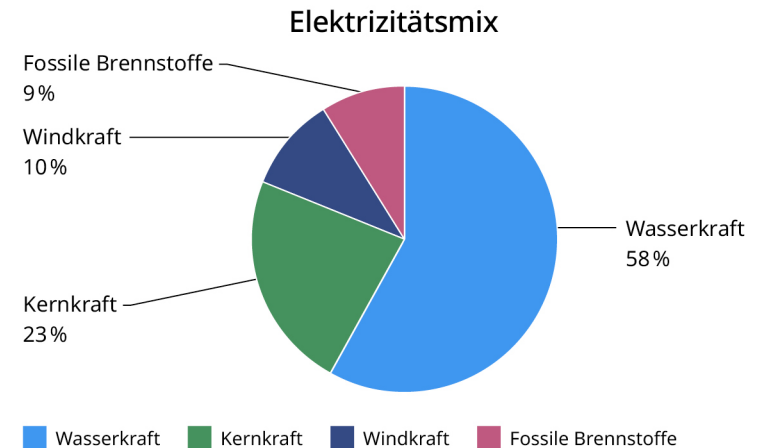
Sofern Sie Energie vor Ort erzeugen und an Dritte verkaufen, dürfen Sie Ihren Energieverbrauch nicht mit Ihrer Energieerzeugung verrechnen. Zudem müssen Sie eine doppelte Erfassung des Brennstoffverbrauchs vermeiden, wenn Sie den Verbrauch selbst erzeugter Energie offenlegen. Falls Sie Strom aus einer erneuerbaren oder nicht erneuerbaren Brennstoffquelle erzeugen und anschließend selbst verbrauchen, wird der Energieverbrauch nur einmal, und zwar unter dem Brennstoffverbrauch erfasst. Der Anteil des erneuerbaren Energieverbrauchs kann anhand von Herkunftsnachweisen, Zertifikaten für erneuerbare Energien oder der Stromzusammensetzung laut Stromrechnung berechnet werden. Die Stromrechnung kann den verbrauchten Strom in Einheiten ausweisen und den Anteil der aus erneuerbaren Quellen stammenden Energie angeben, ähnlich wie in der folgenden Abbildung.
Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 20 (2025)

Beispiel: Ein Produktionsunternehmen kauft 150.000 kWh Erdgas, um ein eigenes Blockheizkraftwerk zu betreiben. Diese Anlage erzeugt Strom und Wärme, die intern genutzt werden. Das Unternehmen sollte in der Berichterstattung ausschließlich die 150.000 kWh der eingesetzten Brennstoffenergie angeben, um eine doppelte Erfassung zu vermeiden.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): Haufe ESRS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)



Erläuterung zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Angaben zum Energieverbrauch

Bei der Erstellung der nach B-Aspekt 2 / Abs. 32 (Angabe B3) geforderten Angaben zum Energieverbrauch müssen Sie Einsatzstoffe und Brennstoffe ausschließen, die nicht zu energetischen Zwecken verbrannt werden. Sofern Sie Brennstoffe als Einsatzstoffe verwenden, können Sie Informationen über diesen Verbrauch getrennt von den erforderlichen Offenlegungen angeben.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 21 (2025)

Erläuterung zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Endenergie

Sie müssen Ihren Energieverbrauch in Form von Endenergie ausweisen, also der Energiemenge, die Ihnen geliefert wird – bspw. die in Megawattstunden (MWh) gemessene Strommenge, der von einem Versorger bezogene Dampf aus einer nahegelegenen Industrieanlage oder der an Tankstellen erworbene Diesel. Der Begriff Strom umfasst ausdrücklich auch Wärme, Dampf und Kühlung. Brennstoffe schließen alle verbrannten Materialien ein, z. B. Gas, Erdgas oder Biomasse.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 22 (2025)

Erläuterung zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Umrechnung in MWh

B-Aspekt 1 / Abs. 32 (Angabe B3) gibt Megawattstunden (MWh) als bevorzugte Einheit zur Messung des Energieverbrauchs vor. Bei Brennstoffen oder Biomasse ist eine

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Umrechnung in MWh erforderlich, wenn die Daten in anderen Einheiten wie Energiegehalt (z. B. kJ, Btu), Volumen (z. B. Liter, m³) oder Masse (z. B. metrische Tonnen, Kurztonnen) angegeben werden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 23 (2025)

Berechnung zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Feste Brennstoffe

Für den Brennstoffverbrauch, der nach Masse gemessen wird (z. B. Holz, Kohle), sollten Sie folgende Schritte durchführen:

- Ermitteln Sie den unteren Heizwert des Brennstoffs (z. B. kJ/metrische Tonne, TJ/Gg). Dieser kann aus zuverlässigen Quellen wie dem IPCC stammen, von Lieferant*innen bereitgestellt oder intern bestimmt werden.
- Konvertieren Sie den unteren Heizwert in MWh pro Tonne, bspw.:

$$1\text{TJ} = 10^{12}\text{ J} = 277,78\text{ MWh}; 1\text{ Gg} = 10^9\text{ g} = 1000\text{ t}$$

$$11,9 \frac{\text{TJ}}{\text{Gg}} = 11,9 \times 277,78 \text{ MWh} / 1.000 \text{ t} = 3,31 \text{ MWh/Tonne}$$

- Berechnen Sie den Energiegehalt der Masse, bspw.:

$$1.245.345\text{ t} \times 3,31 \frac{\text{MWh}}{\text{Tonne}} = 4.117.111 \text{ MWh}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 24 (2025)

Berechnung zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Flüssige Brennstoffe

Für flüssige Brennstoffe sollten Sie folgende Schritte durchführen:

- Konvertieren Sie das Volumen in Masse, indem Sie das Volumen mit der Dichte des Brennstoffs multiplizieren, z. B.:

$$\text{Diesel} = 4.456.000\text{ l}; \text{Diesel-Dichte} = 0,84\text{ kg/l}$$

$$4.456.000\text{ l} \times 0,84 \frac{\text{kg}}{\text{l}} = 3.743.040 \text{ kg} = 3.743 \text{ t.}$$

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

B-Aspekt 2 (VS Abs. 33 – Basismodul): Treibhausgasemissionen

 Wie hoch sind Ihre geschätzten absoluten **THG-Bruttoemissionen** in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalent (tCO₂e) während des Berichtszeitraums, gemäß den Vorgaben des **THG-Protokolls** (Version 2004, engl.)? Geben Sie dabei auch Folgendes an:

- Scope-1-THG-Emissionen** in tCO₂e (aus Quellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle Ihres Unternehmens befinden);
- Standortbezogene Scope-2-Emissionen** tCO₂e (d.h. Emissionen aus der Erzeugung eingekaufter Energie, wie z. B. Strom, Wärme, Dampf oder Kühlung).

- Berechnen Sie den Energiegehalt, indem Sie die Masse aus Schritt a. mit dem unteren Heizwert (z. B. kJ/metrische Tonne, TJ/Gg) multiplizieren. Der untere Heizwert kann aus zuverlässigen Quellen wie dem IPCC stammen, von Lieferant:innen bereitgestellt oder intern bestimmt werden. Beispielrechnung:

$$3.743 \text{ t} \times 43 \frac{\text{TJ}}{\text{Gg}} = 3.743 \text{ t} \times \frac{43 \text{ TJ}}{1.000 \text{ t}} = 160,95 \text{ TJ}.$$

- Konvertieren Sie TJ in MWh, z. B.:

$$160,95 \text{ TJ} \times 277,778 \text{ MWh/TJ} = 44.708 \text{ MWh}.$$

Weitere Informationen finden Sie in der **CDP Technical Note: Conversion of fuel data to MWh** (engl.).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 25 (2025)

Erläuterung zu B-Aspekt 2 / Abs. 33: Kategorien von THG-Emissionen

Hinsichtlich der Brutto-THG-Emissionen, die aus Ihren Tätigkeiten entstehen, basiert die Anforderung in B-Aspekt 3 / Abs. 33 (Angabe B3) auf den Definitionen und Regeln des **THG-Protokolls** (engl.), dem führenden Standard für die Bilanzierung von THG-Emissionen. Gemäß B-Aspekt 3 / Abs. 33 (Angabe B3) müssen Sie Ihre Scope-1- und Scope-2-Emissionen offenlegen. Scope-1-Emissionen umfassen direkte Emissionen aus Quellen, die Sie besitzen oder kontrollieren. Scope-2-Emissionen sind indirekte THG-Emissionen, die aus Ihren Aktivitäten resultieren, da sie mit dem von Ihnen verbrauchten Strom, Dampf, Wärme oder Kälte verbunden sind – diese Emissionen entstehen jedoch in Anlagen, die von einem anderen Unternehmen betrieben oder kontrolliert werden. Weiterführende Hinweise zur Berechnung von Scope-1- und Scope-2-Emissionen finden Sie in den folgenden Abschnitten.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 26 (2025)

Erläuterung zu B-Aspekt 2 / Abs. 33: THG-Protokoll

Das **THG-Protokoll** (engl. GHG-Protocol) ist ein globaler Standard zur Messung, Berichterstattung und Verwaltung von THG-Emissionen, der Konsistenz und Transparenz

Berichts-anforderungen

Aspekte aus dem Zusatzmodul: Erwägung bei der Angabe von Treibhausgasemissionen

C-Aspekt 1 (VS Abs. 49 – Zusatzmodul):

Je nach Art der von Ihrem Unternehmen durchgeführten Tätigkeiten kann die Angabe einer Quantifizierung der **Scope-3-Treibhausgasemissionen** angemessen sein (siehe Abs. 12 im Bereich *Zielsetzung, Aufbau, Grundsätze* des VS-Standards), damit relevante Informationen über die Auswirkungen Ihrer Wertschöpfungskette auf den Klimawandel zugänglich sind. Unternehmen, die in den Bereichen verarbeitendes Gewerbe, Agrarlebensmittel, Immobilienbau und Abfüllen/Verpacken tätig sind, weisen mit hoher Wahrscheinlichkeit bedeutende Scope-3-Kategorien auf, die für die Berichterstattung im jeweiligen Sektor des Unternehmens relevant sein können.

Hinweis 1 (VS Abs. 50 – Zusatzmodul):

Scope-3-Emissionen sind indirekte THG-Emissionen (außerhalb von Scope 2), die aus der **Wertschöpfungskette** Ihres Unternehmens entstehen. Sie ergeben sich aus Aktivitäten, die den Tätigkeiten Ihres Unternehmens vorgelagert sind (z. B. eingekaufte Waren und Dienstleistungen, erworbene Anlagegüter, Transport eingekaufter Waren usw.), sowie aus Aktivitäten, die Ihren Tätigkeiten nachgelagert sind (z. B. Transport und Vertrieb Ihrer Produkte, Nutzung verkaufter Produkte, Investitionen usw.).

Hinweis 2 (VS Abs. 51 – Zusatzmodul):

Falls Sie diese Kennzahl bereitstellen möchten, sollten Sie sich auf die 15 **Kategorien von Scope-3-THG-Emissionen** beziehen, die im THG-Protokoll Corporate Standard identifiziert und im THG-Protokoll Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard detailliert beschrieben sind. Bei der Angabe von **Scope-3-Treibhausgasemissionen** müssen Sie die wichtigsten Scope-3-Kategorien (gemäß dem Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3)) auf Basis Ihrer eigenen Bewertung der als signifikant eingestuften Scope-3-Kategorien angeben. Weiterführende Informationen zu den spezifischen Berechnungsmethoden für jede Kategorie finden Sie in der **Technical Guidance for Calculating Scope 3 Emissions** (engl.) des THG-Protokolls.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

gewährleistet. Der Corporate Standard umfasst Leitlinien für Scope-1-Emissionen, Scope-2-Emissionen und Scope-3-Emissionen für Unternehmen sowie andere Organisationen wie NGOs und Regierungsstellen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 28 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 2 / Abs. 33: Marktbezogene Scope-2-Emissionen

Sie können zusätzlich marktbezogene Scope-2-Emissionen offenlegen, die sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zur Energieversorgung ergeben. Die Unterscheidung in standortbezogene Emissionen (durchschnittlicher Emissionsfaktor des lokalen Stromnetzes) und marktbezogene Emissionen (vertragliche Stromlieferverträge, Herkunftsnachweise oder Power Purchase Agreements (PPAs)) betrifft ausschließlich Scope-2-Emissionen aus eingekaufter Energie. Der Hintergrund ist eine physisch-technische Dimension von Strom, die durch das genutzte Stromnetz bestimmt wird, und eine vertragliche Dimension, die durch die Strombeschaffung des Unternehmens geprägt ist. Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 45 (2025), DNK (2026)

Erläuterung zu B-Aspekt 2 / Abs. 33: Standortbezogene Methode vs. marktbasierende Methode

Die standortbezogene Methode bewertet Scope-2-Emissionen anhand des durchschnittlichen Emissionsfaktors des Stromnetzes, in dem der Strom verbraucht wird. Als Datengrundlage dienen regionale oder nationale Netz-Emissionsfaktoren. Die standortbezogene Methode ist unabhängig von vertraglichen Instrumenten, die das Unternehmen zum Bezug erneuerbarer Energie einsetzt. So kann ein Unternehmen niedrige standortbezogene Emissionen aufweisen, wenn das regionale Stromsystem bereits weitgehend dekarbonisiert ist, auch ohne eigene Grünstrom-Beschaffungsmaßnahmen.

Die marktbasierende Methode bewertet Scope-2-Emissionen auf Grundlage der Emissionsfaktoren, die sich aus den vertraglichen Instrumenten der Strombeschaffung ergeben. Fehlen solche Nachweise oder sind diese nur teilweise abgedeckt, ist auf den Residualmix zurückzugreifen. Erst wenn auch dieser nicht verfügbar ist, darf hilfsweise der standortbezogene Netzfaktor verwendet werden. Ein Unternehmen kann so niedrige (oder keine) marktbasierende Emissionen ausweisen, weil es Herkunftsnachweise oder einen Power Purchase Agreement (PPA) erworben hat, während seine standortbezogenen Emissionen aufgrund eines hohen fossilen Anteils im regionalen Netz weiterhin hoch bleiben.

Quelle: Delegierte Verordnung Anhang I, Abs. 33 (2026); GHG-Protokoll (2025)

Berichtsanforderungen

Hinweis 3 (VS Abs. 52 – Zusatzmodul):

Wenn Sie bei der Angabe über Ihre **Scope-1-** und **Scope-2-Emissionen** unternehmensspezifische Informationen zu Ihren **Scope-3-Emissionen** offenlegen, stellen Sie diese zusammen mit den Informationen dar, die unter Angabe B3 – Energie und THG-Emissionen erforderlich sind.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Berechnung zu B-Aspekt 2 / Abs. 33: Berechnungsbeispiel standortbezogene Methode

Die standortbezogene Methode verwendet durchschnittliche Emissionsfaktoren des Stromnetzes. Sie berücksichtigt keine versorgerspezifischen Vertragsentscheidungen und zieht keine Grünstromkäufe oder Guarantees of Origin (GO) vom Netzdurchschnitt ab.

Standort/ Energiequelle	Aktivitätsdaten	Emissions- faktor in kg CO ₂ e/MWh	Berechnung	Standort- bezogene Emissionen
Deutschland	100.000 kWh	0,344 kg CO ₂ /kWh	100.000 × 0,344 kg CO ₂ /kWh	34.4 tCO ₂

Quelle: Umweltbundesamt: [Liste mit Emissionsfaktoren für die Treibhausgasbilanzierung von Organisationen, Version 2.1 \(2026\)](#)

Berechnung zu B-Aspekt 2 / Abs. 33: Berechnungsbeispiel marktbasierte Methode

Die marktbasierte Methode verwendet Emissionsfaktoren aus vertraglichen Informationen, sofern gültige Vertragsinstrumente vorhanden sind. Die Hierarchie umfasst u. a. Energiezertifikate wie RECs (Renewable Energy Certificates), Versorger- oder Lieferantenfaktoren, Grünstromtarife, PPAs, Residualmix und ersatzweise Netzdurchschnittsfaktoren.)

Standorte	Aktivitätsdaten	Vertragliche Information	Emissions- faktor-Logik	Berechnung	Market- based Emissionen
Deutschland	9 GWh	ortsbasierter deutscher Strommix	400 g CO ₂ e/ kWh	9.000.000 kWh × 0,400 g CO ₂ e/kWh	3,600 t CO ₂ e
Frankreich	3 GWh	ortsbasierter französischer Strommix	100 g CO ₂ e/ kWh	3.000.000 kWh × 100 g CO ₂ e/kWh	300 t CO ₂ e
Summe					3.900 tCO ₂ e
Alternativ					
Konzern- weite Emissionen	((9/12) × 400) + ((3/12) × 100) = 325 CO ₂ e/kWh		12.000.000 kWh × 325 CO ₂ e/ kWh		3.900 tCO ₂ e

Quelle: [Umweltbundesamt: HKNR Newsletter \(2024\)](#)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 2 / Abs. 33: Hybridfahrzeuge

THG-Emissionen, welche durch die Nutzung von Hybridfahrzeugen emittiert werden, sind Scope 1 zuzuordnen. Da sie überwiegend mit Kraftstoff, z. B. Benzin, fahren, entstehen die Emissionen direkt im Fahrzeug und werden damit Scope 1 zugeordnet. Bei einem Plug-in-Hybridfahrzeug sind die Emissionen auf Scope 1 und Scope 2 aufzuteilen. Sie verfügen über Verbrennungsmotoren, können aber über externe Stromquellen aufgeladen werden. Sofern der Strom aus dem Netz kommt, entstehen indirekte Emissionen beim Stromanbieter (Scope 2). Wenn das Fahrzeug mit Benzin fährt, sind diese Emissionen Scope 1 zuzuordnen.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): Haufe ESRS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Definition: Treibhausgase (THG)

Die in Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates 15 aufgeführten Gase. Dazu gehören Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW).
Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Definition: Treibhausgas(THG)-Bruttoemissionen

Brutto-Treibhausgasemissionen oder THG-Bruttoemissionen bezeichnen die THG-Gesamtemissionen, die das Unternehmen in die Atmosphäre abgibt, ohne dass Abzüge für CO₂-Entnahmen oder andere Anpassungen berücksichtigt werden.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Definition: Scope-1-Treibhausgasemissionen

Direkte Treibhausgasemissionen aus Quellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Erläuterung zu B-Aspekt 2 / Abs. 33: Direkte Treibhausgasemissionen (Scope 1)

Typische Scope-1-Emissionen umfassen CO₂-Emissionen (sowie CH₄- und N₂O-Emissionen), die bei der Verbrennung von Brennstoffen freigesetzt werden (z. B. in Kesseln, Öfen, Fahrzeugen etc.), sowie diffuse Emissionen aus Klimaanlage und industriellen Prozessen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 34 (2025)

Definition: Scope-2-Treibhausgasemissionen (oder Scope-2-Emissionen)

Indirekte Emissionen sind Emissionen, die infolge der Tätigkeiten des Unternehmens

Berichts-anforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

entstehen, deren Quelle sich aber im Eigentum oder unter der Kontrolle eines anderen Unternehmens befindet. Scope-2-Treibhausgasemissionen sind indirekte Emissionen aus der Erzeugung von Elektrizität, Dampf, Wärme oder Kühlung, die/der erworben oder erhalten und von dem Unternehmen verbraucht wird.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Definition: Standortbezogene Scope-2-Emissionen

Emissionen aus Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung, die/den das berichtende Unternehmen erwirbt oder erhält und verbraucht, berechnet nach der standortbezogenen „Zuweisungsmethode“, bei der die Erzeugeremissionen den Endnutzern zugewiesen werden. Sie spiegeln die durchschnittliche Emissionsintensität der Netze wider, in denen der Energieverbrauch stattfindet, und beruhen hauptsächlich auf Daten zu den durchschnittlichen Emissionsfaktoren des Netzes. Typische Quellen von Scope-2-Emissionen sind alle Betriebseinrichtungen, die Elektrizität (Elektromotoren, Beleuchtung, Gebäude usw.), Wärme (Heizung in industriellen Prozessen, Gebäuden usw.), Dampf (industrielle Prozesse) oder Kälte (industrielle Prozesse, Gebäude usw.) verbrauchen.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Definition: Scope-3-Treibhausgasemissionen (oder Scope-3-Emissionen)

Alle (nicht unter Scope 2 fallenden) indirekten Treibhausgasemissionen, die in der Wertschöpfungskette des berichtenden Unternehmens auftreten, und zwar sowohl vor- als auch nachgelagerte Emissionen. Die Scope-3-Treibhausgasemissionen lassen sich in Scope-3-Kategorien aufschlüsseln.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Definition: Wertschöpfungskette

Das gesamte Spektrum der Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens und dem externen Umfeld, in dem es tätig ist. Eine Wertschöpfungskette umfasst die Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen, die das Unternehmen nutzt und auf die es angewiesen ist, um seine Produkte oder Dienstleistungen von der Konzeption über die Lieferung und den Verbrauch bis zum Ende der Lebensdauer zu gestalten. Zu den einschlägigen Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen gehören Folgende: a) diejenigen im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, z. B. Personalwesen, b) diejenigen entlang seiner Liefer-, Vermarktungs- und Vertriebskanäle, z. B. Beschaffung von Materialien und Dienstleistungen sowie Verkauf und Lieferung von Produkten und Dienstleistungen und c) das finanzielle, geografische, geopolitische und regulatorische Umfeld, in dem das Unternehmen tätig ist. Die

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Wertschöpfungskette umfasst Akteur*innen, die dem Unternehmen vor- und nachgelagert sind. Vorgelagerte Akteur*innen (z. B. Lieferant*innen) bieten Produkte oder Dienstleistungen an, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens verwendet werden. Betriebe, die dem Unternehmen nachgelagert sind, erhalten Produkte oder Dienstleistungen von dem Unternehmen (z. B. Vertreiber*innen, Kund*innen).
Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Anwendungshinweis zu C-Aspekt 1 / Abs. 49-52: Offenlegung von Scope-3-Emissionen

Zur Beurteilung, ob die Offenlegung von Scope-3-Emissionen gemäß C-Aspekt 1 / Abs. 49 (Angabe B3) angemessen ist, können Unternehmen eine erste Einschätzung ihrer gesamten Scope-3-Treibhausgasemissionen auf Basis der 15 vom GHG-Protokoll definierten Scope-3-Kategorien vornehmen. Diese Einschätzung kann auf fundierten Schätzungen beruhen und durch entsprechende Quellenangaben ergänzt werden. Dadurch können Unternehmen die wichtigsten Scope-3-Kategorien identifizieren und offenlegen – auf Grundlage der Höhe der geschätzten THG-Emissionen sowie weiterer Kriterien, die im **THG-Protokoll Corporate Value Chain (Scope-3) Accounting and Reporting Standard** (Version 2011, S. 61 und 65–68) (engl.) oder in **EN ISO 14064-1:2018, Anhang H.3.2** festgelegt sind. Zu diesen Kriterien gehören u. a. finanzielle Ausgaben, Einflussmöglichkeiten, damit verbundene Übergangsrisiken und Chancen sowie die Ansichten der Stakeholder.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 150 (2025)

Anwendungshinweis zu C-Aspekt 1 / Abs. 49-52: Kategorien für Scope-3-THG-Emissionen

Im **GHG-Protokoll** (engl.) werden die folgenden 15 Kategorien von Scope-3-THG-Emissionen identifiziert: Vorgelagerte Wertschöpfungskette: Kapitalgüter, Geschäftsreisen, Abfälle aus dem Betrieb, Anfahrt Mitarbeitende, gemietete oder geleaste Objekte, brennstoff- und energiebezogene Emissionen, Transport und Distribution (vorgelagert), eingekaufte Güter und Dienstleistungen.

Nachgelagerte Wertschöpfungskette: Investitionen, Franchise-Betriebe, vermietete oder verleaste Objekte, Nutzung verkaufter Produkte, Transporte und Distribution (nachgelagert), Weiterverarbeitung verkaufter Zwischenprodukte, Entsorgung von verkauften Produkten am Ende ihrer Lebensdauer.

Quelle: GHG-Protokoll (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 2 / Abs. 33: Berichtsprinzipien

Um eine faire Erfassung Ihrer THG-Emissionen sicherzustellen, hat das GHG Protocol eine Liste von Berichtsprinzipien festgelegt:

- Relevanz: Sicherstellen, dass die Treibhausgasbilanz die THG-Emissionen Ihrer Organisation korrekt widerspiegelt.
- Vollständigkeit: Sicherstellen, dass alle THG-Emissionsquellen und -aktivitäten innerhalb der gewählten Systemgrenze erfasst werden.
- Konsistenz: Sicherstellen, dass die angewandte Methodik konsistent ist, um Vergleiche über die Zeit hinweg zu ermöglichen.
- Transparenz: Offenlegung der Annahmen, Referenzen und der verwendeten Methodik im Zusammenhang mit der Berechnung von THG-Emissionen.
- Genauigkeit: Sicherstellen, dass die Daten zu THG-Emissionen hinreichend präzise sind, um Dritten fundierte Entscheidungen zu ermöglichen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 29 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 2 / Abs. 33: Systemgrenzen

Bei der Berichterstattung über THG-Emissionen ist es wichtig, die geeigneten Systemgrenzen festzulegen, um eine korrekte THG-Bilanz zu gewährleisten und eine doppelte Erfassung von Emissionen zu vermeiden. Das THG-Protokoll definiert zwei Haupttypen von Systemgrenzen: Organisationsgrenzen und Betriebsgrenzen.

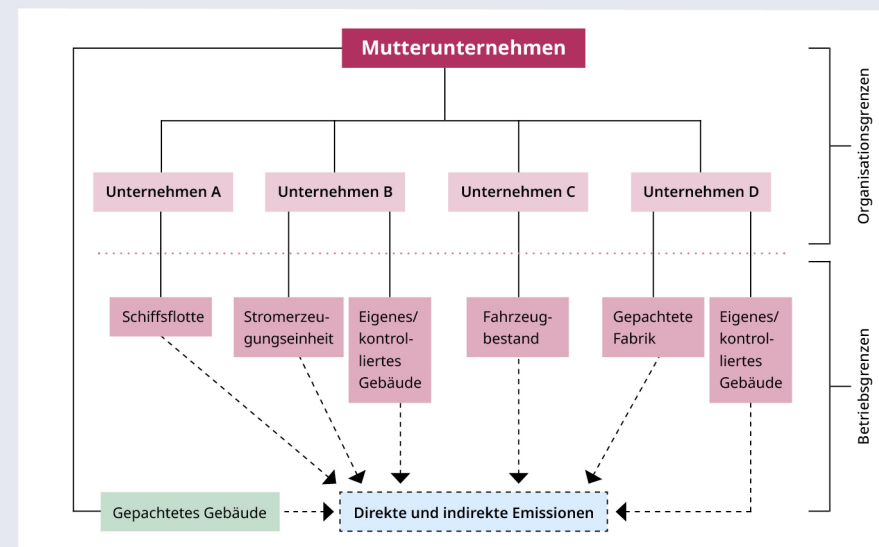
- Organisationsgrenzen: Das THG-Protokoll definiert diese als die Grenzen, die die vom berichtenden Unternehmen besessenen oder kontrollierten Betriebsaktivitäten bestimmen – abhängig vom gewählten Konsolidierungsansatz. Es gibt zwei Ansätze zur Konsolidierung von Emissionen: den Eigenkapitalansatz und den Kontrollansatz. Sie wählen den Ansatz, der Ihre Situation am besten widerspiegelt.
- Eigenkapitalansatz: Dieser Ansatz ordnet THG-Emissionen nach Ihrem Anteil an einer Beteiligung zu.
- Kontrollansatz: Hierbei erfassen Sie die THG-Emissionen aus den Tätigkeiten, über die Sie entweder finanzielle oder operationale Kontrolle haben. Unternehmen nutzen entweder das Kriterium der operativen Kontrolle oder das Kriterium der finanziellen Kontrolle, um ihre Emissionen zu konsolidieren und in den Bericht aufzunehmen.
 - Finanzielle Kontrolle: Sie haben finanzielle Kontrolle über eine Tätigkeit, wenn

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Sie die Fähigkeit haben, die finanziellen und operativen Richtlinien der Tätigkeit festzulegen, um wirtschaftlichen Nutzen daraus zu ziehen.

- ii. Operative Kontrolle: Sie haben operative Kontrolle über eine Tätigkeit, wenn Sie oder eine Ihrer Tochtergesellschaften die uneingeschränkte Befugnis haben, betriebliche Richtlinien festzulegen und umzusetzen.
- d. Betriebsgrenzen: Nach dem THG-Protokoll sind darunter die Grenzen zu verstehen, mit denen die direkten und indirekten Emissionen bestimmt werden, die mit den von Ihnen ausgeübten oder kontrollierten Aktivitäten zusammenhängen. Diese Bewertung ermöglicht es Ihnen, festzustellen, welche Tätigkeiten und Quellen direkte Emissionen (Scope-1-Emissionen) und indirekte Emissionen (Scope-2- und Scope-3-Emissionen) verursachen, und zu entscheiden, welche indirekten Emissionen aus Ihren Tätigkeiten einbezogen werden.
- e. Berücksichtigung der Systemgrenzen: Die Festlegung der Grenzen muss den oben genannten Prinzipien folgen – Beständigkeit im Zeitverlauf, Transparenz bei der Dokumentation der Grenzen und Vollständigkeit – und wird in der nachfolgenden Abbildung veranschaulicht.



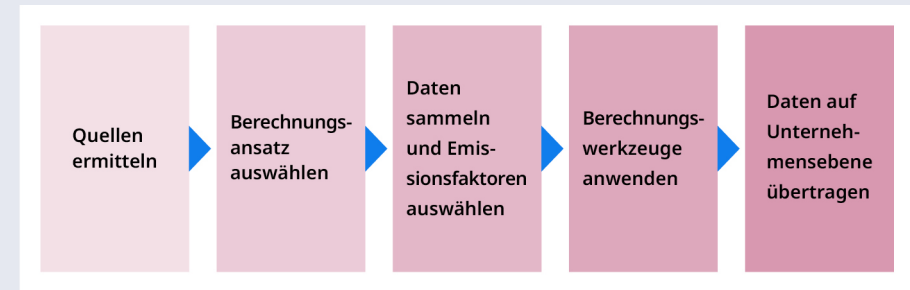
Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 31 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 2 / Abs. 33: THG-Protokoll-Leitlinien

Das **THG-Protokoll** (engl.) führt zudem Leitlinien sowie Schritte zur Identifizierung, Berechnung und Nachverfolgung von THG-Emissionen an, wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 32 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 2 / Abs. 33: Berechnungsinstrumente

- Im Rahmen privater und öffentlicher Initiativen wurden verschiedene Instrumente entwickelt, um Unternehmen dabei zu unterstützen, ihr Treibhausgasinventar zu erarbeiten und die damit verbundenen Herausforderungen zu bewältigen. Die EFRAG unterhält auf ihrer Website eine Reihe empfohlener Treibhausgasrechner, Berechnungsinstrumente und Leitlinien des THG-Protokolls: <https://ghgprotocol.org/calculation-tools-and-guidance> (engl.)
- SME Climate hub: <https://smeclimatehub.org/start-measuring/> (engl.)
- Kohlenstoffrechner für Unternehmen von Normative: <https://businesscarboncalculator.normative.io/en/> (engl.)
- Carbon Trust Rechner für den Kohlenstoff-Fußabdruck von KMU: <https://www.carbontrust.com/our-work-and-impact/guides-reports-and-tools/sme-carbon-footprint-calculator> (engl.)
- UK Business Climate hub: <https://businessclimatehub.uk/carbon-footprint-calculators/> (engl.)

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 33 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 2 / Abs. 33: Bewertungsmethoden

Die Bewertung von THG-Emissionen kann auf verschiedene Weise erfolgen, u. a. mithilfe des Berechnungsansatzes, durch Messung oder eine Kombination aus beiden Methoden. Ein gängiger Ansatz basiert auf der Berechnung mithilfe von Emissionsfaktoren (EF), die das Treibhauspotenzial (GWP) der Treibhausgase berücksichtigen können. Alternativ kann auch eine direkte Messung mittels Sensoren (Durchfluss und Konzentration) durchgeführt werden. Die folgende Tabelle fasst die gebräuchlichsten Methoden zusammen.

Methode zur THG-Bewertung	Beschreibung	erforderliche Daten
Messung	Multiplikation der direkt gemessenen Gasmenge mit dem jeweiligen Treibhauspotenzial.	- direkte Menge des ausgestoßenen Gases, die aus der Gasmessung (Durchfluss, Konzentration, Volumen) ermittelt wird - Erderwärmungspotenzial der Gase
Berechnung	Multiplikation der Tätigkeitsdaten mit dem Emissionsfaktor, der das Treibhauspotenzial integriert.	- Tätigkeitsdaten - Emissionsfaktoren

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 36 (2025)

Erläuterung zu B-Aspekt 2 / Abs. 33: Begriffe zu Bewertungsmethoden

Der Anwendungshinweis „Berechnungsmethoden“ führt folgende Begriffe ein:

- Tätigkeitsdaten:** entsprechen typischerweise der Menge des verbrauchten Brennstoffs. Sie können in Energieeinheiten (z. B. MWh), Volumen (z. B. m³ oder l) oder Masse (z. B. t oder kg) angegeben werden. Die Daten können durch die Überprüfung von Brennstoffeinkaufsbelegen oder Versorgungsrechnungen ermittelt werden.
- Erderwärmungspotenzial:** quantifiziert die Auswirkung eines bestimmten Treibhausgases auf das Klima, Vergleichswert ist eine äquivalente Einheit Kohlendioxid.

Berichts-anforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

- c. Emissionsfaktoren: geben an, wie viel Treibhausgas pro Tätigkeitseinheit emittiert wird. Emissionsfaktoren berücksichtigen häufig bereits das Treibhauspotenzial des Treibhausgases, sodass dieses nicht gesondert einbezogen werden muss.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 37 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 2 / Abs. 33:

Quellen für Emissionsfaktoren und Treibhauspotenzial

Die folgende Tabelle fasst eine nicht vollständige Auswahl an Quellen zusammen, denen Sie als Unternehmen sowohl Emissionsfaktoren (EF) als auch das Treibhauspotenzial (GWP) leicht entnehmen können. Zudem können Sie auch auf maßgebliche nationale Quellen zurückgreifen, die für Ihre spezifischen Rahmenbedingungen möglicherweise relevanter sind.

Emissionsfaktoren	ADME – Base Empreinte® (franz.)
	IPCC – Emissions Factor Database (engl.)
	IPCC – Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories (engl.)
	Association of Issuing Bodies (AIB) – Residual Mix Grid Emission Factors (engl.)
	JRC – Historical GHG emissions factor for electricity consumption (engl.)
	IEA's Annual GHG emission factors for World countries from electricity and heat generation (2022 data set, paid data set) (engl.)
	Ecoinvent (engl.)
Erderwärmungspotenzial	IPCC – Global Warming Potential (engl.)

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 38 (2025)

Definition: IPCC-Liste

Emissionsfaktoren können einschlägigen öffentlichen Quellen entnommen werden (z. B. ADEME: Bilant Carbone, IPCC: Emissions Factor Database, Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories). Es ist zu beachten, dass Emissionsfaktoren üblicherweise von der verwendeten Technologie abhängen. Die Abkürzung „IPCC“ (Intergovernmental

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Panel on Climate Change) steht für den zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen (Weltklimarat). Der Begriff „IPCC-Liste“ bezieht sich auf die vom Weltklimarat herausgegebenen Emissionsfaktoren für Treibhausgase. Der IPCC ist ein zwischenstaatliches Gremium für Klimaänderungen, das die Aufgabe hat, den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung zum Klimawandel zusammenzufassen und zu bewerten sowie die Ergebnisse in Sachstandsberichten regelmäßig zu veröffentlichen.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): Haufe ESRS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Beispiel zu B-Aspekt 2 / Abs. 33: Emissionsfaktoren – Diesel und Rückstandsöl

Unter Verwendung der IPCC-Liste der Emissionsfaktoren (Tabelle 2.3, Seite 2.18, engl.) setzt das Unternehmen den Emissionsfaktor für eine 1:1-Mischung aus Dieselöl und Rückstandsöl mit 75,75 t CO₂/TJ an. Anhand veröffentlichter Energiedaten bestimmt es den unteren Heizwert des Brennstoffs mit 0,03921 TJ/m³. Da das Treibhauspotenzial von CO₂ 1 beträgt, ergeben sich für diese spezifische Scope-1-Quelle folgende CO₂-Emissionen:

$$1.101,5 \text{ m}^3 \times 0,03921 \frac{\text{TJ}}{\text{m}^3} \times 75,75 \text{ t} \frac{\text{CO}_2}{\text{TJ}} \times 1 = 301,5 \text{ t CO}_2.$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 41 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 2 / Abs. 33: SME Climate Hub

Sie können weitere Leitlinien und Instrumente zur Maßnahmenplanung und Berichterstattung über Ihre Treibhausgasemissionen und Klimaauswirkungen unter <https://smeclimatehub.org/> (engl.) finden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 39 (2025)

Beispiel zu B-Aspekt 2 / Abs. 33: Berechnung des Verbrauches

Unternehmen A verbrennt Nr. 4 Heizöl in einem Industriekessel. Für die Finanzbuchhaltung erfasst es seine Kosten, und für die Treibhausgasbilanzierung erfasst es das Volumen (m³) wie in den Brennstoffbelegen angegeben. Auf der Grundlage der Belege ermittelt es die jährlich gekauften Brennstoffmengen und dokumentiert zusätzlich den Heizölbestand am ersten Kalendertag des Jahres. Im Jahr 2023 kaufte das Unternehmen 100 m³ Heizöl. Laut seinen Aufzeichnungen hatte es am 1. Januar 2023 einen Bestand von 2,5 m³ in seinen Tanks und am 1. Januar 2024 noch 1 m³. Daraus ergibt sich – durch den Abgleich von Einkäufen und Lagerbeständen – dass das Unternehmen im Jahr 2023 insgesamt 101,5 m³ Heizöl verbraucht hat.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 40 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Beispiel zu B-Aspekt 2 / Abs. 33: Emissionsfaktoren – CH₄- und N₂O-Emissionen

Um das obige Beispiel zu vervollständigen, werden auch die CH₄- und N₂O-Emissionen berechnet. Laut der IPCC-Liste betragen die Emissionsfaktoren 3 kg CH₄/TJ bzw. 0,6 kg N₂O/TJ. Die Emissionen ergeben sich wie folgt:

$$\text{CH}_4\text{-Emissionen} = 101,5 \text{ m}^3 \times 0,03921 \text{ TJ/m}^3 \times 3 \text{ kg CH}_4/\text{TJ} \times 29,8 = 0,36 \text{ t CO}_2\text{e}$$

$$\text{N}_2\text{O-Emissionen} = 101,5 \text{ m}^3 \times 0,03921 \frac{\text{TJ}}{\text{m}^3} \times 0,6 \text{ kg} \frac{\text{N}_2\text{O}}{\text{TJ}} \times 273 = 0,65 \text{ t CO}_2\text{e}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 142 (2025)

Beispiel zu B-Aspekt 2 / Abs. 33: Berichtsungenauigkeiten

Wie erwähnt, erhöhen die CH₄- und N₂O-Emissionen den CO₂-Wert von 301,5 t CO₂ um etwa 1 t CO₂e, was rund 0,3 % der Gesamtmenge ausmacht. Dies liegt innerhalb der Grenzen einer akzeptablen Berichtsungenauigkeit und hätte daher möglicherweise nicht berechnet und berichtet werden müssen. Die Werte der Treibhauspotenziale (GWP) für CH₄ und N₂O stammen aus dem [IPCC's Sixth Assessment Report](#) (engl.), Kapitel 7SM.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 43 (2025)

Beispiel zu B-Aspekt 2 / Abs. 33: Emissionsfaktoren – Strom in kWh

Unternehmen A nutzt ein Bürogebäude mit 2.000 m² in Paris und zahlt dort für den Stromverbrauch von Zentralheizung und -kühlung, Beleuchtung, Computer sowie anderen elektrischen Geräten wie Haushaltsgeräte. Basierend auf seinen Versorgungsrechnungen hat es den Stromverbrauch des Gebäudes im Jahr 2022 auf 282 MWh geschätzt. Mithilfe des von [nowtricity.com](#) (engl.) bereitgestellten Emissionsfaktors für Frankreich im Jahr 2022 hat es seine Scope-2 Emissionen für den Stromverbrauch des Gebäudes wie folgt berechnet:

$$\text{THG Emissionen} = 282.000 \text{ kWh} \times 73 \text{ g (CO}_2\text{e)/kWh} \frac{\text{CO}_2\text{e}}{\text{kWh}} = 20,6 \text{ t CO}_2\text{e}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 44 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis zu *B-Aspekt 2 / Abs. 33*:

Marktbezogene Scope-2-Emissionen

Unternehmen können auch ihre marktbezogenen Scope-2-Emissionen ausweisen. Emissionsfaktoren für marktbezogene Scope-2-Emissionen ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen des Unternehmens mit seinen Energieversorgern. Sie können von den Strom- oder Wärmeversorgern bereitgestellt und durch den Erwerb von Energieherkunftsnachweisen (Energy Attribute Certificates), durch Stromabnahmeverträge (Power Purchase Agreements, PPAs) oder die Nutzung von **Residualmix-Emissionsfaktoren** (engl.) untermauert werden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 45 (2025)

Erläuterung zu *B-Aspekt 2 / Abs. 33*: CO₂-Äquivalent

Um die Auswirkungen verschiedener Treibhausgase vergleichen zu können, wurde die Maßeinheit CO₂-Äquivalent geschaffen. Mit ihr wird die Klimawirkung der unterschiedlichen Treibhausgase im Vergleich zu derjenigen von Kohlendioxid ausgedrückt.

Quelle: **BMZ** / DNK (2026)

Unternehmensspezifischer Aspekt (VS Abs. 12)

Sie können zusätzlich qualitative und/oder quantitative umweltbezogene unternehmens- oder branchenspezifische Informationen ergänzen, die hier nicht abgedeckt werden.

Berichtsansforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

THG-Reduktionsziele und klimabedingter Wandel (VS C3)

Darum geht's (VS Abs. 53–55 – Zusatzmodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung von Reduktionszielen bzgl. THG-Emissionen (Scope 1, Scope 2 und ggf. Scope 3), einschließlich relevanter Basis- und Zielwerte sowie geplanter Maßnahmen.

C-Aspekt 1 (VS Abs. 53 – Zusatzmodul): THG-Reduktionsziele

 **Falls** Sie **Ziele zur Reduzierung von THG-Emissionen** festgelegt haben: Wie hoch sind diese Ziele für Scope-1- und Scope-2-Emissionen in absoluten Werten? Falls Sie Ziele zur Reduzierung von Scope-3-Emissionen festgelegt haben, geben Sie in Einklang mit C-Aspekt 1 / Absätze 49–52 (Angabe B3) die Ziele für signifikante Scope-3-Emissionen an. Stellen Sie insbesondere folgende Informationen bereit:

- Welches **Zieljahr** wurde festgelegt und wie hoch ist der Zielwert für das Zieljahr?
- Welches **Basisjahr** wurde verwendet und welcher Bezugswert wurde im Basisjahr festgelegt?
- Welche Einheiten wurden für die Ziele verwendet?
- Wie hoch ist der Anteil der Scope-1-, Scope-2- und ggf. Scope-3-Emissionen, auf den sich das Ziel bezieht?
- Geben Sie eine Liste der wichtigsten **Maßnahmen** an, die zur Erreichung der Ziele umgesetzt werden sollen.

Anwendungshinweis zu C-Aspekt 1 / Abs. 53: „Falls zutreffend“-Grundsatz

Diese Angabe ist nur relevant, wenn Ihr Unternehmen konkrete Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen (Scope 1, Scope 2 und ggf. Scope 3) festgelegt hat, z. B. im Rahmen einer Klimastrategie oder Nachhaltigkeitsplanung – unabhängig davon, ob diese Ziele intern oder öffentlich kommuniziert wurden. Wenn Sie sich bspw. vorgenommen haben, Ihre Scope-1- und Scope-2-Emissionen bis 2030 um 30% gegenüber dem Basisjahr 2020 zu reduzieren und dazu konkrete Maßnahmen (z. B. Umstellung auf Ökostrom, Fuhrpark-Elektrifizierung) eingeleitet haben, sind diese Informationen hier anzugeben. Falls keine THG-Reduktionsziele vorliegen, müssen Sie hier keine Angaben machen.

Quelle: DNK (2026)

Definition: Maßnahmen

Maßnahmen beziehen sich auf i) Maßnahmen und Aktionspläne (einschließlich Übergangspläne), die zur Erreichung festgelegter Ziele des Unternehmens durchgeführt werden und mit denen das Unternehmen auf wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen reagiert, und ii) Entscheidungen, diese mit finanziellen, personellen oder technologischen Mitteln zu unterstützen. Bei den Maßnahmen kann es sich um Einzelmaßnahmen handeln, die von dem Unternehmen allein ergriffen werden, oder um kollektive Maßnahmen; letztere bezeichnen ein gemeinsames Vorgehen einer Gruppe von Interessenträgern, wie Unternehmen, Behörden, Zivilgesellschaft oder Gemeinschaften, zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen oder zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele, insbesondere wenn diese Ziele nicht von **einzelnen Akteur*innen** allein wirksam erreicht werden können.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Anwendungshinweis zu C-Aspekt 1d / Abs. 53d: Angabe von marktbezogenen Scope-2-THG-Emissionen

Sie können bei der Angabe der Anteile der Scope-2-THG-Emissionen unter C-Aspekt 1d. / Abs. 53d. zwischen standortbezogenen und marktbasierenden Emissionen differenzieren.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 45 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Erläuterung zu C-Aspekt 1 / Abs. 53: Herausforderungen und Chancen der Reduzierung von THG-Emissionen

Die Reduzierung von THG-Emissionen kann für ein Unternehmen sowohl eine Herausforderung als auch eine Chance darstellen, da sie oft Veränderungen in der strategischen und operativen Ausrichtung erfordert. Das Ziel der Emissionsminderung kann eine Überprüfung strategischer und finanzieller Prioritäten notwendig machen. Die Dekarbonisierung erfordert möglicherweise erhebliche Anfangsinvestitionen, etwa für die Elektrifizierung einer Fahrzeugflotte, die Implementierung neuer Technologien zur Senkung des Energieverbrauchs oder die Entwicklung neuer Produktlinien, die weniger auf kohlenstoffintensive Materialien angewiesen sind. Gleichzeitig kann die Umsetzung kohlenstoffarmer Lösungen zur Reduzierung von THG-Emissionen die Kosten für eingekaufte Energie und Materialien erheblich senken. Unternehmen, die ihre Dekarbonisierungsstrategie umsetzen, stehen häufig vor bedeutenden Anpassungen ihrer Geschäftsmodelle oder täglichen Abläufe. So muss ein Logistik- und Lieferservice möglicherweise sein Flottenmanagement neugestalten, um mögliche Betriebsunterbrechungen durch regelmäßige Ladezeiten der Fahrzeuge zu minimieren. Ein Konsumgüterhersteller, der eine Produktkomponente durch eine nachhaltige, kohlenstoffarme Alternative ersetzen möchte, muss möglicherweise Zeit und Ressourcen in Produktinnovationen und die Suche nach neuen Lieferant*innen investieren. Diese Maßnahmen können wiederum zu Kostensenkungen, dem Zugang zu neuen Märkten, der Schaffung neuer Arbeitsplätze und der Gewinnung zusätzlicher Finanzmittel führen, womit die Reduzierung von THG-Emissionen nicht nur eine Herausforderung, sondern auch eine strategische Geschäftschance darstellt. In diesem Zusammenhang sind Ziele zur Senkung der THG-Emissionen ein wichtiges Instrument, um den Übergang zu mehr Nachhaltigkeit systematisch, kontrolliert und geordnet zu gestalten.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 152 (2025)

Erläuterung zu C-Aspekt 1 / Abs. 53: THG-Emissionsreduktionsziel

Ein THG-Emissionsreduktionsziel ist eine Verpflichtung, die THG-Emissionen eines Unternehmens in einem zukünftigen Jahr im Vergleich zu den im Basisjahr gemessenen THG-Emissionen zu senken. Maßnahmen zur Emissionsreduktion können u. a. Elektrifizierung, die Nutzung erneuerbarer Energien oder die Entwicklung nachhaltiger Produkte umfassen. Die Offenlegung nach C3 verlangt, dass das Unternehmen Reduktionsziele für seine Scope-1- und Scope-2-Emissionen angibt.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 153 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis zu C-Aspekt 1 / Abs. 53: Vermiedene THG-Emissionen

THG-Entnahmen und vermiedene Emissionen dürfen nicht als Reduktion der Brutto-THG-Emissionen eines Unternehmens angerechnet werden. Dies ist begründet mit der wichtigen Unterscheidung zwischen der Bilanzierung von Brutto-THG-Emissionen (Inventarbilanzierung) und der Bilanzierung von THG-Entnahmen und vermiedenen Emissionen (projekt- oder interventionsbasierte Bilanzierung). Ihre Brutto-THG-Emissionen erfassen die tatsächlich in die Umwelt freigesetzten Emissionen und dienen als konsistente und vergleichbare Grundlage zur Festlegung von THG-Zielen. Vermiedene Emissionen und THG-Entnahmen hingegen beziehen sich auf spezifische Projektaktivitäten eines Unternehmens und werden daher getrennt von den Brutto-THG-Emissionen bilanziert.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 154 (2025)

Anwendungshinweis zu C-Aspekt 1 / Abs. 53: THG-Entnahmen

Um dieser Praxis zu folgen, müssen Sie zwischen Ihren Brutto-THG-Emissionen und anderen Auswirkungen, die darin nicht erfasst sind, wie THG-Entnahmen und vermiedenen Emissionen, unterscheiden. THG-Entnahmen beziehen sich auf die aktive Entfernung von THG aus der Atmosphäre durch gezielte menschliche Aktivitäten. Beispiele hierfür sind das Pflanzenwachstum (die Aufnahme von atmosphärischem CO₂ durch Photosynthese) oder die direkte CO₂-Abscheidung aus der Luft, die typischerweise mit der anschließenden Speicherung von CO₂ verbunden ist. Vermiedene THG-Emissionen sind Emissionen, die ohne eine bestimmte Maßnahme des Unternehmens entstanden wären, jedoch durch dessen Aktivitäten verhindert wurden. Dazu gehört bspw. die Einführung neuer Produkte und Technologien, die den Bedarf an kohlenstoffintensiven Alternativen reduzieren – etwa Dämmstoffe in Gebäuden, die den Energiebedarf für Heiz- und Kühltische senken. Weitere Informationen zu den Konzepten der THG-Entnahmen und vermiedenen Emissionen finden Sie in der [THG-Protokoll Land Sector and Removals Guidance](#) (engl.) sowie in den [WBCSD-Leitlinien](#) (engl.).

Quelle: DNK (2026); Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 155 (2025)

Erläuterung zu C-Aspekt 1 / Abs. 53: Basisjahr

Ein Basisjahr ist ein vorangegangenes Jahr, mit dem Sie Ihre aktuellen THG-Emissionen vergleichen können. Im Allgemeinen sollten Sie für das Basisjahr ein aktuelles und für Ihre THG-Emissionen repräsentatives Jahr wählen, für das überprüfbare Daten vorliegen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 156 (2025)

Berichts-anforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Erläuterung zu C-Aspekt 1 / Abs. 53: Zieljahr

Das Zieljahr ist das zukünftige Jahr, in dem Sie eine bestimmte absolute oder prozentuale Reduzierung Ihrer THG-Emissionen erreicht haben möchten. Sie sollten für kurzfristige Ziele einen Zeitraum von ein bis drei Jahren ab dem Basisjahr festlegen. Langfristige Ziele können ebenfalls verfolgt werden, bspw. für Zeiträume von zwanzig oder dreißig Jahren (z. B. 2040 oder 2050). Es wird empfohlen, mindestens ein kurzfristiges Ziel für das Jahr 2030 und, wenn möglich, ein langfristiges Ziel für das Jahr 2050 festzulegen. Ab 2030 sollten Sie das Basisjahr und das Zieljahr für die Reduktion Ihrer THG-Emissionen alle fünf Jahre aktualisieren.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 157 (2025)

Anwendungshinweis zu C-Aspekt 1 / Abs. 53: Wissenschaftliche Quellen zu THG-Reduktionszielen

Bei der Festlegung eines Ziels sollten die Unternehmen die vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur THG-Minderung berücksichtigen. Die SBTi (**Science Based Targets initiative**, engl.) empfiehlt als sektorübergreifendes Ziel eine THG-Emissionsreduktion um 42 % bis 2030 und um 90 % bis 2050 (Basisjahr 2020). Die SBTi schlägt außerdem einen vereinfachten Weg zur Festlegung von Zielen für kleine und mittlere Unternehmen vor (SBTi bietet KMU auch Ressourcen, um wissenschaftlich fundierte Ziele festzulegen). Auch branchenbezogen gibt es spezifische Pfade, die von den Unternehmen bei der Festlegung ihrer THG-Emissionsreduktionsziele berücksichtigt werden können.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 158 (2025)

Anwendungshinweis zu C-Aspekt 1 / Abs. 53: Maßnahmen zur Reduzierung von THG-Emissionen

Es gibt einige einfache Maßnahmen, mit denen Sie eine schnelle Reduzierung sowohl direkter als auch indirekter Emissionen erreichen können. Einige dieser Maßnahmen sind leicht umsetzbar und können doch eine erhebliche Emissionsminderung bewirken und Sie so dabei unterstützen, Ihre Ziele zu erreichen. Die Elektrifizierung der Fahrzeugflotte durch den Austausch von Fahrzeugen mit fossilem Antrieb gegen Elektrofahrzeuge führt unmittelbar nach der Umstellung zu einer Emissionsreduktion, insbesondere für Unternehmen, die stark auf den Transport angewiesen sind. Ebenso kann der Ersatz von Pendel- und Geschäftsreisen mit dem Auto durch Mobilität mit kohlenstoffarmen Alternativen wie Fahrrädern oder öffentlichen Verkehrsmitteln eine effektive, einfache und realisierbare Dekarbonisierungsmaßnahme sein. Ein weiteres Einsparpotenzial liegt in der Optimierung des internen Energiemanagements, der Umstellung auf energieeffiziente Geräte und der Integration von regelmäßiger Wartung in den Geschäftsalltag. Durch

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

**C-Aspekt 2 (VS Abs. 54 – Zusatzmodul): Übergangsplan**

Falls Sie in einem **klimaintensiven Sektor** tätig sind und einen **Übergangsplan** (auch Transitionsplan genannt) für den **Klimaschutz** eingeführt haben, können Sie Informationen dazu bereitstellen, einschließlich einer Erklärung, wie der Übergangsplan zur Reduzierung der THG-Emissionen beiträgt.

den regelmäßigen Austausch und die Wartung von Anlagen wie Kesseln, Telekommunikationssystemen, Wärmepumpen oder Klimaanlage kann der Energieverbrauch gesenkt werden. Eine gut gewartete Ausrüstung arbeitet effizienter, verringert den Verschleiß und reduziert Abfall. Durch die Automatisierung der Systeme und die Verwendung von Zeitschaltuhren zur Festlegung der Nutzungszeiten kann das Unternehmen die Emissionen von Anlagen noch weiter senken.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 159 (2025)

**Anwendungshinweis zu C-Aspekt 2 / Abs. 54: „Falls zutreffend“-Grundsatz**

Diese Angabe ist nur relevant, wenn Ihr Unternehmen in einem klimaintensiven Sektor tätig ist und einen Übergangsplan für den Klimaschutz eingeführt hat. Als klimaintensive Sektoren gelten gemäß dem VS-Standard die Sektoren der NACE-Abschnitte A bis H sowie M gemäß dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137. Dazu zählen: Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei (A), Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (B), Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren (C), Energieversorgung (D), Wasserversorgung sowie Abwasser- und Abfallwirtschaft (E), außerdem Baugewerbe (F), Handel (G), Verkehr und Lagerei (H), Grundstücks- und Wohnungswesen (M).

Quelle: DNK (2026)

Definition: Klimaintensive Sektoren

Sektoren, die in Anhang I Abschnitte A bis H und Abschnitt M der **Verordnung (EU) 2023/137** aufgeführt sind (gemäß der **Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission**). Dazu gehören: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Energieversorgung, Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, Baugewerbe/Bau, Handel sowie Grundstücks- und Wohnungswesen.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zu den ESRS, Anlage II, Tabelle 2 (2026)

Definition: Klimaschutz

Der Prozess der Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A

Berichts-anforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Erläuterung zu C-Aspekt 2 / Abs. 54: Übergangsplan für den Klimaschutz

Ein Übergangsplan für den Klimaschutz ist eine Reihe aktueller und zukünftiger Maßnahmen, mit denen Sie Ihr Geschäftsmodell, Ihre Strategie und Ihre Betriebsabläufe an das übergeordnete globale Ziel anpassen, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen. Ein solcher Plan basiert auf einem THG-Reduktionsziel, das mit diesem Ziel vereinbar ist. Die Bedeutung eines solchen Übergangsplans liegt darin, dass Sie klar definieren, wie Sie den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft gestalten und gleichzeitig Ihren Fortschritt verfolgen. Ein Übergangsplan dient als Instrument für Verantwortlichkeit und Transparenz und veranlasst Unternehmen, glaubwürdige Strategien zur Minderung des Klimawandels zu entwickeln und umzusetzen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 160 (2025)

Anwendungshinweis zu C-Aspekt 2 / Abs. 54: Elemente eines Übergangsplans

Die Erstellung eines glaubwürdigen Übergangsplans sollte durch folgende Elemente unterstützt werden:

- (a) klare Identifikation von Verantwortlichkeiten und Rollen;
- (b) Integration des Plans in die Unternehmensstrategie und Finanzplanung;
- (c) Einbindung von Dekarbonisierungsmaßnahmen und -pfaden sowie von quantifizierbaren Indikatoren, die innerhalb vordefinierter Zeiträume überwacht werden können;
- (d) Ermöglichung einer regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung nach Stakeholder-Konsultationen, sofern angemessen;
- (e) Abdeckung der gesamten eigenen Geschäftsaktivitäten sowie nach Möglichkeit der gesamten Wertschöpfungskette oder andernfalls Erklärung zu bestehenden Einschränkungen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 161 (2025)

Anwendungshinweis zu C-Aspekt 2 / Abs. 54: EMAS-Verordnung

Wenn Sie Ziele gemäß [Anhang IV B \(d\) der EMAS-Verordnung](#) (engl.) offenlegen, können Sie Ihre THG-Reduktionsziele nutzen, um die VS-Anforderungen zu erfüllen, sofern solche Ziele festgelegt wurden. Zudem können Sie diese Offenlegung durch die Umsetzung des EMAS-Umweltmanagementsystems unterstützen und eine Verbindung zur EN ISO 14001:2015 herstellen, wie in Anhang II B A.6.2.1 und B.5 der [EMAS-Verordnung](#) zu Umweltzielen beschrieben.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 162 (2025)

Berichtsanforderungen

C-Aspekt 3 (VS Abs. 55 – Zusatzmodul): Nichtvorhandensein eines Übergangsplans

❗ **Falls** Sie in einem **klimaintensiven Sektor** tätig sind und keinen **Übergangsplan** für den Klimaschutz haben: Werden Sie einen solchen Plan einführen? Wenn ja, wann werden Sie ihn einführen?

Unternehmensspezifischer Aspekt (VS Abs. 12)

Sie können zusätzlich qualitative und/oder quantitative umweltbezogene unternehmens- oder branchenspezifische Informationen ergänzen, die hier nicht abgedeckt werden.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis zu C-Aspekt 2 / Abs. 54: Herstellungs-, Bau- und/oder Verpackungsprozesse

Zur Ermittlung von Prozessen in den Bereichen Herstellung, Baugewerbe/Bau und/oder Abfüllen/Verpacken können Sie sich auf Anhang I der **Verordnung (EU) 2023/137** und die Tätigkeiten beziehen, die dort unter Abschnitt C – Herstellung, Abschnitt F – Baugewerbe/Bau sowie Abschnitt O Klasse 82.92 „Abfüllen und Verpacken“ fallen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 163 (2025)

❗ Anwendungshinweis zu C-Aspekt 3 / Abs. 55: „Falls zutreffend“-Grundsatz

Diese Angabe ist nur relevant, wenn Ihr Unternehmen in einem klimaintensiven Sektor tätig ist, aber noch keinen Übergangsplan für den Klimaschutz eingeführt hat. Als klimaintensive Sektoren gelten gemäß ESRS alle Sektoren, die in Anhang I, Abschnitte A bis H sowie Abschnitt M der Verordnung (EU) 2023/137 aufgeführt sind (gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2022/1288). Dazu zählen die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Energieversorgung, Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, Baugewerbe/Bau, Handel sowie Grundstücks- und Wohnungswesen. Sofern Sie in einem der Sektoren tätig sind und noch keinen Plan zur Reduktion von THG-Emissionen eingeführt haben, geben Sie hier an, ob und wann ein solcher eingeführt werden soll. Wenn Sie bspw. im Energiesektor tätig sind, aber bisher keinen Übergangsplan erstellt haben, sollten Sie hier mitteilen, ob ein solcher geplant ist. Beispiel: „Ein Übergangsplan ist in Entwicklung und wird bis Ende 2026 veröffentlicht.“ Falls Ihr Unternehmen in einem klimaintensiven Sektor tätig ist und bereits über einen Übergangsplan verfügt oder ohnehin nicht in einem klimaintensiven Sektor tätig ist, müssen Sie hier keine Angaben machen.

Quelle: DNK (2026)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Klimarisiken (VS C4)

Darum geht's (VS Abs. 56–57 – Zusatzmodul): In dieser Angabe geht es um die Identifizierung klimabedingter Gefahren und Übergangsereignisse sowie deren Auswirkungen auf Ihr Unternehmen. Zudem sollen offengelegt werden: die Einschätzung der Exposition und Sensitivität der Unternehmenswerte, der Aktivitäten und der Wertschöpfungskette, außerdem die relevanten Zeithorizonte sowie gegebenenfalls ergriffene Anpassungsmaßnahmen, einschließlich möglicher finanzieller Auswirkungen und einer Risikobewertung.

C-Aspekt 1 (VS Abs. 56 – Zusatzmodul):

Klimabedingte Gefahren und Übergangsereignisse

! Falls Sie klimabedingte Gefahren und klimabedingte Übergangsereignisse identifiziert haben, die klimabedingte Risiken für Ihr Unternehmen darstellen, geben Sie in Form einer Beschreibung Folgendes an:

- Wie würden Sie die klimabedingten Gefahren und Übergangsereignisse kurz beschreiben?
- Wie bewerten Sie die Exposition und Anfälligkeit Ihrer Vermögenswerte, Tätigkeiten und Wertschöpfungskette gegenüber diesen Gefahren und Übergangsereignissen?
- Welche Zeithorizonte lassen sich für die identifizierten klimabedingten Gefahren und Übergangsereignisse festlegen?
- Haben Sie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel für diese Gefahren und Übergangsereignisse ergriffen?



Anwendungshinweis zu C-Aspekt 1 / Abs. 56: „Falls zutreffend“-Grundsatz

Diese Angabe ist nur relevant, wenn Ihr Unternehmen physische klimabedingte Gefahren (z. B. Extremwetterereignisse, Temperaturveränderungen) oder klimabedingte Übergangsereignisse (z. B. neue regulatorische Anforderungen, technologische Umstellungen) identifiziert hat, die Risiken für Ihr Unternehmen (z. B. Vermögenswerte, Geschäftsaktivitäten, Wertschöpfungskette) darstellen. Wenn Sie bspw. erkannt haben, dass Ihre Produktionsstandorte durch Überschwemmungen oder Ihre Geschäftsstrategie durch strengere CO₂-Vorgaben betroffen sein könnten, sind Angaben zu Art, Exposition, Zeithorizont und Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Falls Ihr Unternehmen keine erheblichen klimabedingten Gefahren oder Übergangsereignisse identifiziert hat, müssen Sie hier keine Angaben machen.

Quelle: DNK (2026)

Erläuterung zu C-Aspekt 1 / Abs. 56: Klimabedingte Gefahren

Klimabedingte Gefahren sind Triebkräfte für klimabedingte physische Risiken, die sich aus den Auswirkungen des Klimawandels auf das Unternehmen ergeben. Sie können unterteilt werden in akute Gefahren, die infolge bestimmter Ereignisse (z. B. Dürren, Hochwasser, starke Niederschläge und Wald-/Flächenbrände) eintreten, und chronische Gefahren, die infolge längerfristiger Klimaveränderungen (z. B. Temperaturänderungen, Anstieg des Meeresspiegels und Bodenerosion) eintreten (**Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission**). Physische Risiken leiten sich aus klimabedingten Gefahren, der Exposition von Vermögenswerten und Tätigkeiten des Unternehmens gegenüber diesen Gefahren und der Empfindlichkeit des Unternehmens ihnen gegenüber ab.

Beispiel: Beispiele für klimabedingte Gefahren sind Hitzewellen, zunehmende Häufigkeit extremer Wetterereignisse, Anstieg des Meeresspiegels, Überlaufen von Gletscherseen sowie Änderungen der Niederschlags- und Windmuster. Klimabedingte physische Risiken können anhand von Klimaszenarien wie dem IPCC-Szenario SSP5-8.5, die Verläufe mit hohen Emissionen berücksichtigen, ermittelt und modelliert werden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 164 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis zu C-Aspekt 1 / Abs. 56: Klimabedingte Übergangsereignisse

Klimabedingte Übergangsereignisse (auch Transitionsrisiken genannt) können gemäß der **TCFD-Klassifikation** engl.) politik- und rechtsbasiert sein (z. B. strengere Berichtspflichten zu THG-Emissionen), technologiebasiert (z. B. Kosten für den Übergang zu emissionsärmeren Technologien), marktbasiert (z. B. steigende Rohstoffkosten) oder reputationsbasiert (z. B. zunehmende Bedenken von Stakeholdern).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 165 (2025); DNK (2026)

Definition: Klimabedingte (physische) Risiken

Risiken aufgrund des Klimawandels, bei denen es sich um ereignisbedingte (akute) oder längerfristige (chronische) Verschiebungen von Klimamustern handeln kann. Akute physische Risiken ergeben sich aus besonderen Gefahren, insbesondere Wetterereignissen wie Stürmen, Überschwemmungen, Bränden oder Hitzewellen. Chronische physische Risiken entstehen durch längerfristige Klimaveränderungen, beispielsweise Temperaturänderungen, und ihre Auswirkungen auf den Anstieg der Meeresspiegel, eine geringere Verfügbarkeit von Wasser, den Biodiversitätsverlust und Veränderungen in der Ertragsfähigkeit von Flächen und Böden.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zu den ESRS, Anlage II, Tabelle 2 (2026)

Definition: Zeithorizonte

Bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts sollten Sie sich auf folgende Zeithorizonte beziehen:

- (a) kurzfristiger Zeithorizont: ein Jahr;
- (b) mittelfristiger Zeithorizont: zwei bis fünf Jahre;
- (c) langfristiger Zeithorizont: mehr als fünf Jahre.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Definition: Anpassung an den Klimawandel

Der Vorgang der Anpassung an den tatsächlichen und den erwarteten Klimawandel und dessen Auswirkungen.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Berichtsanforderungen

C-Aspekt 2 (VS Abs. 57 – Zusatzmodul):

Potenzielle negative Auswirkungen von Klimarisiken

Sie können die negativen Auswirkungen auf Ihre Ertragslage oder Geschäftstätigkeit angeben, die sich kurz-, mittel- oder langfristig aus **klimabedingten Risiken** ergeben könnten. Außerdem können Sie angeben, ob Sie die Risiken als hoch, mittel oder gering einschätzen.

Unternehmensspezifischer Aspekt (VS Abs. 12)

Sie können zusätzlich qualitative und/oder quantitative umweltbezogene unternehmens- oder branchenspezifische Informationen ergänzen, die hier nicht abgedeckt werden.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Definition: Physische Risiken

Die gesamte globale Wirtschaftstätigkeit ist auf das Funktionieren der Erdsysteme angewiesen, beispielsweise auf ein stabiles Klima, sowie auf Ökosystemleistungen wie die Bereitstellung von Biomasse (Rohstoffen). Naturbezogene physische Risiken entstehen unmittelbar aus der Abhängigkeit einer Organisation von der Natur. Sie treten auf, wenn natürliche Systeme durch die Auswirkungen klimatischer Ereignisse (z. B. Wetterextreme wie Dürren), geologischer Ereignisse (z. B. seismische Ereignisse wie Erdbeben) oder Veränderungen des Gleichgewichts von Ökosystemen, etwa der Bodenqualität oder der Meeresökologie, beeinträchtigt werden und dadurch die Ökosystemleistungen betroffen sind, von denen Organisationen abhängig sind. Diese Risiken können akut, chronisch oder sowohl akut als auch chronisch auftreten. Naturbezogene physische Risiken entstehen infolge von Veränderungen der biotischen (lebenden) und abiotischen (nicht lebenden) Bedingungen, die gesunde und funktionsfähige Ökosysteme gewährleisten. Physische Risiken sind in der Regel standortspezifisch und stehen häufig in engem Zusammenhang mit klimabezogenen physischen Risiken.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zu den ESRS, Anlage II, Tabelle 2 (2026)

► DNK 12 Umweltverschmutzung

Im Folgenden legen Sie offen, ob Ihr Unternehmen Schadstoffe in Luft, Wasser oder Boden emittiert und bereits gesetzlich verpflichtet oder freiwillig darüber berichtet.

BASISMODUL

ZUSATZMODUL

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung (VS B4)

Darum geht's (VS Abs. 34 – Basismodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung von Schadstoffemissionen in Luft, Wasser und Boden, sofern eine gesetzliche Berichtspflicht besteht oder bereits freiwillig darüber berichtet wurde.

B-Aspekt 1 (VS Abs. 34 – Basismodul):

Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden

- ! Legen Sie die aus Ihren eigenen Geschäftstätigkeiten entstehenden Schadstoffemissionen in Luft, Wasser und Boden offen, die Sie nach EU- oder nationalem Recht an Behörden melden müssen oder freiwillig im Rahmen eines **Umweltmanagementsystems** berichten. Falls diese Informationen bereits öffentlich verfügbar sind, können Sie stattdessen auf das entsprechende Dokument verweisen, z. B. durch einen URL-Link oder Hyperlink.

! Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 34: „Falls zutreffend“-Grundsatz

Diese Angabe ist relevant, wenn entsprechende Informationen über emittierte Schadstoffe bereits vorliegen und nach geltendem Recht verpflichtend oder freiwillig offengelegt werden. Wenn Sie bspw. regelmäßig Emissionskennzahlen erstellen oder bereits an ein Umweltregister übermitteln, können Sie diese Angaben direkt verwenden. Alternativ können Sie auf eine öffentliche Quelle (z. B. mittels Angabe der URL) verweisen, sollten Sie diese bereits öffentlich zugänglich gemacht haben. Falls Sie Ihre Emissionen bislang weder melden müssen noch freiwillig erheben, müssen Sie hier keine Angaben machen. Quelle: DNK (2026)

Erläuterung zu B-Aspekt 1 / Abs. 34: Voraussetzungen für die Anwendung

B-Aspekt 1 / Abs. 34 (Angabe B4) legt fest, dass Sie die von Ihnen verursachten Luft-, Wasser- und Bodenemissionen offenlegen müssen, sofern diese Informationen bereits gesetzlich an die zuständigen Behörden oder im Rahmen eines Umweltmanagementsystems gemeldet werden müssen. Das bedeutet, dass Sie zunächst prüfen sollten, ob Sie solche Informationen bereits erfassen – sei es aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder auf freiwilliger Basis. Falls Sie bereits Emissionsdaten melden (oder gesetzlich dazu verpflichtet sind), müssen Sie gemäß den Anforderungen in B-Aspekt 1 / Abs. 34 (Angabe B4) Informationen zu diesen Emissionen bereitstellen. Falls Sie jedoch keine derartigen Informationen berichten (und nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind), reicht es aus, dies entsprechend anzugeben.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 46 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Beispiel Umweltmanagementsystem: **EMAS** (Eco-Management and Audit Scheme) ist ein freiwilliges Umweltmanagementsystem der EU, mithilfe dessen Unternehmen regelmäßig Umwelterklärungen abgeben können. Die **ISO 14001 Norm** legt die Anforderungen an Umweltmanagementsysteme fest und ist auf Unternehmen jeglicher Art und Größe anwendbar.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), Haufe ESRS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 34:

Emissionserfassung bei IED-relevanten Tätigkeiten

Dieser Aspekt gilt in der Regel für Betreiber*innen von Industrieanlagen oder eines Intensivtierhaltungsbetriebs, die unter die **Industrie- und Viehhaltungsemissionen-Richtlinie (IED 2.0)** (engl.) fallen, welche die **Industrieemissionsrichtlinie (IED)** ergänzt. Die IED 2.0 betrifft rund 75.000 Anlagen in Europa und deckt Aktivitäten wie Verbrennung von Brennstoffen in Kesseln mit einer Nennleistung über 50 MW, Gießen in Metallgießereien, Verarbeitung von Nichteisenmetallen, die Kalkproduktion, Herstellung keramischer Erzeugnisse durch Brennen, Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden, Aufzucht von Schweinen oder Geflügel ab 380 Großvieheinheiten, Gerben von Häuten oder den Betrieb von Schlachthöfen etc. ab. In diesen Fällen müssen Betreiber*innen bereits Emissionen in Luft, Wasser und Boden an die zuständigen Behörden melden, wobei die Daten über das Industrieemissionsportal (**Industrial Emissions-Portal Regulation (IEPR)**), (Verordnung 2024/1244/EU) öffentlich zugänglich sind, die das frühere **Europäische Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister (E-PRTR)** (Verordnung 166/2006/EG) ersetzt. Falls Sie mehrere Betriebseinrichtungen betreiben, müssen Sie Ihre konsolidierten, unternehmensweiten Emissionen nicht im E-PRTR melden, da dort nur auf Standortebene berichtet wird. Im VS ist jedoch die Offenlegung der Gesamtmenge an Schadstoffen aus allen Betriebsstätten verlangt. Ebenso müssen Sie, falls Sie Eigentümer*in, aber nicht Betreiber*in einer Anlage sind, keine Meldung an das E-PRTR abgeben, sollten aber die Emissionen Ihrer Anlagen im Nachhaltigkeitsbericht berücksichtigen. Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 47 (2025)

Berichtsansforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 34:**Berichtspflicht bei EMAS/ISO-14001-Zertifizierung**

Sie sollten die Überwachung und Berichterstattung über Schadstoffe, die im E-PRTR aufgeführt sind, in Ihren Nachhaltigkeitsbericht aufnehmen, wenn Sie dazu im Rahmen eines Umweltmanagementsystems wie dem EMAS oder einer ISO-14001-Zertifizierung verpflichtet sind. Diese Aspekte gelten grundsätzlich als relevant für Ihre Berichterstattung.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 48 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 34:**Vermeidung von Doppelberichterstattung**

Wenn Sie nur eine Betriebseinrichtung besitzen oder in nur einer Betriebseinrichtung tätig sind und Ihre Umweltdaten bereits öffentlich verfügbar sind, brauchen Sie diese Daten nicht erneut zu berichten und können stattdessen auf das entsprechende Dokument verweisen. Ebenso können Sie, falls Sie einen unternehmensweiten Bericht veröffentlichen, der Umweltdaten enthält, wie z. B. einen EMAS-Bericht, diesen im Nachhaltigkeitsbericht durch Verweis einbinden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 49 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 34:**Spezifikation von Schadstoffen und Emissionsmengen**

Zur Offenlegung von Informationen zu Schadstoffen im Nachhaltigkeitsbericht, sollten Sie die Art des Schadstoffs angeben sowie die Menge der Emissionen in Luft, Wasser und Boden in einer geeigneten Maßeinheit, z. B. Tonnen (t) oder Kilogramm (kg), ausweisen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 50 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Beispiel zu B-Aspekt 1 / Abs. 34:**Tabellenvorlage für Informationen zu Schadstoffen**

Nachfolgend finden Sie ein Beispiel dafür, wie Sie Ihre Emissionen in Luft, Wasser und Boden nach Schadstofftyp gegliedert präsentieren können

Schadstoff	Emissionen (kg)	Freisetzungsmedium (Luft, Wasser, Boden)
z. B. Cadmium und Verbindungen	10	Wasser
Schadstoffart 2		
Schadstoffart 3		

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 51 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 34: Schadstoffarten

Hinsichtlich der Schadstoffarten, die bei der Berichterstattung gemäß B-Aspekt 1 / Abs. 34 berücksichtigt werden müssen, können Sie sich an den wesentlichen Schadstoffen orientieren, die derzeit unter das EU-Recht fallen. Dennoch sollten Sie auch die spezifischen Schadstoffe prüfen, die in den gesetzlichen Vorgaben Ihrer jeweiligen Rechtsordnung geregelt sind.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 52 (2025)

Beispiel zu B-Aspekt 1 / Abs. 34: Bedeutende Luftschadstoffe laut EU-Vorgaben

Beispiele für bedeutende Luftschadstoffe ([Richtlinie 2024/299](#); [Verordnung 2024/1244](#); [EC, 2024](#) (engl.); [EEA, 2022](#) (engl.)) sind: Schwefeloxide (SO_x/SO_2 , z. B. aus Energieerzeugung und Heizung in der Industrie), Stickoxide (NO_x/NO_2 , z. B. aus dem Verkehr), nicht-methanische flüchtige organische Verbindungen (NMVOC, z. B. aus landwirtschaftlichen Aktivitäten), Kohlenmonoxid (CO, z. B. aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe), Ammoniak (NH_3 , z. B. aus der Lagerung und Ausbringung von Gülle), Feinstaub (PM_{10} , z. B. aus Verbrennungsprozessen in der Industrie, dem Verkehr oder der Landwirtschaft), Schwermetalle (Cd, Hg, Pb, As, Cr, Cu, Ni, Zn), persistente organische Schadstoffe (POPs) wie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Hexachlorbenzol (HCB), polychlorierte Biphenyle (PCB), Dioxine/Furane, ozonschädigende Stoffe (ODS) wie Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW) und Halone sowie schwarzer Kohlenstoff (BC, z. B. aus Energieverbrauch).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 53 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 34:**Hauptquellen von Luftschadstoffemissionen im Privatsektor**

Laut des **Leitfadens für Unternehmen zu Luftschadstoffemissionen** (engl.), der vom Bündnis für saubere Luft verabschiedet wurde, gehören zu den wichtigsten Quellen für Luftschadstoffemissionen im Privatsektor (die auch erhebliche Auswirkungen auf die gesamte Wertschöpfungskette haben): (a) Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen oder Biomasseverbrennung (extern erzeugt, über ein nationales Netz verteilt und entlang der Wertschöpfungskette verbraucht), (b) direkte stationäre Verbrennung fossiler Brennstoffe oder Biomasse innerhalb Ihrer Betriebsabläufe oder industriellen Prozesse sowie der Betrieb stationärer Maschinen oder anderer Aktivitäten, die eine Brennstoffverbrennung erfordern, (c) Transport (Frachtverkehr, Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr sowie Offroad-Fahrzeuge wie in der Landwirtschaft oder im Bauwesen), (d) industrielle Prozesse (alle nicht aus Brennstoffverbrennung stammenden Emissionen, die während industrieller Prozesse entstehen), (e) Landwirtschaft (Viehzucht und Gülle-Management, landwirtschaftliche Produktion wie das Verbrennen von Ernterückständen sowie die Ausbringung von Gülle und Düngemitteln) und (f) Abfallentsorgung (z. B. Depositionierung, Verbrennung oder offene Feuer sowie Kompostierung).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 54 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 34:**Methodik zur Erstellung einer Luftschadstoff-Emissionsbilanz**

Nachstehend ist beispielhaft eine einfache Methode dargestellt, nach der die Luftschadstoffemissionen eines Unternehmens inventarisiert und die Emissionen der jeweiligen Luftschadstoffe berechnet werden können. Diese Methode ist in folgende Schritte unterteilt (ohne die Erstellung einer Übersicht über die Wertschöpfungskette, da im Rahmen des VS-Standards die für diese Angabepflicht erforderlichen Informationen nur auf Ebene des Bericht erstattenden Unternehmens bereitzustellen sind): 1) Ermittlung der Emissionsquellen innerhalb der Wertschöpfungskette, 2) Ermittlung von Methoden zur Quantifizierung der Emissionen, 3) Erhebung von Tätigkeitsdaten, 4) Ermittlung von Emissionsfaktoren und 5) Quantifizierung der Emissionen. In der nachfolgenden Tabelle werden die Verschmutzungsquellen Methoden zugeordnet, mit denen die Emissionen der wichtigsten Luftschadstoffe berechnet werden können (siehe auch **Leitfaden für Unternehmen zu Luftschadstoffemissionen** (engl.)).

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Verschmutzungsquellen	Methode zur Quantifizierung der Emissionen (Abschnitt des Leitfadens)
Strom	Abschnitt 4.1
Verbrennung von Brennstoffen	Abschnitt 4.2
Transport	Abschnitt 4.3
Industrieprozesse	Abschnitt 4.4
Landwirtschaft	Abschnitt 4.5
Abfälle	Abschnitt 4.6

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 55 (2025)

Beispiel zu B-Aspekt 1 / Abs. 34:**Beispielhafte Emissionsberechnung in der Produktion**

Nachfolgend finden Sie ein Beispiel für eine Berechnungsmethode für Luftschadstoffemissionen anhand der im oben genannten Leitfaden beschriebenen Methode für die Herstellung. In diesem Beispiel gilt: M_p = Menge des Materials M, das in der Wertschöpfungskette des Unternehmens verwendet oder produziert wird (in Tonnen, Litern), $EF_{k,p}$ = Emissionsfaktor für Schadstoff k für Prozess p (g pro Produktionseinheit), $Em_{k,p}$ = Emissionen des spezifischen Schadstoffs k für Prozess p (g).

$$Em_{k,p} = M_p \times EF_{k,p}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 56 (2025)

Beispiel zu B-Aspekt 1 / Abs. 34:**Berechnung der Emissionen bei Produktionsprozessen**

Ein mittelständischer Schokoladenhersteller, der im Jahr 2022 1.750 Tonnen Schokolade produziert, würde den Standard-Emissionsfaktor von 2 anwenden, um seine NMVOC-Emissionen zu berechnen. Die Berechnung erfolgt wie folgt:

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

$$1.750 \text{ Tonnen Schokolade} \times 2 \text{ (Emissionsfaktor für NMVOCs)} \\ = 3.500 \text{ Tonnen NMVOC-Emissionen}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 57 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 34:**Berechnung von verkehrsbedingten Emissionen**

Transport kann eine bedeutende Quelle für Luftverschmutzung sowohl innerhalb der eigenen Betriebsabläufe als auch entlang der Wertschöpfungskette sein. Um die Emissionen eines bestimmten Schadstoffs aus dem Straßenverkehr zu berechnen, verwenden Sie die folgende Formel: $FC_{v,f}$ = Kraftstoffverbrauch des Fahrzeugtyps v mit Kraftstoff f (kg), $EF_{k,v,f}$ = Emissionsfaktor für Schadstoff k für Fahrzeugtyp v und Kraftstoff f (g pro Fahrzeugkilometer), $Em_{k,v,f}$ = Emissionen des spezifischen Schadstoffs k für Fahrzeugtyp v und Kraftstoff f (g).

$$Em_{k,v,f} = FC_{v,f} \times EF_{k,v,f}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 58 (2025)

Beispiel zu B-Aspekt 1 / Abs. 34: Feinstaubemissionen aus Diesel-Fahrzeugbetrieb

Ein leichtes Nutzfahrzeug, das im Jahr 2022 2.800 km mit Diesel zurückgelegt hat, erzeugte die folgende Menge an PM10-Emissionen (PM10-Emissionsfaktor: 1,52 g/km):

$$2.800 \text{ km} \times \frac{1,52 \text{ g}}{\text{km}} = 4.256 \text{ g PM10-Emissionen}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 59 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 34:**Emissionen aus Brennstoffverbrennung**

Die Brennstoffverbrennung ist eine weitere wichtige Quelle für Luftschadstoffemissionen. In diesem Fall kann die folgende Formel verwendet werden: FC_n = Verbrauch des Brennstoffs n innerhalb der Quellkategorie (GJ), EF_k = Emissionsfaktor für den Schadstoff k (g/GJ), Em_k = Emissionen des spezifischen Schadstoffs k (g).

$$Em_k = FC_n \times EF_k$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 60 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Beispiel zu B-Aspekt 1 / Abs. 34:**Berechnung von SO₂-Emissionen aus Brennstoffverbrauch**

Ein Unternehmen, das im Jahr 2020 3.000.000 Gramm Brennstoff verbraucht hat, und einen Emissionsfaktor (EF) von 0,67 für SO₂ anwendet, berechnet die Emissionen wie folgt:

$$3.000.000 \times 0,67 = 2.010.000 \text{ Gramm SO}_2\text{-Emissionen aus der Brennstoffverbrennung im Jahr 2020}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 61 (2025)

Beispiel zu B-Aspekt 1 / Abs. 34: Bedeutende Wasserschadstoffe

Beispiele für bedeutende Wasserschadstoffe ([Verordnung 2024/1244](#); [Richtlinie 2000/60/EG](#); [Richtlinie 2006/118/EG](#); [Richtlinie 91/676/EWG](#); [Richtlinie 2010/75/EU](#) und Änderung [Richtlinie 2024/1785](#); [EEA, 2024](#)) sind: Stickstoff (N), Phosphor (P), Schwermetalle (Cd, Hg, Pb sowie As, Cr, Cu, Ni, Zn), persistente organische Schadstoffe (POPs) und Pestizide, BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol) und andere flüchtige organische Verbindungen (VOCs), Stoffe, die das Sauerstoffgleichgewicht negativ beeinflussen (gemessen durch Parameter wie BSB, CSB etc.), der gesamte organische Kohlenstoff (TOC) usw. Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 62 (2025)

Erläuterung zu B-Aspekt 1 / Abs. 34:**Quellen und Indikatoren für Wasserschadstoffe**

Pestizide und Nährstoffe (z. B. Stickstoff (N) und Phosphor (P)) können durch landwirtschaftliche Aktivitäten freigesetzt werden (s. [EEA, 2023](#) (engl.); [UNEP, 2023](#) (engl.)), bspw. durch die Ausbringung von Gülle oder mineralischen Düngemitteln. Schwermetallkonzentrationen können aus Bergbauaktivitäten oder Abwassereinleitungen stammen. Der gesamte organische Kohlenstoff (TOC) ist ein allgemeiner Indikator für die Wasserverschmutzung durch organische Stoffe und zeigt das Vorhandensein von lebendem Material an, bspw. in Abwasser, Oberflächen- und Grundwasser (übliche Konzentrationen liegen bei weniger als 10 mg/l bzw. 2 mg/l). Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) weist auf das Vorhandensein von industriellen Abwässern oder Abwasser aus Haushalten hin, mit typischen Werten unter 20 mg/l in unverschmutztem Wasser und bis zu 60.000 mg/l in industriellen Abwässern. Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) wird zur Bestimmung der organischen Verschmutzung von Oberflächengewässern sowie zur Messung der Effizienz von Kläranlagen verwendet und liegt üblicherweise bei rund 2 mg/l in unverschmutztem Wasser und 10 mg/l oder mehr in belastetem Wasser. Flüchtige organische Verbindungen (VOC) können durch Leckagen ins Wasser freigesetzt werden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 63 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Berechnung zu B-Aspekt 1 / Abs. 34:**Schätzmethode zur Berechnung von Wasserschadstoffemissionen**

Die EEA (European Environment Agency) empfiehlt zur Messung von Wasserschadstoffemissionen eine einfache Schätzmethode, die der zuvor beschriebenen Methode für Luftschadstoffe ähnelt. In der folgenden Formel gilt: AR_a = Aktivitätsrate für Aktivität a (auf Grundlage der spezifischen Aktivität oder des Prozesses, z. B. vergleichbar mit M_p in der Berechnung der Luftemissionen), $EF_{p,a}$ = Emissionsfaktor für Schadstoff p bei Aktivität a und $Emp_{p,a}$ = Emissionen des spezifischen Schadstoffs p bei Aktivität a.

$$\text{Emissionen}_{p,a} = AR_a \times EF_{p,a}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 64 (2025)

Beispiel zu B-Aspekt 1 / Abs. 34: Bedeutende Schadstoffe im Boden

Beispiele für bedeutende Schadstoffe im Boden ([Verordnung 2024/1244](#); [Richtlinie 86/278/EWG](#)) sind: Stickstoff (N), Phosphor (P), Schwermetalle (z. B. durch das Ausbringen von Klärschlamm auf Böden), BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole) und andere flüchtige organische Verbindungen (VOCs), persistente organische Schadstoffe (POPs) sowie Pestizide.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 65 (2025)

Erläuterung zu B-Aspekt 1 / Abs. 34: Hauptquellen der Bodenverschmutzung

Die Hauptquellen der Bodenverschmutzung im Privatsektor sind vor allem Produkte oder Nebenprodukte industrieller Prozesse (z. B. Herstellung von Chemikalien, Energieerzeugung, Textilproduktion), versehentliches Verschütten von erdölbasierten Produkten, landwirtschaftliche und tierhaltende Aktivitäten (z. B. Bewässerung mit unbehandeltem Abwasser, Geflügelhaltung), Produktion und Behandlung von Abwasser, Gewinnung und Verarbeitung von Metallen und Mineralien sowie Transport ([FAO, 2021](#), engl.).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 66 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 34:**Internationale Berechnungsansätze für Umweltemissionen**

Es wurden mehrere nationale Leitfäden entwickelt, um Unternehmen bei der Berechnung ihrer Emissionen in Luft, Wasser und Boden zu unterstützen. In [Australien](#) (engl.) und [Südafrika](#) (engl.) stehen Unternehmen bspw. verschiedene Schätzmethoden zur Verfügung, je nach ihren Möglichkeiten: direkte Messung (z. B. Probenahme, kontinuierliche

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Überwachungssysteme), Massenbilanz, ingenieurtechnische Berechnungen, Emissionsfaktoren (gleiche Formel wie oben für Luft- und Wasseremissionen) usw. Der allgemeine Ansatz zur Berechnung solcher Emissionen umfasst folgende Schritte: (1) Identifikation der Emissionsquellen innerhalb der Anlage (Verbrennung, Produktion, Lösungsmittelverdunstung, Lagerung, diffuse Emissionen), (2) Bestandsaufnahme der verfügbaren Informationen, (3) Auswahl der am besten geeigneten Schätzmethode für den spezifischen Prozess auf der Grundlage der vorhandenen Daten und Messinstrumenten, (4) Erhebung der benötigten Daten für die gewählte Methode und (5) Berechnung der Emissionen. Die Leitfäden enthalten verschiedene Formeln und Beispiele für jede der Methoden zur Emissionsberechnung.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 67 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 34: Datenquellen für Emissionsfaktoren

Eine [Liste von Emissionsfaktoren für Luftschadstoffe](#) (engl.) ist auf der Webseite der [EEA \(European Environment Agency\)](#) verfügbar. Während Emissionsfaktoren hauptsächlich für Luftverschmutzung verwendet werden, wurden bestimmte Faktoren für Oberflächenwassereinleitungen und Bodenverunreinigungen bei spezifischen Prozessen von der [WHO](#) (engl.) bereitgestellt. Zusätzliche Emissionsfaktoren für POPs sind [hier](#) (engl.) abrufbar.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 68 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 34: Branchenspezifische Relevanz der Offenlegungspflicht

Die Anforderungen gemäß Angabe B4 B-Aspekt 1 / Abs. 34 gelten nur für KMU, die in bestimmten Sektoren tätig sind. Unternehmen, die Dienstleistungen anbieten (z. B. in Co-Working-Spaces, gemeinsam genutzten Einrichtungen oder im Remote-Betrieb), fallen in der Regel nicht unter diese Offenlegungspflicht. Im Gegensatz dazu sind Unternehmen mit produktionsbezogenen Tätigkeiten (z. B. Chemieindustrie) in der Regel von Umweltverschmutzung betroffen und müssen daher unter dieser Offenlegung berichten. Die folgende Tabelle (dem [EMAS User Guide](#) (engl.) entnommen und angepasst) zeigt Beispiele für branchenspezifische Auswirkungen, einschließlich Bürodienstleistungen, bei denen umweltbezogene Aspekte möglicherweise nicht signifikant sind.

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Tätigkeit	Umweltaspekt	Umweltauswirkung
Transport	• Verbrauch von Maschinenöl, Brennstoffen • Fahrzeugemissionen • Reifenabrieb (Feinstaub)	• Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung • Treibhauseffekt, Lärm
Bauindustrie	• Verbrauch primärer Rohstoffe (Ressourcen) • Luftemissionen, Lärm, Vibrationen usw. durch Baumaschinen • Flächenverbrauch	• Verfügbarkeit von Rohstoffen • Lärm, Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung • Zerstörung der Bodenbedeckung • Biodiversitätsverlust
Bürodienstleistungen	• Verbrauch von Materialien (z. B. Papier, Toner) • Stromverbrauch (führt zu indirekten CO₂-Emissionen)	• Erzeugung gemischter kommunaler Abfälle • Treibhauseffekt
Chemische Industrie	• Verbrauch primärer Rohstoffe (Ressourcen) • Abwasser • Emissionen volatiler organischer Verbindungen • Emissionen ozonschädigender Stoffe	• Verfügbarkeit von Rohstoffen • Wasserverschmutzung • photochemischer Ozonabbau • Zerstörung der Ozonschicht

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 69 (2025)

Unternehmensspezifischer Aspekt (VS Abs. 12)

Sie können zusätzlich qualitative und/oder quantitative umweltbezogene unternehmens- oder branchenspezifische Informationen ergänzen, die hier nicht abgedeckt werden.

► DNK 13 Wasser

Im Folgenden legen Sie offen, wie viel Wasser Ihr Unternehmen entnimmt und – bei wasserintensiven Prozessen – verbraucht. Bei Standorten in Gebieten mit Wasserknappheit machen Sie zum Wasserverbrauch separate Angaben.

BASISMODUL

ZUSATZMODUL

Berichtsanhorderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Wasser (VS B6)

Darum geht's (VS Abs. 36–37 – Basismodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung der gesamten Wasserentnahme Ihres Unternehmens, einschließlich einer separaten Darstellung für jene Standorte in Gebieten, die von Wasserknappheit betroffen sind. Zudem sollen Unternehmen mit wasserintensiven Produktionsprozessen ihren Wasserverbrauch angeben.



B-Aspekt 1 (VS Abs. 36 – Basismodul): Wasserentnahme

Wie hoch ist Ihre gesamte **Wasserentnahme**, d. h. die Wassermenge, die in die Grenzen Ihres Unternehmens (oder Ihrer Anlagen) geleitet wurde?

Definition: Wasserentnahme

Die Summe des Wassers, das während des Berichtszeitraums aus allen Quellen und für alle Verwendungszwecke in die Grenzen des Unternehmens geleitet wurde.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Erläuterung zu B-Aspekt 1 / Abs. 36: Wasserentnahme

Die Wasserentnahme bezeichnet die Menge an Wasser, die Sie während des Berichtszeitraums aus einer beliebigen Quelle für Ihre betrieblichen Abläufe in die Organisationsgrenze Ihres Unternehmens einleiten. In der Praxis entspricht dies für die meisten Unternehmen der Wassermenge aus dem öffentlichen Versorgungsnetz, wie sie auf den Versorgungsrechnungen ausgewiesen ist. Gegebenenfalls umfasst die Wasserentnahme jedoch auch Wasser aus anderen Quellen, z. B. Grundwasser aus eigenen Brunnen, Wasser aus Flüssen oder Seen oder Wasser, das von anderen Unternehmen bezogen wird. Bei landwirtschaftlich tätigen Unternehmen würde die Wasserentnahme zudem Regenwasser umfassen, sofern es direkt gesammelt und gespeichert wird.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 77 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 36:

Erfassen von Daten zur Wasserentnahme

Daten zur Wasserentnahme können durch Messungen mit Durchflussmessern oder anhand von Wasserrechnungen erfasst werden. In der Praxis entspricht die Wasserentnahme für die meisten Unternehmen der Menge an Wasser aus dem öffentlichen

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Versorgungsnetz, die in den Versorgungsrechnungen ausgewiesen ist. Wenn direkte Messungen nicht möglich oder unzureichend sind und daher ergänzt werden müssen, kann die Wasserentnahme durch Berechnungsmodelle und Branchenstandards geschätzt werden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 78 (2025)

Berechnung zu B-Aspekt 1 / Abs. 36:

Gesamte Wasserentnahme (bei vorhandener Wasserrechnung)

Zur Berechnung der Wasserentnahme in einem gemeinsam genutzten Büro oder Co-Working-Space könnte man z. B. die gesamte Wasserentnahme des Gebäudes aus der Wasserrechnung ermitteln und die Wasserentnahme in Litern (l) pro Mitarbeiter*in mit folgender Formel berechnen:

Tägliche Wasserentnahme pro Mitarbeiter*in (l) =

Jährliche Wasserentnahme (l)

Anzahl der Mitarbeiter*innen im gesamten Gebäude x Anzahl der Arbeitstage

Anschließend können Sie die tägliche Wasserentnahme pro Beschäftigten mit der Anzahl Ihrer Beschäftigten und der tatsächlich gearbeiteten Tage multiplizieren, um die Gesamtwasserentnahme für Ihr Unternehmen im Berichtsjahr zu ermitteln. Ein numerisches Beispiel anhand dieser Formel: Die jährliche Wasserentnahme eines Co-Working-Spaces beträgt 1.296 m³ (1.296.000 l), wobei dort 100 Beschäftigte verschiedener Unternehmen arbeiten und 240 Arbeitstage pro Jahr angesetzt werden. Die Annahme zur durchschnittlichen Anzahl der Arbeitstage kann bspw. auf nationalen Statistiken basieren. Die tägliche Wasserentnahme pro Beschäftigten würde in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$\text{Tägliche Wasserentnahme pro Beschäftigten (l)} = \frac{1.296.000 \text{ l}}{100 \times 240} = 54 \text{ l}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 79 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Beispiel zu B-Aspekt 1 / Abs. 36: Beispielhafte Berechnung der Wasserentnahme (bei vorhandener Wasserrechnung)

Angenommen, Ihr Unternehmen hat 25 Beschäftigte, die den Co-Working-Space an 220 Tagen im Jahr nutzen, dann ergibt sich die jährliche Wasserentnahme Ihres Unternehmens durch Multiplikation der täglichen Wasserentnahme pro Beschäftigten mit der Anzahl der Beschäftigten und den Arbeitstagen, also: $54 \text{ l} \times 25 \times 220 = 297000 \text{ l}$ (entspricht 297 m^3).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 80 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 36: Einschränkung der Berechnungsmethode

Diese Berechnung ist nützlich, wenn Sie Zugang zur Wasserrechnung des gemeinsam genutzten Gebäudes haben. Es ist eine einfache Methode, die jedoch Einschränkungen hat, da sie bspw. Unterschiede in der Nutzung verschiedener Gebäudeteile nicht berücksichtigt (z. B. könnte ein siebenstöckiges Gebäude sechs Büroetagen und eine Etage mit einer Kantine oder einem Restaurant haben). Falls zusätzliche Daten verfügbar sind, können Sie die Methode dennoch anwenden, indem Sie die Grundberechnung weiter anpassen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 81 (2025)

Berechnung zu B-Aspekt 1 / Abs. 36: Alternative Berechnungsmethode zur Ermittlung der Wasserentnahme (bei nicht vorhandener Wasserrechnung)

Eine alternative Methode zur Ermittlung der Wasserentnahme in gemeinsam genutzten Büros, wenn die Wasserrechnung nicht verfügbar ist, besteht darin, die Daten anhand der Durchflussraten der Wasserarmaturen und der Belegungszahlen zu berechnen. Eine mögliche Formel lautet:

$$\sum (\text{Durchflussrate} \times \text{Anzahl der Nutzungen pro Tag} \times \text{Tage pro Jahr} \times \text{Belegung})$$

Gesamte Wasserentnahme =

Dabei gilt:

- Durchflussraten der einzelnen Armaturen können aus Projektunterlagen oder, Armaturenetiketten ermittelt oder – falls genauere Informationen nicht verfügbar sind – mittels öffentlich zugänglicher Durchschnittswerte geschätzt werden.
- Die Anzahl der Nutzungen pro Tag kann anhand öffentlich verfügbarer Durchschnittswerte geschätzt werden.

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

- c. Anzahl der Tage steht für die Betriebstage des berichtenden Unternehmens im Jahr.
- d. Belegung bezeichnet die Anzahl der Beschäftigten, die das Büro nutzen, oft berechnet als Vollzeitäquivalent (VZÄ).
- e. Das Summenzeichen (Σ) bedeutet, dass die Berechnungen für die einzelnen Wasserarmaturen addiert werden müssen, um die gesamte Wasserentnahme des berichtenden Unternehmens im gemeinsam genutzten Büro zu ermitteln.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 82 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 36: Datenquellen und Instrumente zur Berechnung der Wasserentnahme in Bürogebäuden

Eine weitere mögliche Datenquelle zur Unterstützung der Berichterstattung über die Wasserentnahme für Unternehmen in gemeinsam genutzten Büros ist der [JRC Level\(s\) Indikator 3.1: Use Stage Water Consumption User Manual](#) (engl.) sowie zusätzliche relevante Dokumente und Berechnungsblätter (siehe [PG Section Documents | Product Bureau \(europa.eu\)](#), engl.). Darüber hinaus können Sie das [EMAS-Referenzdokument für den öffentlichen Sektor](#) (engl.) sowie das [EMAS-Referenzdokument für den Bausektor](#) (engl.) konsultieren. Auch Bewertungssysteme und Zertifizierungen wie das [National Australian Built Environment Rating System \(NABERS\)](#) (engl.), die [Building Research Establishment Environmental Assessment Method \(BREEAM\)](#) (engl.), das [Leadership in Energy and Environmental Design \(LEED\)](#) (engl.) sowie das [DGNB](#) (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen) System für Gebäude im Betrieb können wertvolle Hinweise enthalten, mit denen die Berechnung der Wasserentnahme für Büros und gemeinsam genutzte Räume weiter zu verfeinern ist.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 83 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 36: Sektorspezifische Methoden zur Ermittlung der Wasserentnahme

Sektorspezifische Methoden und Indikatoren zur Ermittlung der Wasserentnahme lassen sich über die [EMAS-Sektorale Referenzdokumente \(SRDs\)](#) (engl.) sowie Branchenstandards und Benchmark-Daten heranziehen. Die gegebenen Beispiele zur Ermittlung der Wasserentnahme in gemeinsam genutzten Büros können auf Unternehmen in anderen Sektoren übertragen werden, wobei ggf. Anpassungen an die branchen- und unternehmensspezifische Situation erforderlich sind.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 84 (2025)

Berichtsanforderungen

**B-Aspekt 2 (VS Abs. 37 – Basismodul): Erheblicher Wasserverbrauch**

Falls Sie Produktionsprozesse betreiben, die erhebliche Mengen an Wasser verbrauchen (z. B. thermische Energieprozesse (wie Trocknung oder Stromerzeugung), Warenproduktion, landwirtschaftliche Bewässerung usw.): Wie hoch ist Ihr **Wasserverbrauch**? Dieser berechnet sich als Differenz zwischen der **Wasserentnahme** und der **Ableitung von Wasser** aus Ihren Produktionsprozessen. Geben Sie darüber hinaus an, wie hoch Ihre **Wasserentnahme** an **Standorten** in Gebieten mit **Wasserstress** ist?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

**Anwendungshinweis zu B-Aspekt 2 / Abs. 37: „Falls zutreffend“-Grundsatz**

Diese Angabe ist relevant, wenn Sie Produktionsprozesse mit erheblichem Wasserverbrauch betreiben und Sie mehr als zehn Personen beschäftigen. Wenn Sie bspw. Wasser für thermische Energieprozesse (wie Trocknungs- oder Stromerzeugungsprozesse, Kühlung), als Produktionsbestandteil oder bei der landwirtschaftlichen Bewässerung einsetzen, kann es zu einem wesentlichen Wasserverbrauch kommen. Dabei ist es aktuell noch Ihrer individuellen Einschätzung vorbehalten, was als „erheblich“ zu klassifizieren ist. Als Entscheidungsgröße ist das Verhältnis von Wasserverbrauch zu Wasserentnahme zu betrachten. Je größer das Verhältnis ist, desto wahrscheinlicher liegt ein wesentlicher Wasserverbrauch vor. Falls Sie zu dem Schluss kommen, keine Produktionsprozesse mit erheblichem Wasserverbrauch zu betreiben, müssen Sie hier keine Angaben machen. Quelle: DNK (2026)

Definition: Wasserverbrauch

Die Wassermenge, die im Laufe des Berichtszeitraums in die Grenzen des Unternehmens verbraucht und nicht wieder in Gewässer eingeleitet oder an Dritte weitergeleitet wird. Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Definition: Wasserstress

Die Fähigkeit oder Unfähigkeit, den menschlichen und ökologischen Wasserbedarf zu decken. Wasserstress ist ein umfassender Begriff, der verschiedenen physischen Aspekten im Zusammenhang mit Wasserressourcen Rechnung trägt, darunter die Wasserverfügbarkeit, die Wasserqualität und die Zugänglichkeit von Wasser (d. h. ob die Menschen in der Lage sind, physisch verfügbare Wasservorräte zu nutzen), was neben anderen Faktoren häufig von der Angemessenheit der Infrastruktur und der Erschwinglichkeit von Wasser abhängt.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Erläuterung zu B-Aspekt 2 / Abs. 37: Ableitung von Wasser

„Ableitung von Wasser“ bezieht sich z. B. auf die Menge an Wasser, die direkt in Gewässer wie Seen oder Flüsse, oder die öffentliche Kanalisation eingeleitet oder an andere Unternehmen zur kaskadierenden Wassernutzung weitergeleitet wird. Sie kann als Wasseroutput des Unternehmens betrachtet werden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 86 (2025))

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Berechnung zu B-Aspekt 2 / Abs. 37: Wasserverbrauch

Der Wasserverbrauch kann daher wie folgt berechnet werden:

$$\text{Wasserverbrauch} = \text{Wasserinputs} - \text{Wasseroutputs}$$

oder anders ausgedrückt:

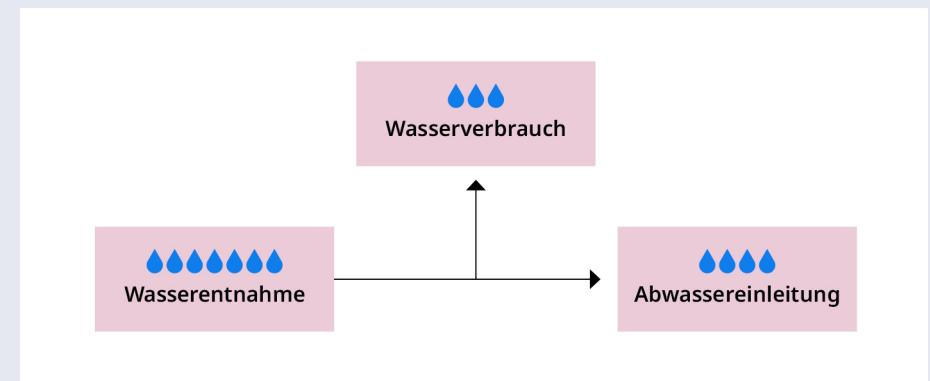
$$\text{Wasserverbrauch} = \text{Wasserentnahme} - \text{Ableitungen von Wasser}$$

Für Unternehmen, die ausschließlich Wasser aus dem öffentlichen Netz entnehmen und es in das Abwassersystem einleiten, wird der Wasserverbrauch nahe Null sein und muss daher nicht im Bericht angegeben werden. Generell hängt die Anwendung der Offenlegungspflicht zum Wasserverbrauch davon ab, ob diese Informationen bereits gesetzlich gefordert, bereits berichtet oder für den jeweiligen Sektor relevant sind.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 87 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1-2 / Abs. 36-37:**Schematische Darstellung zu Wasser**

Eine schematische Darstellung der Beziehung zwischen Wasserentnahme, Wasserverbrauch und Abwassereinleitung ist in der nachfolgenden Abbildung zu sehen.



Quelle: DNK (2026); Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 88 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1–2 / Abs. 36–37:

Kontextualisierung der Wasserentnahme

Sie können zusätzliche Erläuterungen bereitstellen, um Ihre Wasserentnahme oder Ihren Wasserverbrauch im Kontext zu erklären. Bspw. können Sie darauf hinweisen, wenn Regenwasser gesammelt und anstelle von Leitungswasser verwendet wird oder wenn Wasser zur Weiterverwendung an Dritte abgegeben wird.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 89 (2025)

Beispiel zu B-Aspekt 1–2 / Abs. 36–37:

Aufschlüsselung Wasserverbrauch nach Standort

Nachfolgend finden Sie ein Beispiel dafür, wie Sie quantitative Informationen zur Wasserentnahme, Abwassereinleitung und Wasserverbrauch nach Standort aufschlüsseln können.

	Wasserentnahme z.B. m ³	Wasserverbrauch z.B. m ³ (falls zutreffend)
alle Standorte		
Standorte in Gebieten mit Wasserstress		

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 90 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1–2 / Abs. 36–37:

Bewertung lokaler Wasserverfügbarkeit und Wasserstress

Das Unternehmen kann bei den lokalen (z.B. nationalen, regionalen) Wasserbehörden seines Geschäftsstandorts bzw. seiner Geschäftsstandorte die benötigten Informationen einholen, um die Wasserressourcen am jeweiligen Standort zu bewerten, einschließlich der Ermittlung von Gebieten mit hohem Wasserstress. Das Unternehmen kann auch öffentlich zugängliche, kostenlose Instrumente nutzen, mit denen die Wasserknappheit weltweit erfasst wird. Ein solches Instrument ist der [Aqueduct Water Risk Atlas des WRI](#), (engl.) der auf der Ebene von Gewässer-Einzugsgebieten eine interaktive Karte mit Wasserstressindikator bereitstellt (dem „Baseline-Wasserstress“, mit dem das Verhältnis des Gesamtwasserbedarfs zu den verfügbaren erneuerbaren Oberflächen- und Grundwasserressourcen gemessen wird).

Berichtsanforderungen

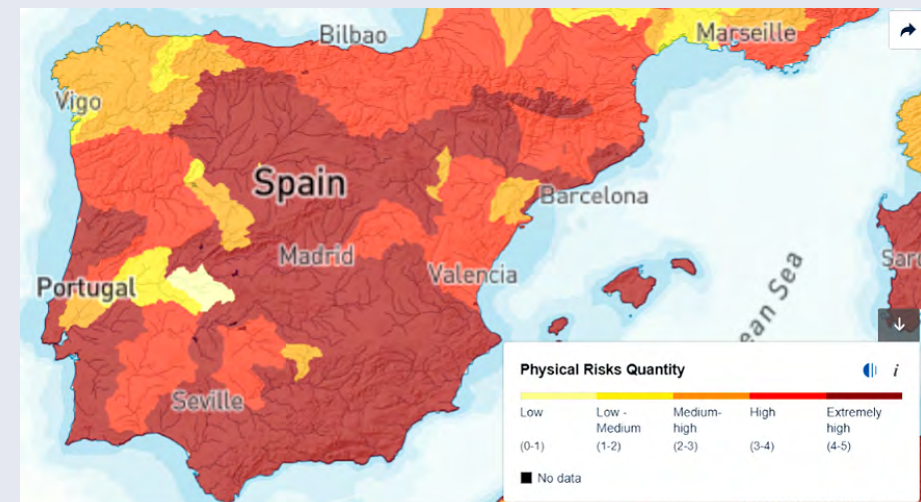
So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Mit diesem Instrument können die Unternehmen für verschiedene Flusseinzugsgebiete weltweit den für den Wasserstress festgelegten Ausgangswert (Baseline) abrufen. Ein Baseline-Wasserstressindikator von mehr als 40% weist auf ein Gebiet mit hohem Wasserstress hin.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 91 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1–2 / Abs. 36–37: Veranschaulichung

Zur Veranschaulichung zeigt die nachfolgende Karte die wichtigsten Flusseinzugsgebiete der Iberischen Halbinsel und deren Wasserstress-Klassifizierung gemäß dem WRI Aqueduct.



In der Abbildung sind verschiedene Flusseinzugsgebiete der Iberischen Halbinsel sowie deren Wasserstress-Klassifizierung zu erkennen. Der größte Teil des südlichen Teils der Halbinsel befindet sich in einer Region mit erheblichem Wasserstress, mit Ausnahme des Guadiana-Beckens (gelb markiert). Falls Sie in der Guadalquivir-Region tätig sind (z.B. in Andalusien, das unter hohem Wasserstress steht), müssten Sie Ihren Wasserverbrauch für diese Region bzw. dieses Einzugsgebiet gesondert ausweisen. Falls sich Ihre Aktivitäten hingegen in der südlichen Region des Guadiana-Flusseinzugsgebiets befinden, wo der Wasserstress gering ist, ist eine separate Aufschlüsselung des Wasserverbrauchs nicht erforderlich.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 92 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1–2 / Abs. 36–37:

Instrumente zur Bewertung des Wasserstressses

Weitere Instrumente, die Sie zur Bestimmung Ihrer Standorte in wasserstressgefährdeten Gebieten nutzen können, sind eine von der Europäischen Umweltagentur (EEA) bereitgestellte statische Karte und das zugehörige Datenset zum **Water Exploitation Index plus (WEI+) for summer and Urban Morphological Zones (UMZ)** (engl.). Zudem steht die interaktive Karte zum **Water Exploitation Index plus (WEI+) for river basin districts (1990–2015)** (engl.) zur Verfügung. Beide Karten zeigen den Wasserstressindikator WEI+, der den Gesamtwasserverbrauch als Prozentsatz der erneuerbaren Süßwasserressourcen auf subregionaler Ebene misst. „WEI+“-Werte ab 40 % deuten auf hohen Wasserstress hin. Es ist wichtig zu beachten, dass der WRI Aqueduct seinen Baseline-Water-Stress-Indikator auf Grundlage der Wassernachfrage berechnet, während der EEA-Wasserstressindikator WEI+ den Wasserverbrauch zugrunde legt.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 93 (2025)

Unternehmensspezifischer Aspekt (VS Abs. 12)

Sie können zusätzlich qualitative und/oder quantitative umweltbezogene unternehmens- oder branchenspezifische Informationen ergänzen, die hier nicht abgedeckt werden.

► DNK 14 Biodiversität und Ökosysteme

Im Folgenden legen Sie offen, ob sich Standorte Ihres Unternehmens in Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität befinden.

BASISMODUL

ZUSATZMODUL

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Biodiversität (VS B5)

Darum geht's (VS Abs. 35 – Basismodul): In dieser Angabe legen Sie die Standorte derjenigen Betriebsstätten offen, die in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität liegen.

B-Aspekt 1 (VS Abs. 35 – Basismodul):

Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität

- ! Falls Ihre **Standorte** oder sonstigen Grundstücke in einem bzw. **in der Nähe** eines **Gebiets mit schutzbedürftiger Biodiversität** liegen, geben Sie diese inkl. einer Bezeichnung an.

Definition: Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität

Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität:

- durch rechtliche oder andere wirksame Mittel geschützte Gebiete, darunter **Natura 2000-Gebiete**, **UNESCO-Weltnaturerbestätten**, Ramsar-Gebiete (engl.) und andere Schutzgebiete, beispielsweise solche, die durch nationale Rechtsvorschriften ausgewiesen sind;
- Gebiete, die zu den Schlüsselgebieten der biologischen Vielfalt (**Key Biodiversity Areas – KBA**) oder den ökologisch und biologisch bedeutsamen Meeresgebieten (Ecologically or Biologically Significant Marine Areas) zählen, auf der Roten Liste der Ökosysteme der Weltnaturschutzunion (IUCN) stehen oder Lebensräume von Arten sind, die in der Roten Liste gefährdeter Arten der IUCN aufgeführt sind (deren Bedeutung für die biologische Vielfalt wissenschaftlich anerkannt ist).

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 35: „Falls zutreffend“-Grundsatz

Diese Angabe müssen Sie nur machen, wenn Sie Betriebsstandorte in der Nähe eines Gebiets mit schutzbedürftiger Biodiversität (gemäß Definition) besitzen, pachten oder bewirtschaften. Gegebenenfalls kann die interaktive Karte zu Schutzgebieten in Deutschland des Bundesamts für Naturschutz Hilfestellung geben. Weiterführende Informationen zu Biodiversität sind u. a. in dem [Leitfaden des Programms Unternehmen Biologische Vielfalt für den Mittelstand](#) verfügbar.

Quelle: DNK (2026)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 35:

Ermittlung geschützter und schutzbedürftiger Gebiete

Zur Ermittlung geschützter Gebiete und Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität können Sie auf Datenbanken wie die [World Database on Protected Areas](#) (WDPA) (engl.) zurückgreifen, die weltweit, marine und terrestrische Schutzgebiete erfasst. Weitere relevante Quellen sind die [World Database on Key Biodiversity Areas](#) (engl.) und die [IUCN Red List of Threatened Species](#) (engl.). Zusätzlich können Sie Tools wie das [Integrated Biodiversity Assessment Tool](#) (IBAT) (engl.) nutzen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 71 (2025)

Definition: In der Nähe (eines Gebiets mit schutzbedürftiger Biodiversität)

Im Kontext von „B5 – Biodiversität“ bezieht sich „in der Nähe“ auf einen Standort, der sich mit einem Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität (teilweise) überschneidet oder an ein solches angrenzt. Liegt der Standort des Unternehmens in der Umgebung eines Gebiets mit schutzbedürftiger Biodiversität, grenzt aber nicht an dieses an, so kann das Unternehmen auch bestimmen, ob sich der Standort in der Nähe eines solchen Gebiets befindet, indem es den Einflussbereich des Standorts bestimmt. Für die Bestimmung des Einflussbereichs können je nach Art der Tätigkeit des Unternehmens geeignete Sicherheitsabstände zugrunde gelegt werden, die regulatorischen Anforderungen, wissenschaftlichen Empfehlungen und den üblichen Branchenpraktiken entsprechen.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Beispiel zu B-Aspekt 1 / Abs. 35: Tabellenvorlage für Informationen zu Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität

Die folgende Tabelle zeigt, wie Informationen zu Standorten in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität dargestellt werden können. In Spalte 3 geben Sie an, um was für ein Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität es sich konkret handelt, in Spalte 4 beschreiben Sie ggf. spezifischere Eigenschaften des Gebiets, bspw. wie es sich zum Standort verhält.

Ort	Fläche (Hektar)	Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität	Spezifikation (in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität)
Land – Name Standorts 1			
Land – Name Standorts 2			
Land – Name Standorts 3			
...			

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 73 (2025)

Unternehmensspezifischer Aspekt (VS Abs. 12)

Sie können zusätzlich qualitative und/oder quantitative umweltbezogene unternehmens- oder branchenspezifische Informationen ergänzen, die hier nicht abgedeckt werden.

► DNK 15 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Im Folgenden legen Sie offen, ob Ihr Unternehmen Grundsätze der Kreislaufwirtschaft anwendet und wie diese umgesetzt werden. Zudem machen Sie Angaben zu Ihrer jährlichen Abfallmenge, zur Wiederverwendung, zum Recycling und zum Materialeinsatz in ressourcenintensiven Sektoren.

BASISMODUL

ZUSATZMODUL

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallwirtschaft (B7)

Darum geht's (VS Abs. 38–39 – Basismodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung der angewendeten Grundsätze der Kreislaufwirtschaft sowie um die Offenlegung der jährlichen Abfallmenge von recyceltem oder wiederverwendetem Abfall und des Massenstroms in ressourcenintensiven Sektoren.

B-Aspekt 1 (VS Abs. 38 – Basismodul): Kreislaufwirtschaft

Wenden Sie die **Grundsätze der Kreislaufwirtschaft** an?

Falls ja, wie werden diese umgesetzt?



Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 38: „Falls zutreffend“-Grundsatz

Unternehmen mit über zehn Beschäftigten müssen angeben, ob die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft angewendet werden. Der zweite Teil der Angabe ist zusätzlich nur relevant, wenn Ihr Unternehmen diese Grundsätze im Sinne der unten stehenden Definition des Delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission, Anhang I, Anlage A anwendet. Der Datenpunkt betrifft Sie, wenn Sie bspw. Maßnahmen mit dem Ziel der Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Wiederaufbereitung, Zerlegbarkeit, des Recyclings oder mit dem Ziel der Rückführung von Produkten und Materialien in den biologischen Kreislauf umsetzen. Wenn Sie solche Grundsätze z. B. in Ihren Geschäftsprozessen oder der Produktgestaltung berücksichtigen, sollten Sie beschreiben, wie Sie diese umsetzen. Falls Ihr Unternehmen keine der genannten Grundsätze der Kreislaufwirtschaft anwendet oder Sie weniger als zehn Personen beschäftigen, müssen Sie hier keine Angaben machen.

Quelle: DNK (2026)

Definition: Grundsätze der Kreislaufwirtschaft

Die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft lauten:

- Vermeidung von Abfall und Umweltverschmutzung durch die Entwicklung von Produkten und Materialien, die nach ihrer Verwendung wieder der Kreislaufwirtschaft zugeführt werden können;
- Kreislaufführung von Produkten und Materialien (zu ihrem höchsten Wert) durch

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

B-Aspekt 2 (VS Abs. 39 – Basismodul): Ressourcennutzung und Abfallwirtschaft

Legen Sie folgende Informationen offen:

-  a. Wie hoch ist das Gesamtgewicht Ihres erzeugten **Abfalls**, aufgeschlüsselt nach Art (nicht-gefährlich und **gefährlich**)?
-  b. Wie hoch ist der Anteil Ihres Abfalls, der **recycelt** oder der Vorbereitung zur **Wiederverwendung** zugeführt wird?
-   c. **Falls** Sie in einem Sektor tätig sind, in dem es zu erheblichen Materialflüssen kommt (z. B. verarbeitendes Gewerbe, Bauwesen, Abfüllung/Verpackung oder andere): Wie hoch ist Ihr jährlicher **Massenstrom** an verwendeten relevanten Materialien?

Wartung, Wiederverwendung und Aufbereitung;

- c) Regenerierung der Natur mit Schwerpunkt auf der Verbesserung natürlicher Lebensräume und der Wiederherstellung wichtiger ökologischer Funktionen.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Beispiel zu B-Aspekt 1 / Abs. 38: Strategieleitfaden Kreislaufwirtschaft

Praktische Hilfestellungen, wie der gemeinsam mit dem WWF Deutschland entwickelte **Strategieleitfaden Circular Economy** zur schrittweisen Verankerung von Kreislaufwirtschaft im Unternehmen, stellt bspw. das UN Global Compact Netzwerk Deutschland zur Verfügung.

Quelle: **UN Global Compact Netzwerk Deutschland (2025)****Definition: Abfall**

Alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (siehe **Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** über Abfälle).

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Definition: Wiederverwendung (Abfälle)

Jeder Vorgang, bei dem Produkte oder Bestandteile von Produkten, die kein Abfall sind, erneut für den gleichen Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich vorgesehen waren. Dies kann eine Reinigung oder kleine Anpassungen umfassen, sodass sie ohne wesentliche Vorbehandlung bereit für die nächste Verwendung sind.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

 Anwendungshinweis zu B-Aspekt 2c. / Abs. 39c.: „Falls zutreffend“-Grundsatz

B-Aspekt 2c. ist nur relevant, wenn Ihr Unternehmen in einem Sektor tätig ist, in dem es zu bedeutenden Materialflüssen kommt. Der Datenpunkt betrifft Sie, wenn Ihre Geschäftstätigkeit typischerweise mit einem hohen Materialeinsatz verbunden ist, z. B. in der Produktion, im Bauwesen, in der Verpackungsindustrie oder in vergleichbaren Bereichen. Wenn Sie bspw. regelmäßig große Mengen an Rohstoffen, halbfertigen Erzeugnissen oder Verpackungsmaterialien einsetzen, sollten Sie Angaben zum jährlichen Massenstrom der verwendeten relevanten Materialien machen (d. h. zur insgesamt im Jahr eingesetzten Materialmenge, gemessen in Gewichtseinheiten). Falls Ihr Unternehmen nicht in einem besonders materialintensiven Sektor tätig ist, müssen Sie hier keine Angaben machen. Quelle: DNK (2026)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 2 / Abs. 39:

Ausnahme bei ausschließlicher Erzeugung von Haushaltsabfällen

Die Anforderungen in Abs. 39 können von Ihnen ausgelassen werden, wenn Sie ausschließlich Haushaltsabfälle erzeugen. In diesem Fall reicht es aus anzugeben, dass Ihr Unternehmen nur diesen Abfalltyp produziert.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 95 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 2 / Abs. 39:

Einheiten für die Darstellung von Abfalldaten

Die Angaben zum Abfallaufkommen (Erzeugung oder Umleitung) sollten in Gewichtseinheiten (Masse) wie Kilogramm oder Tonnen angegeben werden, können alternativ aber auch in Volumeneinheiten wie Kubikmeter oder Liter angegeben werden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 103 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 2 / Abs. 39:

SFDR-Indikator zu gefährlichen Abfällen

Bei der Berichterstattung über gefährliche Abfälle gemäß B-Aspekt 2 / Abs. 39a. erfüllen Sie die Anforderungen zu radioaktiven Abfällen gemäß Indikator Nummer 9 aus Tabelle #1 von [Anhang 1 der Sustainable Finance Disclosure Regulation \(SFDR\)](#). Dieser SFDR-Indikator (Verhältnis zwischen Tonnen radioaktiver und gefährlicher Abfälle) kann berechnet werden, indem Sie gemäß B-Aspekt 2 / Abs. 39a. die Abfallarten in Relation zur gesamten jährlichen Abfallmenge setzen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 96 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 2 / Abs. 39:

Offenlegungspflicht bei gefährlichen oder radioaktiven Abfällen

KMU müssen gefährliche Abfälle offenlegen, wenn ihre Geschäftstätigkeit zur Erzeugung solcher Abfälle führt. Die Anwendbarkeit dieser Anforderung hängt davon ab, ob in den Geschäftsprozessen gefährlichen Materialien verwendet werden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 97 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 2 / Abs. 39:

Klassifizierung gefährlicher Abfälle gemäß EWC

Unternehmen wird empfohlen, ihren gefährlichen Abfall gemäß dem Europäischen Abfallkatalog (EWC) zu klassifizieren, der Abfälle nach Typen kategorisiert. Jeder Abfall, der mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet ist, gilt im EWC als gefährlich, meist mit dem Hinweis „enthält gefährliche Stoffe“.

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Beispiel:

- Medizinsektor: Kontaminierte spitze Gegenstände wie Nadeln und Spritzen aus medizinischen Einrichtungen („Abfälle, deren Sammlung und Entsorgung besonderen Anforderungen unterliegen, um Infektionen zu vermeiden“, EWC-Code 18 01 03*), zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (EWC-Code 18 01 08*), verbrauchte Radiopharmazeutika und bestimmte diagnostische Geräte mit radioaktiven Materialien.
- Fertigungssektor: Gebrauchte Schmierstoffe und Öle, die als gefährlich eingestuft sind (EWC-Code 13 02 05*).
- Bausektor: Asbesthaltige Materialien (EWC-Code 17 09 03*), Boden und Steine mit gefährlichen Stoffen (EWC-Code 17 05 03*).
- Batterien und Akkumulatoren: Bleibatterien (EWC-Code 16 06 01*), Ni-Cd-Batterien (EWC-Code 16 06 02*), quecksilberhaltige Batterien (EWC-Code 16 06 03*).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 98 (2025)

Erläuterung zu B-Aspekt 2 / Abs. 39:

Gefährliche Abfälle gemäß Anhang II der Abfallrahmenrichtlinie

Abfall gilt als gefährlich, wenn er eine oder mehrere der gefährlichen Eigenschaften gemäß Anhang II der Abfallrahmenrichtlinie aufweist. Zur besseren Übersicht sind sie zusammen mit den entsprechenden Piktogrammen dargestellt. Diese helfen, gefährliche Eigenschaften wie Entzündbarkeit, Toxizität und Ätzwirkung schnell zu erkennen und den Abfall als gefährlich einzustufen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 99 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 2 / Abs. 39:

Sonderregelungen für radioaktiven Abfall in der EU

Radioaktiver Abfall weist ebenfalls gefährliche Eigenschaften auf oder kann diese besitzen, insbesondere krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Wirkungen. Allerdings unterliegen radioaktive Stoffe innerhalb der EU eigenen Vorschriften. Unternehmen, die radioaktive Materialien verwenden und dabei radioaktiven Abfall erzeugen, der unter die EU-Regulierung fällt, sollten sich dieser Anforderungen bewusst sein. Radioaktiver Abfall wird anhand des Vorhandenseins von Radionukliden oberhalb der gesetzlichen Freigrenzen identifiziert.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 100 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 2 / Abs. 39:**Typische Quellen radioaktiver Abfälle**

Radioaktiver Abfall kann in verschiedenen Gegenständen und Materialien vorkommen, darunter medizinische, forschungsbezogene und industrielle Geräte, Rauchmelder oder Schlämme.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 101 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 2 / Abs. 39: Gefahrenpiktogramme

Gefahrenpiktogramme für jede Gefahrenklasse können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://echa.europa.eu/regulations/clp/clp-pictograms> (engl.).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 102 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 2 / Abs. 39:**Offenlegung der zur Verwertung übergebenen Abfallmengen**

Bei der Offenlegung der jährlichen Abfallmenge, die dem Recycling oder der Wiederverwendung zugeführt wurde, sollten Sie die tatsächlich getrennte und an Recycling- oder Wiederverwendungsbetriebe gelieferte Abfallmenge berücksichtigen (z. B. Abfall, der in Recyclingbehälter gegeben oder nach Materialkategorien sortiert und an Abfallbehandlungsanlagen geliefert wird), nicht jedoch die tatsächlich recycelte oder wiederverwendete Abfallmenge.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 104 (2025)

Definition: Recycling

Ein Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (siehe [Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates](#)).

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Definition: Gefährlicher Abfall

Abfall, der eine oder mehrere der gefährlichen Eigenschaften gemäß Anhang III der [Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates](#) aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweist.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Beispiel zu B-Aspekt 2 / Abs. 39: Gefährliche Abfälle

Beispiele für gefährliche Abfälle, die in kleinen Unternehmen anfallen, sind Batterien, gebrauchte Öle, Pestizide, quecksilberhaltige Geräte und Leuchtstofflampen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 106 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 2 / Abs. 39:**Aufschlüsselung gefährlicher und nicht-gefährlicher Abfälle nach EWC**

Sie können eine detailliertere Aufschlüsselung vornehmen, indem Sie weitere Arten von nicht-gefährlichen und gefährlichen Abfällen spezifizieren. Dabei können Sie sich an der Liste der Abfallbeschreibungen im Europäischen Abfallkatalog (EWC) orientieren.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 107 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 2 / Abs. 39:

Tabellenvorlage für Informationen zu Abfallaufkommen

Bei der Offenlegung von Abfallinformationen können Sie die folgenden Tabellen verwenden.

	Abfallaufkommen (z. B. in Tonnen)		
	Abfallaufkommen, davon:		
		Abfälle, die zum Recycling oder zur Wiederverwendung weitergeleitet werden	Abfälle, die der Beseitigung zugeführt werden
nicht-gefährliche Abfälle			
Abfallart 1			
Abfallart 2			
...			
gefährliche Abfälle			
Abfallart 1			
...			

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 105 (2025)

Berechnung zu B-Aspekt 2 / Abs. 39: Berechnung und Offenlegung des jährlichen Massenstroms verwendeter Materialien

Der jährliche Massenstrom ist ein Indikator, der mit den EMAS-Anforderungen zur Materialeffizienz übereinstimmt und die Abhängigkeit Ihres Unternehmens von bestimmten Materialien in den Geschäftsprozessen veranschaulicht (z. B. Holz und Stahl in der Bauindustrie). Das Unternehmen muss in diesem Zusammenhang Informationen über die

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

verwendeten Materialien bereitstellen, was sowohl von Lieferant*innen erworbene Materialien als auch aus der eigenen Produktion stammende Materialien einschließt.

Um den jährlichen Massenstrom der verwendeten Materialien zu berechnen, müssen Sie zunächst die bedeutenden Materialien identifizieren, von denen Ihre Betriebsabläufe abhängig sind und für die eine Bewertung der Materialeffizienz erforderlich ist (z. B. Materialeffizienz von Holz).

Falls verschiedene Materialarten verwendet werden, müssen Sie den jährlichen Massenstrom für jedes relevante Material getrennt ausweisen (z. B. Tonnen gekauften Holzes) und ihn idealerweise nach Verwendungszweck unterteilen (**EMAS, 2023**) (engl.).

Der Massenstrom der verwendeten Materialien ergibt sich dann aus der Summe des Gewichts aller genutzten Materialien, einschließlich Rohstoffe, Hilfsstoffe, Einsatzstoffe, Halbfertigprodukte oder andere (ohne Energieträger und Wasser). Der Massenstrom-Indikator sollte vorzugsweise in Gewichtseinheiten (z. B. Kilogramm oder Tonnen), Volumeneinheiten (z. B. m³) oder anderen branchenüblichen Maßeinheiten angegeben werden. Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 108 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 2 / Abs. 39:
Prozessidentifikation anhand der NACE-Klassifikation

Zur Identifikation von Prozessen in den Bereichen Herstellung, Baugewerbe/Bau und/oder Abfüllen/Verpacken können Sie sich auf Anhang I der **Verordnung (EU) 2023/137** und die Tätigkeiten beziehen, die dort unter Abschnitt C – Herstellung, Abschnitt F – Baugewerbe/Bau sowie Abschnitt 0 Klasse 82.92 „Abfüllen von Verpackungen“ fallen. Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 109 (2025)

Unternehmensspezifischer Aspekt (VS Abs. 12)

Sie können zusätzlich qualitative und/oder quantitative umweltbezogene unternehmens- oder branchenspezifische Informationen ergänzen, die hier nicht abgedeckt werden.

► DNK 16 Arbeitskräfte des Unternehmens

Im Folgenden legen Sie offen, wie Ihr Unternehmen mit seinen eigenen Arbeitskräften umgeht. Dazu gehören Angaben zur Beschäftigungsstruktur, Fluktuation, Entlohnung, Tarifbindung, Weiterbildung, Gesundheit und Sicherheit sowie Angaben zur Geschlechterverteilung. Zudem machen Sie Angaben zu Selbstständigen, Zeitarbeitskräften, menschenrechtsbezogenen Konzepten und bestätigten Vorfällen zu diesem Thema.

BASISMODUL

ZUSATZMODUL

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale (VS B8)

Darum geht's (VS Abs. 40 – Basismodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung der Anzahl der Beschäftigten nach Beschäftigungsart, Geschlecht und Land.

B-Aspekt 1 (VS Abs. 40 – Basismodul): Anzahl der Beschäftigten

Wie viele **Beschäftigte** haben Sie nach den folgenden Kennzahlen (entweder als **Personenzahl** oder **Vollzeitäquivalente**)? Schlüsseln Sie wie folgt auf:

- nach Art des Arbeitsvertrags (befristet oder unbefristet);
- nach Geschlecht;
- nach Land des Arbeitsvertrags, **falls** Ihr Unternehmen in mehr als einem Land tätig ist.



Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1c. / Abs. 40: „Falls zutreffend“-Grundsatz

B-Aspekt 1c./Abs. 40c. (Angabe B8) ist nur relevant, wenn Ihr Unternehmen in mehr als einem Land tätig ist und daher Arbeitsverträge in mehreren Ländern abgeschlossen hat. Wenn Sie bspw. Mitarbeitende in verschiedenen Ländern beschäftigen, sollten Sie die Anzahl der Beschäftigten nach Ländern aufschlüsseln. Falls Ihr Unternehmen ausschließlich in einem Land tätig ist, ist hier keine Angabe erforderlich.

Quelle: DNK (2026)

Definition: Beschäftigte

Einzelpersonen, die mit dem Unternehmen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entspricht.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Erläuterung zur Empfehlung (EU) 2025/1710 der Kommission, Anhang I, Anlage A: „Arbeitskräfte des Unternehmens“ und „Beschäftigte“

In Anlehnung an ESRS S1 umfasst der Begriff „Arbeitskräfte des Unternehmens“ zwei Personengruppen: Zum einen sind dies Personen, die nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („Beschäftigte“). Zum anderen werden „Fremdarbeitskräfte“ erfasst. Hierzu gehören selbstständige Einzelpersonen, die dem Unternehmen Arbeitsleistungen zur Verfügung stellen, sowie Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, deren Haupttätigkeit in der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften liegt (NACE O78). Der Einbezug von Werkstudierenden, Praktikant*innen oder Auszubildenden als

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Beschäftigte richtet sich danach, ob ihr Verhältnis nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht oder der nationalen Praxis als Beschäftigungsverhältnis mit dem berichtenden Unternehmen einzuordnen ist.

Quellen: DNK (2026); Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): Haufe ESRS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, §12, RZ 1

Berechnung zu B-Aspekt 1 / Abs. 40: Vollzeitäquivalent

Vollzeitäquivalent (VZÄ) bezeichnet die Anzahl der Vollzeitstellen in einem Unternehmen. Es wird berechnet, indem die geplanten Arbeitsstunden eines Beschäftigten (tatsächlich geleistete Stunden pro Woche) durch die für eine Vollzeitstelle festgelegten Wochenstunden des Unternehmens geteilt werden.

Beispiel: Ein Beschäftigter, der in einem Unternehmen, in dem eine Vollzeitstelle 40 Stunden umfasst, 25 Stunden pro Woche arbeitet, entspricht einem VZÄ von 0,625 (d. h. 25/40 Stunden).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 110 (2025)

Erläuterung zu B-Aspekt 1 / Abs. 40: Beschäftigtenzahl

Die Beschäftigtenzahl ist die Gesamtzahl der Beschäftigten des Unternehmens, wobei entweder der Stand am Ende des Berichtszeitraums oder der über den Berichtszeitraum hinweg ermittelte Durchschnittswert angegeben wird.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 111 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1a. / Abs. 40a.:**Tabellenvorlage für Informationen zu der Art der Arbeitsverträge**

Die folgende Tabelle zeigt, wie Sie die Informationen über Beschäftigte nach Art des Arbeitsvertrags darstellen können:

Art des Vertrags	Zahl der Beschäftigten (Anzahl der Personen oder Vollzeitäquivalente (VZÄ))
Zeitverträge	
unbefristete Verträge	
Beschäftigte insgesamt	

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 112 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1b. / Abs. 40b.: Tabellenvorlage für Informationen zu Beschäftigten nach Geschlecht

Die folgende Tabelle zeigt, wie Sie die Informationen über Beschäftigte nach Geschlecht darstellen können.

Geschlecht	Zahl der Beschäftigten (Anzahl der Personen oder Vollzeitäquivalente (VZÄ))
männlich	
weiblich	
andere	
nicht angegeben	
Beschäftigte insgesamt	

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 113 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1b. / Abs. 40b.: Hinweis zur Angabe nach Geschlecht

In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist es möglich, sich rechtlich als drittes Geschlecht, oft neutral, registrieren zu lassen. Dieses wird in der obigen Tabelle unter der Kategorie „andere“ erfasst. Falls Ihr Unternehmen Daten über Beschäftigte offenlegt, bei denen diese Möglichkeit nicht besteht, können Sie dies erläutern und angeben, dass die Kategorie „andere“ nicht anwendbar ist. Die Kategorie „nicht angegeben“ gilt für Beschäftigte, die ihre Geschlechtsidentität nicht offenlegen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 114 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1c. / Abs. 40c.: Tabellenvorlage für Informationen zu Beschäftigten nach Ländern

Die folgende Tabelle zeigt, wie Sie die Informationen über Beschäftigte nach Ländern darstellen können.

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Land (des Arbeitsvertrags)	Zahl der Beschäftigten (Anzahl der Personen oder Vollzeitäquivalente (VZÄ))
Land A	
Land B	
Land C	
Land D	
Beschäftigte insgesamt	

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 115 (2025)

Erläuterung zu B-Aspekt 1c. / Abs. 40c.:

Berechnung der länderspezifischen Daten

Die Definitionen und Arten von Arbeitsverträgen können je nach Land variieren. Falls Ihr Unternehmen Beschäftigte in mehreren Ländern beschäftigt, verwenden Sie zur Berechnung der länderspezifischen Daten die gesetzlichen Definitionen gemäß dem nationalen Recht der jeweiligen Länder. Die länderspezifischen Daten werden zur Ermittlung der Gesamtdaten anschließend summiert, wobei Unterschiede in den nationalen gesetzlichen Definitionen unberücksichtigt bleiben.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 116 (2025)

Unternehmensspezifischer Aspekt (VS Abs. 12)

Sie können zusätzlich qualitative und/oder quantitative sozialbezogene unternehmens- oder branchenspezifische Informationen ergänzen, die hier nicht abgedeckt werden.

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte (VS C5)

Darum geht's (VS Abs. 58–60 – Zusatzmodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung der Fluktuationsrate von Beschäftigten, des Geschlechterverhältnisses auf Führungsebene sowie um die Offenlegung der Anzahl an Selbstständigen und Zeitarbeitskräften.

C-Aspekt 1 (VS Abs. 58 – Zusatzmodul):**Fluktuation von Beschäftigten**

Wie hoch ist die Fluktuationsrate der **Beschäftigten** in Ihrem Unternehmen für den **Berichtszeitraum**?

C-Aspekt 2 (VS Abs. 59 – Zusatzmodul): Geschlechterverhältnis

Sie können das **zahlenmäßige Frauen-Männer-Verhältnis** auf **Führungsebene** für den Berichtszeitraum angeben.

Hinweis

Die Angabe soll gemäß dem VS-Standard als Frauen-zu-Männer-Verhältnis gemacht werden. Zusätzlich können Sie die in C-Aspekt 2 (Abs. 59) geforderten Informationen auch als prozentuale Anteile darstellen. So können ebenfalls Angaben zu nicht-binären Personen erfolgen.

Anwendungshinweis zu C-Aspekt 1 / Abs. 58: Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum ist der zeitliche Rahmen, für den die Angaben im Nachhaltigkeitsbericht gemacht werden. In der Regel handelt es sich dabei um das Kalenderjahr oder das Geschäftsjahr des Unternehmens, also den Jahresabschluss (z. B. 1. Januar bis 31. Dezember).

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): Haufe ESRS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Erläuterung zu C-Aspekt 2 / Abs. 59: Führungsebene

Im Kontext dieser Berichterstattung steht die Führungsebene in der Regel für die leitenden Positionen im Unternehmen, die Verantwortung für Entscheidungen, Mitarbeiter*innenführung oder strategische Aufgaben tragen.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): Haufe ESRS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Anwendungshinweis zu C-Aspekt 2 / Abs. 59: Führungsebene

Als Hilfestellung für das Verständnis der eigenen Führungsebene, kann es hilfreich sein, vorab zu definieren, welche Positionen in Ihrem Unternehmen zur Führungsebene zählen, z. B. anhand von Kriterien wie Mitarbeiter*innenführung, Entscheidungsverantwortung oder der Einordnung in die Unternehmensstruktur.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): Haufe ESRS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Berechnung zu C-Aspekt 2 / Abs. 59:**Zahlenmäßiges Verhältnis von Frauen und Männern**

Das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern wird ermittelt, indem Sie die Anzahl der weiblichen Beschäftigten durch die Anzahl der männlichen Beschäftigten auf Führungsebene teilen. Dies ergibt das Verhältnis von Frauen und Männern in Ihrem Unternehmen.

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

$$\text{Zahlenmäßiges Verhältnis von Frauen und Männern} = \frac{\text{Anzahl der weiblichen Beschäftigten auf Führungsebene}}{\text{Anzahl der männlichen Beschäftigten auf Führungsebene}}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 167 (2025)

Anwendungshinweis zu C-Aspekt 2 / Abs. 59: Führungsebene

Die Führungsebene gilt als Ebene unterhalb des Leitungs-/Kontrollorgans, sofern das Unternehmen keine eigene Definition anwendet.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 168 (2025)

Beispiel zu C-Aspekt 1 / Abs. 59:

Zahlenmäßiges Verhältnis von Frauen und Männern

Berechnung prozentuales Geschlechterverhältnis mit nicht-binären Mitgliedern:

(Anzahl der jeweiligen Gruppe (männliche Mitglieder; weibliche Mitglieder; nicht-binäre Mitglieder) / Gesamtzahl der Mitglieder) x 100. Die Summe aller Anteile beträgt 100 %.

Beispiel: Das Leitungsorgan eines bestimmten KMU besteht aus acht Mitgliedern, darunter drei Frauen, zwei Männer und drei nicht-binären Personen. Die prozentualen Anteile betragen demnach:

- Anteil weiblicher Mitglieder: $(3/8) \times 100 = 37,5 \%$
- Anteil männlicher Mitglieder: $(2/8) \times 100 = 25 \%$
- Anteil nicht-binärer Personen: $(3/8) \times 100 = 37,5 \%$

Quelle: DNK (2026)

Beispiel zu C-Aspekt 2 / Abs. 59: Umsetzung von Genderstrategien

Praktische Hilfestellungen wie den [Diskussionsbeitrag „Gender Diversity in Unternehmen strategisch erreichen“](#) zur zielgerichteten Umsetzung von Genderstrategien stellt bspw. das UN Global Compact Netzwerk Deutschland zur Verfügung.

Quelle: [UN Global Compact Netzwerk Deutschland \(2025\)](#)

Berichtsanforderungen

C-Aspekt 3 (VS Abs. 60 – Zusatzmodul): Selbstständige und Zeitarbeitskräfte

Sie können die **Anzahl der Selbstständigen** angeben, die ausschließlich für Ihr Unternehmen arbeiten und kein eigenes Personal haben. Außerdem können Sie die Anzahl der Zeitarbeitskräfte nennen, die von Unternehmen bereitgestellt werden und in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind.

Unternehmensspezifischer Aspekt (VS Abs. 12)

Sie können zusätzlich qualitative und/oder quantitative sozialbezogene unternehmens- oder branchenspezifische Informationen ergänzen, die hier nicht abgedeckt werden.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Erläuterung zu C-Aspekt 3 / Abs. 60:

Offenlegung der Anzahl der Selbstständigen und Zeitarbeitskräfte

Relevante Faktoren, die bei der Entscheidung berücksichtigt werden sollten, ob die Anzahl der Selbstständigen und Zeitarbeitskräfte gemäß Abs. 60 offengelegt wird, sind: (1) Das Verhältnis von Beschäftigten zu Selbstständigen und Zeitarbeitskräften, insbesondere bei erheblicher und/oder zunehmender Abhängigkeit. (2) Ein erhöhtes Risiko negativer sozialer Auswirkungen auf Selbstständige oder Zeitarbeitskräfte im Vergleich zu den eigenen Beschäftigten.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 170 (2025)

Anwendungshinweis zu C-Aspekt 2 / Abs. 60: Tabellenvorlage für Informationen zu der Anzahl der Selbstständigen und Zeitarbeitskräfte

Die folgende Tabelle zeigt, wie Sie Informationen über selbstständige Erwerbstätige, die ausschließlich für Ihr Unternehmen arbeiten und keine eigenen Mitarbeiter*innen haben, sowie über Zeitarbeitskräfte, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie Tätigkeiten im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften ausüben, darstellen können.

Arten von Arbeitskräften	Zahl der Selbstständigen und Zeitarbeitskräfte
Gesamtzahl der Selbstständigen, die ausschließlich für das Unternehmen tätig sind und kein eigenes Personal haben.	
Gesamtzahl der Zeitarbeitskräfte, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind.	

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 171 (2025)

Berichtsankorderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Arbeitskräfte – Gesundheitsschutz und Sicherheit (VS B9)

Darum geht's (VS Abs. 41 – Basismodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung von Arbeitsunfällen, einschließlich der Anzahl und Quote meldepflichtiger Arbeitsunfälle, sowie um die Offenlegung der Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen und Erkrankungen.

B-Aspekt 1 (VS Abs. 41 – Basismodul):**Arbeitskräfte des Unternehmens – Gesundheitsschutz und Sicherheit**

Beantworten Sie die folgenden Fragen bezüglich Ihrer Beschäftigten:



- Wie hoch ist die Anzahl und Quote **meldepflichtiger Arbeitsunfälle**?
- Vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen: Wie viele **Todesfälle** gab es infolge meldepflichtiger Arbeitsunfälle und **meldepflichtiger arbeitsbedingter Erkrankungen**?

Definition: Meldepflichtiger Arbeitsunfall

Ein Arbeitsunfall ist ein während der Arbeit eintretendes, zu einem physischen oder psychischen Schaden führendes konkretes Ereignis. Ein solches Ereignis ist meldepflichtig, wenn es zum Tod oder zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen führt. Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Definition: Meldepflichtige arbeitsbedingte Erkrankung

Eine arbeitsbedingte Erkrankung ist eine Erkrankung, die durch arbeitsplatzbedingte Faktoren verursacht oder verschlimmert wird oder die in erster Linie durch die Exposition gegenüber physikalischen, organisatorischen, chemischen oder biologischen Risikofaktoren oder einer Kombination dieser Faktoren am Arbeitsplatz verursacht wird. Ein solcher Fall ist meldepflichtig, wenn er zum Tod oder zu Arbeitsunfähigkeit führt. Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Berechnung zu B-Aspekt 1a. / Abs. 41a.: Quote meldepflichtiger Arbeitsunfälle

Unter der Annahme, dass ein Vollzeitbeschäftigter 2.000 Stunden pro Jahr arbeitet, gibt die Quote die Anzahl der Arbeitsunfälle pro 100 Vollzeitkräfte innerhalb eines Jahres an. Falls Ihr Unternehmen die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden nicht direkt berechnen kann, kann die Schätzung auf Grundlage der regulären oder vereinbarten Arbeitszeit erfolgen. Zur Berechnung der Quote meldepflichtiger Arbeitsunfälle bei Beschäftigten, verwenden Sie die folgende Formel:

$$\frac{\text{Anzahl der Arbeitsunfälle im Berichtsjahr}}{\text{Gesamtzahl der von allen Beschäftigten im Jahr geleisteten Arbeitsstunden}} \times 200.000$$

Beispiel zu B-Aspekt 1a. / Abs. 41a.: :

Unternehmen A meldete drei Arbeitsunfälle im Berichtsjahr. Das Unternehmen hat 40 Beschäftigte mit einer Gesamtarbeitszeit von 80.000 Stunden pro Jahr (40×2.000). Die Quote meldepflichtiger Arbeitsunfälle beträgt:

$$3 / 80.000 \times 200.000 = 7,5$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 119–121 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Unternehmensspezifischer Aspekt (VS Abs. 12)

Sie können zusätzlich qualitative und/oder quantitative sozialbezogene unternehmens- oder branchenspezifische Informationen ergänzen, die hier nicht abgedeckt werden.

Erläuterung zu B-Aspekt 1b. / Abs. 41b.:

Entstehen von arbeitsbedingten Verletzungen und Erkrankungen

Arbeitsbedingte Verletzungen und arbeitsbedingte Erkrankungen ergeben sich aus Gefährdungen am Arbeitsplatz.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 122 (2025)

Erläuterung zu B-Aspekt 1b. / Abs. 41b.: Arbeitsbedingte Verletzungen und Erkrankungen im Homeoffice

Im Homeoffice gelten Verletzungen und Erkrankungen als arbeitsbedingt, wenn sie unmittelbar mit der Arbeitsausführung zusammenhängen und nicht mit der allgemeinen Umgebung des Wohnorts.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 123 (2025)

Erläuterung zu B-Aspekt 1b. / Abs. 41b.:

Arbeitsbedingte Verletzungen und Erkrankungen bei Dienstreise

Verletzungen und Erkrankungen, die während einer Dienstreise auftreten, gelten als arbeitsbedingt, wenn der Beschäftigte zum Zeitpunkt des Vorfalls Tätigkeiten im Interesse des Arbeitgebers ausgeführt hat. Unfälle auf dem Arbeitsweg, die außerhalb der Verantwortung des Unternehmens liegen (d.h. reguläres Pendeln von und zur Arbeit), unterliegen der geltenden nationalen Gesetzgebung, die deren Einstufung als arbeitsbedingt regelt.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 124 (2025)

Erläuterung zu B-Aspekt 1b. / Abs. 41b.:

Arbeitsbedingte psychische Erkrankungen

Psychische Erkrankungen gelten als arbeitsbedingt, wenn sie vom betroffenen Beschäftigten freiwillig gemeldet wurden und die Bewertung einer zugelassenen medizinischen Fachkraft vorliegt, die bestätigt, dass die Erkrankung tatsächlich arbeitsbedingt ist. Gesundheitsprobleme, die durch Rauchen, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Bewegungsmangel, ungesunde Ernährung oder psychosoziale Faktoren entstehen, die nicht mit der Arbeit in Verbindung stehen, gelten nicht als arbeitsbedingt.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 125 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1b. / Abs. 41b.: Angabe von Todesfällen

Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen und solche aufgrund arbeitsbedingter Erkrankungen können Sie getrennt voneinander angeben.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 126 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Zusätzliche Informationen über die Arbeitskräfte des Unternehmens – Konzepte für die Achtung der Menschenrechte und diesbezügliche Prozesse (VS C6)

Darum geht's (VS Abs. 61 – Zusatzmodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung eines Verhaltenskodex oder von Konzepten zur Einhaltung der Menschenrechte sowie um Beschwerdemechanismen für die eigenen Arbeitskräfte.

C-Aspekt 1 (VS Abs. 61 – Zusatzmodul):
Menschenrechtsbezogene Konzepte und Prozesse

Beantworten Sie die folgenden Fragen:

-  a. Verfügt Ihr Unternehmen über einen Verhaltenskodex oder ein **Konzept zur Einhaltung der Menschenrechte** für die eigenen Arbeitskräfte? (Ja/Nein)
-  b. **Falls** ja, umfassen diese folgende Aspekte:
 - i. **Kinderarbeit** (Ja/Nein)?
 - ii. **Zwangsarbeit** (Ja/Nein)?
 - iii. **Menschenhandel** (Ja/Nein)?
 - iv. **Diskriminierung** (Ja/Nein)?
 - v. **Unfallverhütung** (Ja/Nein)?
 - vi. Sonstige Menschenrechtsaspekte? (Ja/Nein; **falls** ja, bitte ausführen)
-  c. Verfügt Ihr Unternehmen über ein Verfahren zur Bearbeitung von **Beschwerden** der eigenen Arbeitskräfte?

Anwendungshinweis zu C-Aspekt 1a.b. / Abs. 61a.b.:
Menschenrechtskodex oder -konzept

Falls Sie einen Verhaltenskodex oder ein Konzept zur Einhaltung der Menschenrechte (Due-Diligence-Prozess im Bereich der Menschenrechte) implementiert haben, können Sie diese Frage mit „Ja“ beantworten und mithilfe des Dropdown-Menüs den Inhalt der Konzepte und/oder Prozesse näher erläutern.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 173 (2025)

Beispiel zu C-Aspekt 1a. / Abs. 61a.:

Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten

Praktische Hilfestellungen wie die **Insights-Publikation zu menschenrechtlicher Sorgfalt für KMU** zur effektiven Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten stellt bspw. das UN Global Compact Netzwerk Deutschland zur Verfügung.

Quelle: **UN Global Compact Netzwerk Deutschland (2025)**

-  **Anwendungshinweis zu C-Aspekt 1b. / Abs. 61b.: „Falls zutreffend“-Grundsatz**
 Angabe C6 C-Aspekt 1b. / Abs. 61b. ist nur relevant, wenn Ihr Unternehmen über einen Verhaltenskodex oder eine Richtlinie zur Einhaltung der Menschenrechte für die eigenen Arbeitskräfte verfügt. Das ist etwa der Fall, wenn Sie bereits menschenrechtsbezogene Grundsätze, Leitlinien oder Regelungen formuliert und eingeführt haben. Wenn Sie bspw. einen internen Verhaltenskodex haben, der menschenrechtliche Aspekte adressiert, sollten Sie angeben, ob dieser Themen wie Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Menschenhandel, Diskriminierung, Unfallprävention oder andere (wenn ja, welche?) einschließt. Falls Ihr Unternehmen keinen entsprechenden Verhaltenskodex oder kein entsprechendes Konzept eingeführt hat, ist hier keine Angabe erforderlich.
 Quelle: DNK (2026)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Definition: Kinderarbeit

Arbeit, die Kinder ihrer Kindheit, ihres Potenzials und ihrer Würde beraubt und ihre körperliche und geistige Entwicklung beeinträchtigt. Der Begriff bezieht sich auf Arbeit, die

- a) geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich und schädlich für Kinder ist,
- b) ihre Schulbildung beeinträchtigt, indem ihnen die Möglichkeit genommen wird, die Schule zu besuchen, oder indem sie dazu gezwungen werden, die Schule frühzeitig zu verlassen, oder
- c) dazu führt, dass sie den Schulbesuch mit übermäßig langer und schwerer Arbeit vereinbaren müssen.

Ein Kind ist definiert als eine Person unter 18 Jahren. Ob bestimmte Formen der „Arbeit“ als „Kinderarbeit“ bezeichnet werden können, hängt vom Alter des Kindes, der Art der geleisteten Arbeit und der Arbeitszeit sowie den Bedingungen ab, unter denen sie geleistet wird. Die Antwort ist von Land zu Land sowie von Sektor zu Sektor innerhalb eines Landes unterschiedlich.

Das Mindestalter für die Aufnahme einer Beschäftigung sollte nicht unter dem Mindestalter für den Abschluss der Schulpflicht liegen, in jedem Fall aber nicht unter 15 Jahren gemäß dem Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über das Mindestalter. Ausnahmen sind in bestimmten Ländern möglich, in denen die Wirtschaft und die Bildungseinrichtungen unzureichend entwickelt sind; dort gilt ein Mindestalter von 14 Jahren.

Diese Länder, für die Ausnahmen gelten, werden von der IAO auf besonderen Antrag des betreffenden Landes und in Absprache mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden festgelegt.

Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können die Beschäftigung von Personen von 13 bis 15 Jahren bei leichter Erwerbstätigkeit zulassen, solange dies ihrer Gesundheit und ihrer Entwicklung nicht abträglich ist und den Schulbesuch oder die Teilnahme an Berufsbildungsprogrammen nicht beeinträchtigt. Das Mindestalter für die Aufnahme einer Beschäftigung, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von jungen Menschen schädlich ist, beträgt mindestens 18 Jahre.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Definition: Zwangsarbeit

Jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Der Begriff bezieht sich auf alle Situationen, in denen Personen mit beliebigen Mitteln zur Ausübung einer Arbeit gezwungen werden, und umfasst sowohl tradierte „sklaverei-ähnliche“ Praktiken als auch moderne Formen von Zwang, bei denen Arbeitskräfte ausgebeutet werden, wozu auch Menschenhandel und moderne Sklaverei gehören können. Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Definition: Unfallverhütung

Unfallverhütung bezieht sich auf Konzepte und Initiativen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und zum Schutz der Sicherheit und des Wohlergehens der Beschäftigten. Dies umfasst nicht nur Maßnahmen zur Verringerung körperlicher Risiken, sondern auch die Förderung eines sicheren und inklusiven Arbeitsumfelds, das frei von Diskriminierung und Belästigung ist.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Definition: Diskriminierung

Diskriminierung kann unmittelbar oder mittelbar erfolgen. Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person gegenüber anderen Personen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, auf weniger günstige Weise behandelt wird, und der Grund dafür ein bestimmtes Merkmal dieser Person ist, das unter „verbotene Gründe“ fällt. Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine dem Anschein nach neutrale Regelung eine Person oder eine Gruppe, deren Angehörige gleiche Merkmale aufweisen, benachteiligt. Die Benachteiligung einer Gruppe durch eine Entscheidung ist anhand eines Vergleichs mit einer Vergleichsgruppe nachzuweisen.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Definition: Menschenhandel

Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Berichtsansforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Definition: Beschwerdemechanismus

Alle routinisierten, staatlichen oder nicht-staatlichen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren, über die Interessenträger Beschwerden geltend machen und Rechtsmittel einlegen können. Beispiele für staatliche gerichtliche und außergerichtliche Beschwerdemechanismen sind Gerichte, Arbeitsgerichte, nationale Menschenrechtsinstitutionen, nationale Kontaktstellen gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, Ombudsstellen, Verbraucherschutzbehörden, Regulierungsaufsichtsbehörden und staatliche Beschwerdestellen. Zu den nicht-staatlichen Beschwerdemechanismen gehören diejenigen, die von dem Unternehmen allein oder gemeinsam mit Interessenträgern verwaltet werden, wie Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene und Tarifverhandlungen, einschließlich der durch Tarifverträge geschaffenen Mechanismen. Dazu gehören auch Mechanismen, die von Industrieverbänden, internationalen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft oder Zusammenschlüssen von Interessenträgern verwaltet werden. Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene werden von der Organisation entweder allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Parteien verwaltet und sind für die Interessenträger der Organisation direkt zugänglich. Sie ermöglichen es, Beschwerden frühzeitig und direkt wahrzunehmen und anzugehen, wodurch eine Eskalation der Schäden und Beschwerden verhindert werden kann. Darüber hinaus bieten sie wichtige Rückmeldungen zur Wirksamkeit der von der Organisation wahrgenommenen Sorgfaltspflicht gegenüber den unmittelbar betroffenen Personen. Gemäß dem **UN-Leitprinzip 31** müssen wirksame Beschwerdemechanismen legitim, zugänglich, berechenbar, gerecht, transparent, mit den Rechten vereinbar und eine Quelle für kontinuierliches Lernen sein. Zusätzlich zu diesen Kriterien beruhen wirksame Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene auch auf Engagement und Dialog. Für die Organisation kann es schwieriger sein, die Wirksamkeit der Beschwerdemechanismen, an denen sie beteiligt ist, zu beurteilen, als die Wirksamkeit der Mechanismen, die sie selbst geschaffen hat.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Unternehmensspezifischer Aspekt (VS Abs. 12)

Sie können zusätzlich qualitative und/oder quantitative sozialbezogene unternehmens- oder branchenspezifische Informationen ergänzen, die hier nicht abgedeckt werden.

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte (VS C7)

Darum geht's (VS Abs. 62 – Zusatzmodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung bestätigter Vorfälle im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften oder entlang der Wertschöpfungskette in Bezug auf Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Menschenhandel, Diskriminierung oder in Bezug auf andere menschenrechtliche Verstöße. Außerdem geht es um Maßnahmen zur Bewältigung solcher Vorfälle.

C-Aspekt 1 (VS Abs. 62 – Zusatzmodul):

Schwerwiegende negative Menschenrechtsvorfälle

Beantworten Sie die folgenden Fragen:

-  a. Sind unter den Arbeitskräften des Unternehmens **bestätigte Vorfälle** im Zusammenhang mit folgenden Aspekten aufgetreten?
 - i. **Kinderarbeit?**
 - ii. **Zwangsarbeit?**
 - iii. **Menschenhandel?**
 - iv. **Diskriminierung?**
 -  v. Sonstige Menschenrechtsaspekte? (**Falls** ja, bitte angeben)
-  b. **Falls** ja, können Sie die ergriffenen Maßnahmen zur Behebung der oben beschriebenen **Vorfälle** erläutern.
-  c. Sind Ihnen **bestätigte Vorfälle** im Zusammenhang mit **Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette, betroffenen Gemeinschaften, Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** bekannt, die während des **Berichtszeitraums** festgestellt wurden? **Falls** ja, spezifizieren Sie diese bitte.

 **Anwendungshinweis zu C-Aspekt 1a.v. / Abs. 62a.v.: „Falls zutreffend“-Grundsatz**
C-Aspekt 1a.v. / Abs. 62a.v. (Angabe C7) ist relevant, wenn Ihr Unternehmen mehr als zehn Personen beschäftigt und bestätigte menschenrechtsbezogene Vorfälle festgestellt hat, die nicht unter Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Menschenhandel oder Diskriminierung fallen. Wenn Sie also andere menschenrechtliche Verstöße festgestellt haben, sollten Sie diese hier angeben. Falls keine entsprechenden sonstigen Vorfälle vorliegen, ist hier keine Angabe erforderlich.
Quelle: DNK (2026)

 **Anwendungshinweis zu C-Aspekt 1b. / Abs. 62b.: „Falls zutreffend“-Grundsatz**
C-Aspekt 1b. / Abs. 62b. (Angabe C7) ist nur relevant, falls Sie C-Aspekt 1a. / Abs. 62a. (teilweise) mit „Ja“ beantwortet haben. Sofern Sie zur Behebung der Vorfälle aktiv geworden sind und entsprechende Maßnahmen ergriffen haben, können Sie diese hier angeben. Wenn Sie bspw. interne Untersuchungen durchgeführt oder strukturelle Präventionsmaßnahmen eingeführt haben, können Sie diese hier erläutern. Falls keine bestätigten Vorfälle vorliegen oder keine Maßnahmen ergriffen wurden, ist hier keine Angabe erforderlich.
Quelle: DNK (2026)

 **Anwendungshinweis zu C-Aspekt 1c. / Abs. 62c.: „Falls zutreffend“-Grundsatz**
C-Aspekt 1c. / Abs. 62c. (Angabe C7) ist relevant, wenn Ihr Unternehmen mehr als zehn Personen beschäftigt und ihm bestätigte menschenrechtsbezogene Vorfälle außerhalb der Reihen der eigenen Arbeitskräfte bekannt sind. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette, mit betroffenen Gemeinschaften, Verbrauchern und/oder Endnutzern. Der Datenpunkt betrifft Sie, wenn solche festgestellten Vorfälle mit Ihrer Geschäftstätigkeit oder Ihren Produkten in Verbindung stehen, etwa bei Diskriminierung, Ausbeutung oder anderen Menschenrechtsverletzungen in Ihrer Lieferkette oder bei Endnutzern. Falls Ihnen keine entsprechenden Vorfälle bekannt sind, ist hier keine Angabe erforderlich.
Quelle: DNK (2026)

Berichts-anforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Definition: Vorfall

Eine Klage oder Beschwerde, die im Rahmen eines förmlichen Verfahrens bei dem Unternehmen oder den zuständigen Behörden eingegangen ist, oder ein Fall der Nichteinhaltung, den das Unternehmen im Rahmen etablierter Verfahren festgestellt hat. Etablierte Verfahren zur Feststellung von Nichteinhaltungen können Prüfungen des Managementsystems, formelle Überwachungsprogramme oder Beschwerdemechanismen umfassen. Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Erläuterung zu C-Aspekt 1 / Abs. 62: Bestätigter Vorfall

Als „bestätigter Vorfall“ gilt eine Klage oder Beschwerde, die im Rahmen eines förmlichen Verfahrens bei dem Unternehmen oder den zuständigen Behörden eingegangen ist, oder ein Fall der Nichteinhaltung, den das Unternehmen im Rahmen etablierter Verfahren festgestellt hat. Etablierte Verfahren zur Feststellung von Nichteinhaltungen können Prüfungen des Managementsystems, formelle Überwachungsprogramme oder Beschwerdemechanismen umfassen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 174 (2025)

Unternehmensspezifischer Aspekt (VS Abs. 12)

Sie können zusätzlich qualitative und/oder quantitative sozialbezogene unternehmens- oder branchenspezifische Informationen ergänzen, die hier nicht abgedeckt werden.

Berichtsanforderungen**So geht's** (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)**Arbeitskräfte – Vergütung, Tarifverhandlungen und Weiterbildung (VS B10)**

Darum geht's (VS Abs. 42 – Basismodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung zentraler Aspekte der Arbeitsbedingungen. Darin inbegriffen sind die Entlohnung im Verhältnis zum gesetzlichen Mindestlohn, geschlechtsspezifische Gehaltsunterschiede, die Abdeckung durch Tarifverträge sowie die durchschnittlichen jährlichen Weiterbildungsstunden pro Beschäftigten.

B-Aspekt 1 (VS Abs. 42 – Basismodul):**Eigene Arbeitskräfte – Vergütung, Tarifverhandlungen und Weiterbildung**

Beantworten Sie die folgenden Fragen:



- Erhalten Ihre Beschäftigten ein **Entgelt**, das mindestens dem geltenden **Mindestlohn** des Landes entspricht, über das Sie berichten (entweder festgelegt durch das nationale Mindestlohngesetz oder durch einen Tarifvertrag)?
- Falls** Sie bereits nach EU-Recht oder anderen nationalen Vorschriften verpflichtet sind, das **prozentuale Lohngefälle** zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu berichten, geben Sie diesen Unterschied an.
- Wie hoch ist der **prozentuale Anteil** der Beschäftigten, die durch **Tarifverträge abgedeckt** sind?
- Wie hoch ist die durchschnittliche Anzahl an jährlichen **Weiterbildungsstunden** pro Beschäftigten?

Definition: Tarifverhandlungen

Alle Verhandlungen, die zwischen einem Arbeitgeber, einer Gruppe von Arbeitgebern oder einer oder mehreren Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehreren Gewerkschaften oder in deren Abwesenheit den von ihnen gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ordnungsgemäß gewählten und ermächtigten Arbeitnehmervertretern andererseits stattfinden, um i) die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen festzulegen oder ii) die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu regeln und/oder iii) die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern oder ihren Organisationen und einer oder mehreren Arbeitnehmerorganisationen zu regeln.
Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Definition: Entgelt

Die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen, die ein Arbeitgeber einer Arbeitskraft aufgrund des Arbeitsverhältnisses unmittelbar oder mittelbar als Geld- oder Sachleistung zahlt („ergänzende oder variable Bestandteile“). „Entgelthöhe“ bezeichnet das Bruttojahresentgelt und den entsprechenden Bruttostundenlohn.
Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Definition: Lohn

Bruttolohn ohne variable Komponenten wie Überstunden und Anreizvergütung und ohne Zulagen, sofern sie nicht garantiert sind.
Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Definition: Weiterbildung

Initiativen, die das Unternehmen zur Erhaltung und/oder Verbesserung der Fähigkeiten und Kenntnisse seiner eigenen Arbeitskräfte ergreift. Dies kann verschiedene Methoden umfassen, z. B. Schulungen vor Ort und Online-Schulungen.
Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Erläuterung zu B-Aspekt 1a. / Abs. 42a.:**Vergütung in Bezug auf den Mindestlohn**

Der Begriff „Mindestlohn“ bezieht sich auf das Mindestarbeitsentgelt je Stunde oder andere Zeiteinheiten. Je nach Land kann der Mindestlohn gesetzlich oder in Tarifverträgen festgelegt sein. Das Unternehmen legt den Mindestlohn zugrunde, der in dem Land gilt, auf das sich seine Angaben beziehen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 127 (2025)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1a. / Abs. 42a.: Berechnung Einstiegslohn

Für die Berechnung des Einstiegslohns, der niedrigsten Entgeltkategorie ohne Praktikant*innen und Auszubildende dient der Mindestlohn als Grundlage. Daher beträgt der Einstiegslohn ein Entgelt in Höhe des Mindestlohns zuzüglich fester Zahlungen, die Beschäftigten dieser Kategorie garantiert werden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 128 (2025)

Erläuterung zu B-Aspekt 1b. / Abs. 42b.: Das prozentuale Lohngefälle zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten

Die Kennzahl des prozentualen Lohngefälles zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten bezieht sich auf das Prinzip der Geschlechtergleichstellung, das gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit vorsieht. Das Entgeltgefälle wird als Differenz zwischen den durchschnittlichen Lohnniveaus der weiblichen und der männlichen Beschäftigten definiert und als Prozentsatz im Verhältnis zum durchschnittlichen Lohnniveau männlicher Beschäftigter angegeben.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 129 (2025)

Berechnung zu B-Aspekt 1b. / Abs. 42b.: Berechnung des Lohngefälles

Zur Berechnung dieser Kennzahl, beziehen Sie alle Beschäftigten ein. Zudem sind zwei separate Durchschnittsvergütungen, für die weiblichen und für die männlichen Beschäftigten, zu ermitteln:

$$\left(\frac{\text{durchschnittliches Bruttostundenentgelt der männlichen Beschäftigten} - \text{durchschnittliches Bruttostundenentgelt der weiblichen Beschäftigten}}{\text{durchschnittliches Bruttostundenentgelt der männlichen Beschäftigten}} \right) \times 100$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 130 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Erläuterung zu B-Aspekt 1b. / Abs. 42b.: Bruttoentgelt

Je nach Vergütungskonzept des Unternehmens umfasst das Bruttoentgelt alle folgenden Bestandteile:

- Grundgehalt: die Summe aus garantierter, kurzfristiger, nicht variabler Barvergütung;
- Geldleistungen: die Summe aus Grundgehalt und Barzulagen, Bonuszahlungen, Provisionen, Bargewinnbeteiligungen und anderen variablen Barvergütungen;
- Sachleistungen: z. B. Dienstwagen, private Krankenversicherung, Lebensversicherung, Gesundheitsprogramme.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 131 (2025)

Erläuterung zu B-Aspekt 1c. / Abs. 42c.: Abdeckung durch Tarifverträge

Tarifgebundene Beschäftigte sind diejenigen Personen, bei denen das Unternehmen verpflichtet ist, den Tarifvertrag anzuwenden. Gilt für einen Beschäftigten mehr als ein Tarifvertrag, wird er nur einmal gezählt. Sind keine Beschäftigten tarifgebunden, beträgt der Anteil null Prozent.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 137 (2025)

Berechnung zu B-Aspekt 1c. / Abs. 42c.:**Prozentsatz der tarifgebundenen Beschäftigten**

Berechnen Sie den Prozentsatz der tarifgebundenen Beschäftigten mit folgender Formel:

$$\frac{\text{Anzahl der tarifgebundenen Beschäftigten}}{\text{Gesamtzahl der Beschäftigten}} \times 100$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 138 (2025)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1c. / Abs. 42c.:

Angabe der Tarifabdeckung in Prozentbereichen

Die für diese Offenlegung erforderlichen Informationen können als Abdeckungsquote angegeben werden, und zwar in den folgenden Stufen: 0–19 %, 20–39 %, 40–59 %, 60–79 % oder 80–100 %.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 139 (2025)

Erläuterung zu B-Aspekt 1c. / Abs. 42c.:

Abgrenzung tarifgebundene Beschäftigte und Gewerkschaftsmitgliedschaft

Diese Angabe zielt nicht darauf ab, den Prozentsatz der Beschäftigten zu erfassen, die durch einen Betriebsrat vertreten werden oder einer Gewerkschaft angehören; diese Werte können abweichen. Der Anteil der tarifgebundenen Beschäftigten kann höher sein als der Anteil der gewerkschaftlich organisierten Beschäftigten, wenn die Tarifverträge sowohl für Gewerkschaftsmitglieder als auch für Nichtmitglieder gelten.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 140 (2025)

Unternehmensspezifischer Aspekt (VS Abs. 12)

Sie können zusätzlich qualitative und/oder quantitative sozialbezogene unternehmens- oder branchenspezifische Informationen ergänzen, die hier nicht abgedeckt werden.

► DNK 20 Unternehmensführung

Im Folgenden legen Sie offen, ob es im Berichtszeitraum zu Verurteilungen oder Geldstrafen wegen Verstößen gegen Korruptions- oder Bestechungsvorschriften gekommen ist.

BASISMODUL

ZUSATZMODUL

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung (VS B11)

Darum geht's (VS Abs. 43 – Basismodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung von Verurteilungen und Geldstrafen aufgrund von Verstößen gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften im Berichtszeitraum.

B-Aspekt 1 (VS Abs. 43 – Basismodul):



Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung

Falls es im Berichtszeitraum wegen Verstößen gegen Vorschriften zur Bekämpfung von **Korruption** und **Bestechung** zu **Verurteilungen** oder **Geldstrafen** gekommen ist: Wie hoch ist die Anzahl der Verurteilungen bzw. die Gesamtsumme der verhängten Geldstrafen?



Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1 / Abs. 43: „Falls zutreffend“-Grundsatz

Diese Angabe ist relevant, wenn es im Berichtszeitraum zu Verurteilungen oder Geldstrafen wegen Verstößen gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften gekommen ist. Der Datenpunkt betrifft Sie, wenn gegen Ihr Unternehmen entsprechende gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ergangen sind. Wenn Sie bspw. wegen Bestechung, Vorteilsnahme oder vergleichbarer Delikte verurteilt wurden oder Geldstrafen zahlen mussten. Falls im Berichtszeitraum keine solchen Verurteilungen oder Geldstrafen vorlagen, ist hier keine Angabe erforderlich.

Quelle: DNK (2026)

Definition: Korruption

Missbrauch übertragener Befugnis aus persönlichem Gewinninteresse, der durch Einzelpersonen oder Organisationen erfolgen kann. Dazu zählen Praktiken wie Bestechungsgelder, Betrug, Erpressung, geheime Absprachen und Geldwäsche. Außerdem umfasst Korruption das Anbieten oder die Annahme von Geschenken, Darlehen, Gebühren, Belohnungen oder sonstigen Vorteilen für eine oder von einer Person als Anreiz, etwas zu tun, das unredlich, rechtswidrig oder ein Vertrauensbruch in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist. Dies kann Geld- oder Sachleistungen wie unentgeltliche Waren, Geschenke und Urlaub oder besondere persönliche Dienstleistungen umfassen, die zwecks eines ungerechtfertigten Vorteils erbracht werden oder zu einem moralischen Druck hinsichtlich der Erlangung eines solchen Vorteils führen können.

Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Berichtsanforderungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Unternehmensspezifischer Aspekt (VS Abs. 12)

Sie können zusätzlich qualitative und/oder quantitative governancebezogene unternehmens- oder branchenspezifische Informationen ergänzen, die hier nicht abgedeckt werden.

Definition: Bestechung

Unredliche Überzeugung einer Person durch eine andere Person, zu deren Gunsten zu handeln, indem ihr ein Geldgeschenk oder ein anderer Anreiz gegeben wird.
Quelle: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zum VS, Anlage A (2026)

Erläuterung zu B-Aspekt 1 / Abs. 43: Verurteilungen

Als Verurteilungen wegen Verstößen gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften gelten alle Urteile eines Strafgerichts gegen Einzelpersonen oder Unternehmen wegen Straftaten im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung, bspw. wenn diese gerichtlichen Entscheidungen in das Strafregister des verurteilenden Mitgliedstaates der Europäischen Union eingetragen werden.
Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 143 (2025)

Erläuterung zu B-Aspekt 1 / Abs. 43: Geldstrafen

Geldstrafen wegen Verstößen gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften sind verpflichtende Geldstrafen, die aufgrund solcher Verstöße von einem Gericht, einer Behörde, einer Kommission oder einer anderen staatlichen Stelle verhängt und an eine öffentliche Kasse gezahlt werden.
Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 144 (2025)

Beispiel zu B-Aspekt 1 / Abs. 43: Korruptionsprävention

Praktische Hilfestellungen wie **Leitfäden** zur Prävention von Korruption und Bestechung stellt bspw. das UN Global Compact Netzwerk Deutschland zur Verfügung.
Quelle: UN Global Compact Netzwerk Deutschland (2025)

